

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

A. Problem und Ziel

Es besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, eine Unternehmensfinanzierung auch durch Wertpapiere zu ermöglichen, die elektronisch und ggf. mittels der Blockchain-Technologie begeben werden. Derzeit verlangt das deutsche zivilrechtliche Wertpapierrecht aber zwingend eine Urkunde.

Da andere Staaten bereits die elektronische Begebung von Wertpapieren ermöglichen und auch teilweise Regelungen über Blockchain-Wertpapiere vorsehen, besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland verringert werden könnte, wenn es in Deutschland keine entsprechenden Regelungen gibt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, das Wertpapierrecht zu modernisieren und damit den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Dabei soll dem Anlegerschutz Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch das Schaffen rechtssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen die Integrität, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte geschützt und verbessert werden. Ebenso sollen durch das Kreieren rechtssicherer Lösungen die Sicherheit von technologischen Neuerungen erhöht werden und die Voraussetzungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden.

B. Lösung

Das deutsche Recht soll generell für elektronische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere ohne Urkunde, geöffnet werden. In einem ersten Schritt soll primär die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen ermöglicht werden. In kleinerem Umfang wird auch die Möglichkeit zur elektronischen Begebung von Anteilscheinen eröffnet. Die Regelung soll technologieneutral erfolgen, d. h. über Blockchain begebene Wertpapiere sollen gegenüber anderen elektronischen Begebungsformen grundsätzlich nicht begünstigt werden.

Die derzeit erforderliche Wertpapierurkunde soll bei elektronischen Schuldverschreibungen und Anteilscheinen durch die Eintragung in ein Wertpapierregister ersetzt werden. Es soll eine eindeutige Festlegung erfolgen, dass elektronische Wertpapiere wie Sachen behandelt werden, so dass Anleger denselben Eigentumsschutz genießen wie bei Wertpapierurkunden, und es sollen spezielle Regelungen über den Erwerb und die Übertragung elektronischer Wertpapiere geschaffen werden. Dem Anlegerschutz und der Marktintegrität sowie der Transparenz und dem Funktionsschutz der Kapitalmärkte bei über Blockchain begebenen

Wertpapieren soll insbesondere auch dadurch Rechnung getragen werden, dass das Führen eines sog. Kryptowertpapierregisters unter Finanzmarktaufsicht gestellt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Neuerungen auch mit europäischem Recht vereinbar, da die legislativen Änderungen rein nationale Sachverhalte adressieren und den durch europäische Rechtsakte konkretisierten Bereich nicht betreffen.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere soll nicht auf eine EU-weite Harmonisierung gewartet werden, zumal andere EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen zur Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente erlassen haben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht neuer laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 45 120 000 Euro, der insbesondere durch das Einrichten und Aktualisieren der Registertechnologie entsteht. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out“-Regel und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Zudem fällt bei der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38 000 Euro an, der durch technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Datenverlust entsteht.

Im Übrigen entstehen den Beaufichtigten auch durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung weitere, unter F. aufgeführte Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 3 630 000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Informationspflichten fällt dagegen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht durch die Übernahme der Aufsicht über den Prozess der Ausgabe elektronischer Wertpapiere einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 246 200 Euro sowie jährlicher

Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 027 000 Euro. Hierbei umfasst der geschätzte Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 027 000 Euro sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für Prüfungen der entsprechenden Pflichten sowie der Kosten für Überwachung und Verfolgung eventueller Verstöße.

F. Weitere Kosten

Die bei der Bundesanstalt entstehenden laufenden Kosten werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung mit insgesamt rund 1 027 000 Euro jährlich belastet (§ 16e, § 16g FinDAG). Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – FinDAG – (Artikel 6).

Für die Vornahme der Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger entstehen bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH laufende Kosten in Höhe von 7 333,33 Euro (1 000 Fälle pro Jahr, 10 Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 Euro). Diese werden von den zur Veröffentlichung verpflichteten Emittenten durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung getragen. Die zur Veröffentlichung verpflichteten Unternehmen werden daher mit insgesamt 7 333,33 Euro jährlich belastet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über elektronische Wertpapiere
(eWpG)**

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzuwenden.

§ 2

Elektronisches Wertpapier

(1) Ein Wertpapier kann auch als elektronisches Wertpapier begeben werden. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister (§ 4 Absatz 1) bewirkt.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entfaltet ein elektronisches Wertpapier dieselbe Rechtswirkung wie ein Wertpapier, das mittels Urkunde begeben worden ist.

(3) Ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Inhaber und Berechtigter

(1) Inhaber eines elektronischen Wertpapiers ist derjenige, der als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers oder eines bestimmten Anteils an einer Gesamtemission in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist.

(2) Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht aus einem Wertpapier innehat.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Elektronische Wertpapierregister sind

1. zentrale Register gemäß § 12 und
2. Kryptowertpapierregister gemäß § 16.

(2) Ein Zentralregisterwertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein zentrales Register eingetragen ist.

(3) Ein Kryptowertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

(4) Eintragung eines elektronischen Wertpapiers ist die Aufnahme der für ein elektronisches Wertpapier nach § 13 oder § 17 erforderlichen Registerangaben in ein elektronisches Wertpapierregister unter eindeutiger und unmittelbar erkennbarer Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen.

(5) Eine Wertpapiersammelbank ist eine nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1; L 349 vom 21.12.2016, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1) geändert worden ist, als Zentralverwahrer zugelassene juristische Person, die in Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannte Kerndienstleistungen im Inland erbringt.

(6) Verwahrer ist, wer über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland verfügt.

(7) Emissionsbedingungen sind der niedergelegte Inhalt des Rechts, für das ein elektronisches Wertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen.

(8) Umtragung ist die Ersetzung des Inhabers eines im elektronischen Wertpapierregister eingetragenen elektronischen Wertpapiers durch einen neuen Inhaber.

(9) Löschung ist die Kenntlichmachung eines eingetragenen elektronischen Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen als gegenstandslos.

(10) Registerführende Stellen sind die in § 12 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 bezeichneten Stellen.

(11) Ein Aufzeichnungssystem ist ein dezentraler Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind.

§ 5

Niederlegung

(1) Der Emittent hat vor der Eintragung des elektronischen Wertpapiers in einem elektronischen Wertpapierregister die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument jedermann zur beliebig wiederholbaren unmittelbaren Kenntnisnahme zugänglich zu machen (Niederlegung). Wird das elektronische Wertpapier nicht spätestens einen Monat nach der Niederlegung eingetragen, so löscht die registerführende Stelle die niedergelegten Emissionsbedingungen.

(2) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen wie folgt erfolgen:

1. durch Gesetz,
2. auf Grund eines Gesetzes,

3. auf Grund eines Rechtsgeschäfts,
4. auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder
5. auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.

Satz 1 gilt nicht für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten.

(3) Änderungen von bereits niedergelegten Emissionsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wiederum der Niederlegung.

(4) Der Emittent hat geänderte Emissionsbedingungen niederzulegen. In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein.

§ 6

Verhältnis zu Wertpapierurkunden

(1) Ein Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen des elektronischen Wertpapiers einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsehen.

(2) Der Emittent kann ein elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier ersetzen, wenn

1. der Berechtigte zustimmt oder
2. die Emissionsbedingungen eine solche Ersetzung ohne Zustimmung des Berechtigten ausdrücklich zulassen.

Das elektronische Wertpapier ist im Falle einer Ersetzung durch ein mittels Urkunde begebenes Wertpapier aus dem Register zu löschen. An die Stelle der Eintragung im Register tritt die Verkörperung des Rechts in der neu zu begebenden Urkunde, sobald die Löschung vollzogen und die Urkunde ausgestellt ist.

(3) Der Emittent kann ein Wertpapier, das mittels Sammelurkunde begeben wurde oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Berechtigten durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzen, wenn

1. das Zentralregisterwertpapier in ein bei einer Wertpapiersammelbank geführtes zentrales Register eingetragen wird,
2. für das Zentralregisterwertpapier eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen wird und
3. dies in den Emissionsbedingungen
 - a) nicht ausgeschlossen ist oder
 - b) nicht von der Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht wird.

Mit der Eintragung des Zentralregisterwertpapiers wird die Urkunde kraftlos.

(4) In allen anderen als den in Absatz 3 geregelten Fällen setzt die Ersetzung eines mittels Urkunde begebenen Wertpapiers durch ein elektronisches Wertpapier die ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten voraus. Mit der Eintragung des elektronischen Wertpapiers wird die Urkunde kraftlos.

§ 7

Registerführung; Schadenersatz

(1) Die registerführende Stelle hat ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind.

(2) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das elektronische Wertpapierregister jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen sowie Umtragungen vollständig und ordnungsgemäß erfolgen. Sie ist dem Berechtigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch eine Satz 1 nicht entsprechende Registerführung entsteht, es sei denn, sie hat den Fehler nicht zu vertreten.

(3) Die registerführende Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das elektronische Wertpapier eingetragen ist, zu verhindern. Trifft die registerführende Stelle nicht die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen, so haftet sie dem Berechtigten für den Schaden, der auf Grund des Datenverlustes oder der unbefugten Datenveränderung entsteht. Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass der Gesamtbestand der vom Emittenten jeweils elektronisch begebenen Wertpapiere durch Eintragungen und Umtragungen nicht verändert wird.

(4) Die Registerführung als solche stellt keine Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes dar.

§ 8

Sammeleintragung; Einzeleintragung

(1) Auf Veranlassung des Emittenten kann als Inhaber elektronischer Wertpapiere bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission eingetragen werden:

1. eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer (Sammeleintragung) oder
2. eine natürliche oder juristische Person, die das elektronische Wertpapier für sich selbst hält (Einzeleintragung).

(2) Einzeleintragungen können auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden.

§ 9

Sondervorschrift für Sammeleintragungen

(1) Elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten als Wertpapiersammelbestand. Die Berechtigten der eingetragenen inhaltsgleichen Rechte gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Wertpapier. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte.

(2) Die Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten, ohne selbst Berechtigter zu sein. Die Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer kann die Sammeleintragung für die Berechtigten gemeinsam mit eigenen Anteilen verwalten.

(3) Besteht die Gesamtemission als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand, wenn dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist.

§ 10

Publizität; Registergeheimnis

(1) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die Teilnehmer des elektronischen Wertpapierregisters elektronische Einsicht in das Register nehmen können.

(2) Die registerführende Stelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die elektronische Einsicht in das elektronische Wertpapierregister zu gewähren.

(3) Auskünfte, die über die Angaben im elektronischen Wertpapierregister zum eingetragenen Wertpapier hinausgehen, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse eines Inhabers, darf die registerführende Stelle nur erteilen, soweit

1. derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt,
2. die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und
3. die Interessen des Inhabers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen.

Für den Inhaber eines elektronischen Wertpapiers besteht in Bezug auf ein für ihn eingetragenes Wertpapier stets ein besonderes berechtigtes Interesse.

(4) Den zuständigen Aufsichts-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ist gemäß Absatz 2 Einsicht in ein elektronisches Wertpapierregister zu gewähren und gemäß Absatz 3 Auskunft zu erteilen, soweit dies jeweils für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist. Die registerführende Stelle hat stets vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auszugehen, wenn sie von den in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden um Einsicht oder Auskunft ersucht wird.

(5) Die registerführende Stelle hat über die von ihr nach den Absätzen 2 bis 4 gewährten Einsichten und erteilten Auskünfte ein Protokoll zu führen. Einer Protokollierung bedarf es nicht bei Einsichtnahmen durch oder Auskunftserteilungen an einen Teilnehmer des Registers nach Absatz 1. Den Teilnehmern des Registers ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu den sie betreffenden Einsichtnahmen oder Auskunftserteilungen zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörde gefährden. Protokolleinträge sind nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Eintragungsdatum zu vernichten.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht als Aufsichtsbehörde die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters nach diesem Gesetz.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

A b s c h n i t t 2

Z e n t r a l e R e g i s t e r

§ 12

Zentrale Register

(1) Zentrale Register dienen der zentralen Eintragung und Publizität von Zentralregisterwertpapieren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zentrale Register können geführt werden von

1. Wertpapiersammelbanken oder
2. einem Verwahrer, sofern der Emittent diesen ausdrücklich und in Textform dazu ermächtigt.

(3) Ein Zentralregisterwertpapier, das in ein durch eine Wertpapiersammelbank geführtes Register eingetragen wird und als dessen Inhaber eine Wertpapiersammelbank eingetragen wird, wird zur Abwicklung im Effektengiro bei einer Wertpapiersammelbank erfasst.

(4) Die registerführende Stelle hat der Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines zentralen Registers vor Aufnahme der Eintragungstätigkeit anzuzeigen.

§ 13

Registerangaben in zentralen Registern

(1) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das zentrale Register die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:

1. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Wertpapierkennnummer,
2. das Emissionsvolumen,
3. den Nennbetrag,
4. den Emittenten,
5. eine Kennzeichnung, ob es sich um eine Einzel- oder eine Sammeleintragung handelt,
6. den Inhaber und
7. Angaben zum Mischbestand nach § 9 Absatz 3.

(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das zentrale Register neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:

1. Verfügungshindernisse und
2. Rechte Dritter.

Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 kann bei einer Einzeleintragung auch durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen.

(3) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 in einer Weise verknüpft sind, dass sie nur zusammen abgerufen werden können.

§ 14

Änderungen des Registerinhalts

(1) Die registerführende Stelle darf, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Änderungen der Angaben nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Wertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung

1. des Inhabers, es sei denn, der registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist, oder
2. einer Person oder Stelle, die berechtigt ist
 - a) durch Gesetz,
 - b) auf Grund eines Gesetzes,
 - c) durch Rechtsgeschäft,
 - d) durch gerichtliche Entscheidung oder
 - e) durch vollstreckbaren Verwaltungsakt.

Im Falle des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde.

(2) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 sowie die Löschung einer Eintragung und ihrer niedergelegten Emissionsbedingungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Emittenten vornehmen.

(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere Eintragungen nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die diesbezüglichen Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.

(4) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass Umtragungen eindeutig sind, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen und die Transaktion nicht wieder ungültig werden kann.

(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne Zustimmung des Inhabers oder der Berechtigten oder ohne eine diesbezügliche Weisung der nach Absatz 1 berechtigten Person oder Stelle vorgenommen, muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679, bleiben unberührt.

§ 15

Verordnungsermächtigung in Bezug auf zentrale Register

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für zentrale Register durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen treffen über

1. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs,
2. das Verfahren zum Wechsel der Begebungsform oder der Auslieferung von Einzelurkunden nach § 6,
3. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7,
4. die Vorgaben zur Datenspeicherung und zur Datendarstellung nach § 13,
5. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,
6. den zu erwartenden Sorgfaltsmaßstab für die Abbildung der Rechtslage nach § 7 Absatz 2,
7. die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten nach § 7 Absatz 3,
8. die Anforderungen an die Zurechnung zu einem Mischbestand nach § 9 Absatz 3,
9. die Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und das Authentifizierungsinstrument nach § 14 Absatz 1,
10. die Verfahrensanforderung zur Übermittlung und zur Vollziehung von Weisungen nach § 14 Absatz 1 bis 4,
11. die Anforderungen an den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und die Gültigkeit von Transaktionen nach § 14 Absatz 4 und
12. die Modalitäten der Anzeige der Einrichtung eines zentralen Registers gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 4.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Abschnitt 3

Kryptowertpapierregister

§ 16

Kryptowertpapierregister

(1) Ein Kryptowertpapierregister muss auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden.

(2) Registerführende Stelle ist, wer vom Emittenten gegenüber dem Inhaber als solche benannt wird. Unterbleibt eine solche Benennung, gilt der Emittent als registerführende Stelle. Ein Wechsel der registerführenden Stelle durch den Emittenten ist ohne Zustimmung des Inhabers oder des Berechtigten zulässig, es sei denn, in den Emissionsbedingungen ist etwas Abweichendes geregelt.

§ 17

Registerangaben im Kryptowertpapierregister

(1) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister folgende Angaben über das eingetragene Kryptowertpapier enthält:

1. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,
2. das Emissionsvolumen,
3. den Nennbetrag,
4. den Emittenten,
5. eine Kennzeichnung, ob es sich um eine Einzel- oder eine Sammeleintragung handelt,
6. den Inhaber und
7. Angaben zum Mischbestand nach § 9 Absatz 3.

(2) Bei einer Einzeleintragung hat die registerführende Stelle sicherzustellen, dass das Kryptowertpapierregister neben den Angaben nach Absatz 1 auch die folgenden Angaben über das eingetragene Wertpapier enthält:

1. Verfügungshindernisse und
2. Rechte Dritter.

Die Bezeichnung des Inhabers nach Absatz 1 Nummer 6 muss bei einer Einzeleintragung durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung erfolgen.

(3) Die registerführende Stelle hat sicherzustellen, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 in einer Weise verknüpft sind, dass sie nur zusammen abgerufen werden können.

§ 18

Änderungen des Registerinhalts

(1) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 17 Absatz 1 und 2 sowie die Löschung des Kryptowertpapiers und seiner niedergelegten Emissionsbedingungen nur vornehmen auf Grund einer Weisung

1. des Inhabers, es sei denn, der registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist, oder
2. einer Person oder Stelle, die hierzu berechtigt ist
 - a) durch Gesetz,
 - b) auf Grund eines Gesetzes,
 - c) durch Rechtsgeschäft,
 - d) durch gerichtliche Entscheidung oder
 - e) durch vollstreckbaren Verwaltungsakt.

Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte. Die registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen mit einem Zeitstempel. Die registerführende Stelle darf von einer Weisung des Inhabers ausgehen, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstrumentes erteilt wurde.

(2) Die registerführende Stelle darf Änderungen der Angaben nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 sowie die Löschung einer Eintragung und ihrer niedergelegten Emissionsbedingungen nur mit Zustimmung des Emittenten vornehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die registerführende Stelle stellt sicher, dass Änderungen des Registerinhalts, insbesondere Eintragungen nur in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der die entsprechenden Weisungen bei der registerführenden Stelle eingehen. Die registerführende Stelle versieht die Änderung des Registerinhalts mit einem Zeitstempel.

(4) Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass Umtragungen eindeutig sind, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen und die Transaktion auf dem Aufzeichnungssystem nicht wieder ungültig werden kann.

(5) Hat die registerführende Stelle eine Änderung des Registerinhalts ohne eine diesbezügliche Weisung des Inhabers oder der nach Absatz 1 berechtigten Person oder Stelle vorgenommen, muss sie die Änderung unverzüglich rückgängig machen. Die Rechte aus der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere deren Artikel 17, bleiben unberührt.

§ 19

Registerauszug

(1) Die registerführende Stelle hat dem Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers auf Verlangen einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.

(2) Ist der Inhaber eines einzeln eingetragenen Kryptowertpapiers ein Verbraucher, so hat die registerführende Stelle dem Inhaber zu folgenden Zeitpunkten einen Registerauszug in Textform zur Verfügung zu stellen:

1. nach Eintragung des Kryptowertpapiers in das Register,
2. bei jeder Veränderung des Registerinhalts und
3. einmal jährlich.

§ 20

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

(1) Der Emittent muss unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:

1. die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister sowie
2. die Veröffentlichung der Änderung der in Absatz 2 genannten Angaben eines eingetragenen Kryptowertpapiers.

Unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung hat der Emittent der Aufsichtsbehörde diese Veröffentlichung mitzuteilen.

(2) Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Emittenten,
2. Informationen zum Kryptowertpapierregister,
3. die registerführende Stelle,
4. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,
5. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie im Fall einer Änderung das Datum der Änderung und
6. ob es sich um eine Eintragung oder um die Änderung der Angaben nach den Nummern 2 bis 4 handelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde führt über die ihr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 mitgeteilten Kryptowertpapiere eine öffentliche Liste im Internet. Die Liste enthält zu jedem Kryptowertpapier jeweils folgende Angaben:

1. den Emittenten,
2. die registerführende Stelle,
3. das Datum der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
4. bei nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 mitgeteilten Änderungen das Datum und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Änderungen.

§ 21

Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu gewährleisten.

(2) Ist die Erfüllung der nach diesem Gesetz für das Kryptowertpapierregister geltenden Anforderungen nicht mehr sichergestellt, hat der Emittent in angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen. Schafft er keine Abhilfe, so kann die Aufsichtsbehörde vom Emittenten verlangen, das Kryptowertpapier in ein anderes elektronisches Wertpapierregister zu übertragen.

§ 22

Wechsel des Wertpapierregisters

Will der Emittent ein Kryptowertpapier in ein anderes elektronisches Wertpapierregister übertragen, benötigt er hierfür die Zustimmung sämtlicher Inhaber des Kryptowertpapiers oder die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Verordnungsermächtigung in Bezug auf Kryptowertpapierregister

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können für Kryptowertpapierregister durch gemeinsame Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Verfahren und die Einzelheiten der Eintragung nach § 4 Absatz 4,
2. die technischen Anforderungen an die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5, einschließlich der Darstellung von Änderungen und des Datenzugangs,
3. das Verfahren zum Wechsel der Begebungsform oder der Auslieferung von Einzelurkunden nach § 6,
4. die Einrichtung und die Führung des Registers nach § 7,
5. den zu erwartenden Sorgfaltsmaßstab für die Abbildung der Rechtslage nach § 7 Absatz 2 sowie die Regelungen zur Rückgängigmachung von Eintragungen nach § 18 Absatz 5,
6. die Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten nach § 7 Absatz 3,
7. die Anforderungen für die Zurechnung zu einem Mischbestand nach § 9 Absatz 3,
8. die Anforderungen an die Gewährleistung des Einsichtsrechts gemäß § 10, den Kreis der Einsichtsberechtigten und die Gründe, die ein berechtigtes oder ein besonderes berechtigtes Einsichtsinteresse begründen, sowie die Regelungen zur Darlegung des Interesses und zum Verfahren der Einsichtnahme,
9. die Anforderungen an die Identifizierung des Weisungsberechtigten und an das Authentifizierungsinstrument nach § 18 Absatz 1,
10. die Verfahrensanforderung zur Übermittlung und zur Vollziehung von Weisungen nach § 18 Absatz 1 bis 4,
11. die Anforderungen an den angemessenen Zeitraum für Umtragungen und an die Gültigkeit von Transaktionen auf dem Aufzeichnungssystem nach § 18 Absatz 4,
12. die Anforderungen an den Austausch von Informationen des Registers mit dritten Systemen oder Anwendungen und an die gegenseitige Nutzung ausgetauschter Informationen,
13. die Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes,
14. die verwendeten Steuerungsverfahren und Steuerungsmaßnahmen,
15. die Sicherstellung von Verantwortlichkeiten und Identifizierungsmerkmalen,
16. die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und die technische Skalierbarkeit,
17. die Berechtigungskonzepte zur Änderung und Fortschreibung der Daten auf dem Aufzeichnungssystem und der Inhalte des Registers,
18. die verwendeten kryptografischen Verfahren und alle Mittel und Methoden für die Transformation von Daten, um ihren semantischen Inhalt zu verbergen, ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder ihre unbemerkte Veränderung zu verhindern,
19. die Daten, die im Aufzeichnungssystem gespeichert werden müssen,

20. die Art und Weise, das Format und den Inhalt der Veröffentlichung und der Mitteilung nach § 20 Absatz 1,
21. die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Löschung von Kryptowertpapieren, das Format, den Inhalt und die Führung der Liste durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 3,
22. die Informationen, die die registerführende Stelle mit den Informationen im Aufzeichnungssystem abgleichen oder ergänzen muss und speichern muss,
23. die Kriterien für eine Teilnahme am Register, die einen fairen und offenen Zugang ermöglichen,
24. die Kommunikationsverfahren mit den Teilnehmern einschließlich der Schnittstellen, über die diese mit der registerführenden Stelle sowie dem Aufzeichnungssystem verbunden sind,
25. die Anforderungen an die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Emittenten nach § 21 Absatz 1,
26. die Details bezüglich des Verfahrens für den Wechsel des Wertpapierregisters nach § 21 Absatz 2 und § 22,
27. die Dokumentation und die Beschreibung des Registers,
28. die Anforderungen an die Geschäftsorganisation bei der Führung des Registers und
29. die Art, das Format und den Inhalt des Registerauszugs gemäß § 19.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist anzuhören, soweit die Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch gemeinsame Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Abschnitt 4

Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung

§ 24

Verfügungstransparenz

Folgende Verfügungen bedürfen vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung oder Umtragung in dem elektronischen Wertpapierregister:

1. Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier,
2. Verfügungen über ein Recht aus einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht oder
3. Verfügungen über ein Recht an einem elektronischen Wertpapier oder über ein Recht an einem solchen Recht.

§ 25

Übereignung

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem elektronischen Wertpapier ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Berechtigten auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Bis zur Umtragung auf den Erwerber verliert der Berechtigte sein Eigentum nicht.

(2) Das Recht aus dem Wertpapier wird mit der Übereignung des elektronischen Wertpapiers nach Absatz 1 übertragen.

§ 26

Gutgläubiger Erwerb

Zugunsten desjenigen, der auf Grund eines Rechtsgeschäfts in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen wird, gilt der Inhalt des elektronischen Wertpapierregisters als vollständig und richtig sowie der Inhaber als Berechtigter, es sei denn, dass dem Erwerber zum Zeitpunkt seiner Eintragung etwas anderes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

§ 27

Eigentumsvermutung für den Inhaber

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, wird zugunsten des Inhabers eines elektronischen Wertpapiers vermutet, dass er für die Dauer seiner Eintragung als Inhaber Eigentümer des Wertpapiers ist.

Abschnitt 5

Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 28

Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten

(1) Der Inhaber einer als elektronisches Wertpapier begebenen Schuldverschreibung kann vom Emittenten die in der Schuldverschreibung versprochene Leistung verlangen, es sei denn, dass er hierzu nicht berechtigt ist. Der Emittent wird auch durch die Leistung an den Inhaber befreit.

(2) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung kann nur folgende Einwendungen erheben:

1. Einwendungen, die sich aus der Eintragung ergeben,
2. Einwendungen, die die Gültigkeit der Eintragung betreffen,
3. Einwendungen, die sich aus den Anleihebedingungen ergeben, oder
4. Einwendungen, die ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§ 29

Leistungspflicht nur gegen Umtragung; Erlöschen

(1) Der Emittent einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung ist zur Leistung aus der Schuldverschreibung nur verpflichtet, wenn der Inhaber gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf den Emittenten bei Zahlungsnachweis erteilt.

(2) Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

§ 30

Außerordentliche Kündigung

Der Inhaber einer in einem Kryptowertpapierregister eingetragenen Schuldverschreibung ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn er dem Emittenten erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 gleich.

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 31

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 20 Absatz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, ein Register nicht oder nicht richtig führt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass eine Eintragung oder Umtragung in der dort genannten Weise erfolgt,
3. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft,
4. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass der dort genannte Gesamtbestand nicht verändert wird,
5. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, nicht sicherstellt, dass die Teilnehmer Einsicht nehmen können,
6. entgegen § 10 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Auskunft erteilt,
8. entgegen § 12 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Register die dort genannten Angaben enthält,

10. entgegen § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, oder entgegen § 17 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Angaben in der dort genannten Weise verknüpft sind,
 11. entgegen § 14 Absatz 1 oder 2 oder § 18 Absatz 1 oder 2 eine Änderung oder Löschung vornimmt,
 12. entgegen § 14 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig rückgängig macht,
 13. entgegen § 16 Absatz 1 ein Kryptowertpapierregister nicht richtig führt,
 14. entgegen § 14 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder entgegen § 18 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 nicht sicherstellt, dass eine Umtragung oder Transaktion eine dort genannte Anforderung erfüllt, oder
 15. entgegen § 19, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29, einen Registerauszug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

A b s c h n i t t 7

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 32

Anwendbares Recht

Rechte an einem elektronischen Wertpapier und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht die registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist.

§ 33

Übergangsregelung

§ 6 Absatz 3 ist auch auf Wertpapiere anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] begeben wurden. Ein nach den Emissionsbedingungen bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt von einer Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt.

Artikel 2

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Nach § 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7a eingefügt:

- „7a. im Falle eines elektronischen Wertpapiers nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Erklärung des Emittenten,

- a) ob gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Sammeleintragung einer Wertpapiersammelbank als Inhaber in ein zentrales Register nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere vorgenommen worden ist,
- b) dass im Falle des Vorliegens eines entsprechenden Antrags des Inhabers gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eine Einzeleintragung in eine Sammeleintragung zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt worden ist;“.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Nach § 4 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Emission eines elektronischen Wertpapiers im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers, das kein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass

1. das Wertpapier-Informationsblatt abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zu vier DIN-A4-Seiten umfassen darf,
2. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 auch Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu den dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten zu beinhalten haben,
3. die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 um die Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, zu ergänzen sind, sofern es sich um ein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere handelt.“

Artikel 4

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514; 2017 I S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Hinterleger kann zur Ausübung seiner Rechte jederzeit gegen einen angemessenen Aufwendungsersatz vom Verwahrer einen in Schriftform ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand verlangen (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung). Der Verwahrer steht für die Richtigkeit seiner Depotbescheinigung zur Rechtsausübung ein. Wem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, gilt zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber. Der Leistungsanspruch des Hinterlegers aus seinem Anteil am Sammelbestand ist von vornherein dahingehend beschränkt, dass er gegen die Leistung einen der Leistung entsprechenden Anteil am Sammelbestand auf den Aussteller überträgt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 3. In § 8 werden die Wörter „der § 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „von § 6 Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
- 4. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Elektronische Schuldverschreibungen in Sammeleintragung

(1) Für elektronisch begebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die in Form einer Sammeleintragung in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind und die vom Verwahrer auf einem Depotkonto des Hinterlegers verbucht werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt. Der Verwahrer darf Anteile an der elektronischen Schuldverschreibung in Sammeleintragung auf den von ihm geführten Depotkonten nur bis zur Höhe der auf ihn lautenden Sammeleintragung gutschreiben.

(2) Wird auf Grund der §§ 7 und 8 die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Verwahrer die Sammeleintragung im Wertpapierregister in Höhe des auf den Hinterleger entfallenden Anteils auf Kosten des Hinterlegers in eine Einzeleintragung überführen zu lassen, wenn nicht in den Emissionsbedingungen anderes geregelt ist.“

- 5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung müssen die Anleihebedingungen bei der registerführenden Stelle des Wertpapierregisters, in dem die Schuldverschreibung eingetragen ist, zugänglich sein. Änderungen des Inhalts der Anleihebedingungen nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes werden erst wirksam, wenn sie in den bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen vollzogen worden sind.“
- 2. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „verbriefte sind,“ die Wörter „oder bei elektronisch begebenen Schuldverschreibungen in Form einer Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.
- 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung sind Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, in der Weise zu vollziehen, dass die bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen, auf die die Ein-

tragung im Wertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Versammlungs- oder Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:
„§ 65 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren“.
2. § 1 Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen (Kryptoverwahrtgeschäft),“.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (Kryptowertpapierregisterführung),“.
3. § 2 Absatz 7b wird wie folgt gefasst:
„(7b) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kryptoverwahrtgeschäft oder der Kryptowertpapierregisterführung keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 14 bis 14b, die §§ 24a und 25a Absatz 5, die §§ 26a und 45 dieses Gesetzes sowie die Artikel 39, 41, 50 bis 403 und 411 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe i wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe k wird angefügt:
„k) nach den §§ 7 bis 14 und 16 bis 22 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 oder § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „des Depotgesetzes“ ein Komma und die Wörter „der §§ 7 bis 10 und 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere,“ eingefügt.

5. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

(1) Ein Unternehmen, das am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] über die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrungsgeschäftes verfügt, darf dieses Geschäft auch hinsichtlich der Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln erbringen, die dazu dienen, Kryptowertpapiere nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen.

(2) Für ein Unternehmen, das eine Tätigkeit nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 innerhalb der ersten sechs Monate seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] aufnimmt, gilt die Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung als vorläufig erteilt, wenn es sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, stellt und wenn es der Bundesanstalt die Absicht, die Tätigkeit aufzunehmen, zwei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzeigt. Die Anzeige muss die Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 enthalten und den Vorgaben der Verordnung gemäß § 24 Absatz 4 entsprechen. Die Bundesanstalt kann die Aufnahme der Tätigkeit insbesondere bei Zweifeln an der Eignung des Aufzeichnungssystems oder, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 rechtfertigen, bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens untersagen.“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Nach § 69 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird folgender Unterabschnitt 7 eingefügt:

„Unterabschnitt 7

Führung eines zentralen Registers oder eines Kryptowertpapierregisters gemäß den §§ 12 und 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

§ 69a

Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Bei Instituten, die ein zentrales Register gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere führen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.

§ 69b

Prüfung der registerführenden Stelle gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Bei Instituten, die die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes erbringen, hat der Prüfer einmal jährlich die Einhaltung der §§ 7, 10, 16, 17 und 19 bis 21 des

Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit der nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.“

Artikel 8

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6, 8 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 12] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2021 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 1d, 2, 3, 6, 8 oder 11 KWG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 358 die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.

2. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder, soweit sie nicht elektronisch begeben werden, auf den Namen lauten.

(2) Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Inhaber, sind sie in einer Sammelurkunde zu verbrieften und ist der Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen. Lauten verbrieft Anteilscheine auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung erfolgen.

(3) Auf elektronische Anteilscheine im Sinne von Absatz 1 sind § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, die §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 bis 6, 8 bis 10, die §§ 6 bis 8 Absatz 1, Abschnitt 4, § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 12, Absatz 3 und 4 und § 33 sowie die §§ 9 bis 15 mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. an die Stelle des elektronischen Wertpapiers der elektronische Anteilschein tritt,
2. an die Stelle der Emissionsbedingungen die Anlagebedingungen treten,
3. an die Stelle des Berechtigten der Anleger tritt.

Satz 1 gilt nicht, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der durch den Anteilschein vermittelten Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über.“

3. In § 358 in der Überschrift und in Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 95 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Pfandbriefgesetzes**

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begebener Pfandbrief ist im Umlauf, sobald die von § 8 Absatz 3 Satz 1 geforderte Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 niedergelegt ist.“

2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Pfandbrief, der als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben werden soll, ist die Bescheinigung nach Satz 1 vor Eintragung des Pfandbriefs in ein elektronisches Wertpapierregister bei derselben registerführenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere niederzulegen, bei der auch die Emissionsbedingungen des Pfandbriefs niedergelegt sind; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere gilt entsprechend.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Finanzmarkt gibt es das zunehmende Bedürfnis, innovative Technologien wie die Blockchain-Technologie zu nutzen. Insbesondere wird in der Begebung von Wertpapieren mittels der Blockchain-Technologie ein zentraler Anwendungsbereich dieser Speichertechnik gesehen. Dementsprechend wird in der am 18. September 2019 verabschiedeten Blockchain-Strategie der Bundesregierung angekündigt, dass das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere geöffnet.

Im Hinblick darauf, dass auch andere Staaten die Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente zulassen, soll durch eine Regelung in Deutschland die Attraktivität des hiesigen Finanzstandorts gesichert werden. Wesentliches Ziel ist es dabei aber auch, dass die Öffnung des deutschen Rechts für innovative Technologien unter Wahrung der Erfordernisse der Rechtssicherheit, der Marktintegrität und des Anlegerschutzes sowie des Funktionierens und der Transparenz des zugrundeliegenden Finanzmarkts erfolgt. Zugleich sollen die Voraussetzungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden.

Die deutsche Finanzindustrie soll möglichst ohne großen Umstellungsaufwand die Vorteile elektronischer Wertpapiere nutzen können; hierfür sollen sich die neu zu schaffenden Regelungen möglichst reibungslos in das bestehende Zivil- und Aufsichtsrecht einordnen. Zudem sollen die Regelungen möglichst technikneutral erfolgen, so dass sie auch der weiteren technischen Entwicklung gerecht werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere. Eine elektronische Begebung von Wertpapieren soll dabei auch außerhalb der Nutzung der Blockchain-Technologie und vergleichbarer Distributed-Ledger-Technologien ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren aufgegeben wird. Für die Emittenten soll künftig ein Wahlrecht bestehen, ob sie Wertpapiere mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege emittieren wollen. Die Regelung soll dabei zunächst auf Inhaber-Schuldverschreibungen sowie teilweise auf Inhaber-Anteilscheine beschränkt bleiben, die Öffnung für weitere Inhaberpapiere soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren ist derzeit, auch in Ansehung der Nutzung der Blockchain-Technologie, nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf bezieht sich daher von vornherein nur auf Inhaberpapiere.

Bei elektronisch begebenden Wertpapieren soll die Wertpapier-Urkunde durch eine Eintragung in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll es ein zentrales elektronisches Wertpapierregister geben, das von einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder ggf. einer Depotbank geführt wird. Bei unter Nutzung der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien emittierten Wertpapieren soll auch eine Eintragung auf einem dezentralen Kryptowertpapierregister möglich sein.

Die Einzelheiten der Registerführung sowie der technischen Anforderungen sollen durch Rechtsverordnungen erfolgen, die sich rascher an technische Entwicklungen anpassen lassen.

Um den Berechtigten elektronischer Wertpapiere den gleichen umfassenden Schutz zukommen zu lassen wie Eigentümern verbriefter Wertpapiere, sollen elektronische Wertpapiere als Sachen gelten. Damit wird ein umfassender Eigentumsschutz insbesondere in Fällen von Insolvenz und Zwangsvollstreckung sichergestellt. Für die Sammeleintragung erfolgt dies entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) durch eine Gleichstellung der Eintragung mit einem Wertpapiersammelbestand. Um den Besonderheiten von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung Rechnung zu tragen, werden Sonderregelungen für Verfügungen, einschließlich der Eigentumsübertragung und insbesondere den gutgläubigen Erwerb vorgesehen.

Nicht alle mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebenen Kryptowerte sollen aber elektronische Wertpapiere im zivil- und aufsichtsrechtlichen Sinne sein. Denn mit der Wertpapier-Eigenschaft sind hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen und wesentliche zivilrechtliche Folgen verbunden. Welche Kryptowerte die Eigenschaft als Wertpapier haben, sollte daher rechtssicher feststehen. Daher ist für ein Kryptowertpapier eine Kennzeichnung als solches sowie eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger und gleichzeitig eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wobei weder die Veröffentlichung noch die Mitteilung für die Entstehung des Wertpapiers konstitutiv sind.

Aus Gründen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Sicherstellung eines funktionierenden und transparenten Marktaustausches sollen die Stellen, die ein Kryptowertpapierregister führen, unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt werden. Hierzu wird die Kryptowertpapier-Registerführung als Finanzdienstleistung ausgestaltet.

Der Gesetzentwurf trifft keine Aussage darüber, welche Rechtsnatur Kryptowerte außerhalb des Wertpapierbereichs haben und wie sie übertragen werden sollen. Es wird eine spezielle Regelung für den eng umgrenzten Bereich der Wertpapiere getroffen, die keinerlei Präjudizwirkung für eine etwaige allgemeine Regelung von Kryptowerten hat. Insbesondere im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf sind die speziellen Regelungen für Wertpapiere, z. B. zum umfassenden Schutz des gutgläubigen Erwerbs, kaum auf sonstige Kryptowerte übertragbar. Der Gesetzentwurf kann wegen seiner inhaltlichen Beschränkung auf den Wertpapierbereich auch kein „allgemeines Blockchain-Gesetz“ darstellen und z. B. im Einzelnen regeln, welche Rechtsnatur private Keys haben, welchen Beweiswert die Blockchain-Technologie im Zivilprozess hat oder wie die Vollstreckung in Kryptowerte erfolgt; dies bleibt den entsprechenden Spezialgesetzen bzw. der richterlichen Rechtsfortbildung vorbehalten.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere soll nicht auf eine EU-weite Harmonisierung gewartet werden, zumal andere EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen zur Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente erlassen haben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das neue Gesetz über elektronische Wertpapiere sowie die Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes; für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes.

Für die Änderung des Depotgesetzes, des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierprospektgesetzes, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der Börsenzulassungsverordnung, der Prüfungsberichterordnung, der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte sind bundeseinheitliche Regelungen über elektronische Wertpapiere geboten. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern würde ein unterschiedliches Niveau beim Aufsichtsregime und bei Anlegerschutz und bei kapitalmarktrechtlicher Transparenz sowie Marktintegrität mit sich bringen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

Das zivilrechtliche Wertpapierrecht ist (anders als das aufsichtsrechtliche Wertpapierrecht) bisher nur in einzelnen Nebenaspekten harmonisiert. Der deutsche Gesetzgeber kann daher die Regelungen über die Entstehung von elektronischen Wertpapieren und die Verfügung über elektronische Wertpapiere frei ausgestalten. Hier steht es dem Emittenten jeweils frei, ob die Wertpapiere nur als Wertpapiere im aufsichtsrechtlichen Sinne gelten sollen oder ob diese auch als nationale Wertpapiere charakterisiert werden sollen und sodann die im eWpG getroffenen Anforderungen zu erfüllen wären. Insofern liegt kein Widerspruch zwischen in diesem Gesetz getroffenen Feststellungen mit dem europäisch harmonisierten Bereich vor.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs leisten im Hinblick auf den Verzicht auf Wertpapierurkunden einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen des Gesetzentwurfs bewirken eine nachhaltige Entwicklung, weil sie die Integrität und Transparenz des Finanzmarkts zum Ziel haben und damit das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt stärken sollen. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zu nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich weit überwiegend aufgrund der Übertragung der Aufsicht über das Führen zentraler Register bzw. Kryptowertpapierregister auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund nationaler Gesetzgebung. Die im Folgenden genannten Beträge sind Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwandes. Der Erfüllungsaufwand wurde nach einem Standardkostenmodell berechnet. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahrs.

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die neu eingeführte nationale Option entsteht auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodelles laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 45.119.310,69 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert. Daneben entstehen den zu Beaufsichtigenden bestimmte weitere Kosten durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung für den entstehenden Aufwand der Verwaltung.

Die obige Gesamtsumme umfasst laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 9 500 000 Euro für die Niederlegung zur Begebung bei der Emission von elektronischen Schuldverschreibungen an sowie für die Prüfung der Rechtsgrundlagen bei Änderungen (4 880 000 Euro) und die Einbuchung neu im Register eingetragener Emissionen im Effekten giro (8 215 000 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38 338 Euro entsteht durch die nach § 13 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 3 eWpG vorgeschriebene Verknüpfung der Angaben zur Vermeidung separater Abrufe sowie durch technische und organisatorische Vorgaben gegen Datenverlust.

Daneben ergeben sich für die Wirtschaft weitere einmalige und laufende Kosten, die nachfolgend unter „5. Weitere Kosten“ aufgeführt sind.

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

Laufender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr
eWpG	§ 5 Abs. 1	Niederlegung zur Be- gebung	einfach	63	220.000	9.488.325,00 €
eWpG	§ 5 Abs. 2	Prüfung Rechts-grund- lage bei Änderungen	einfach	324	22.000	4.879.710,00 €
eWpG	§ 5 Abs. 3	Niederlegung bei Än- derung der Emissions- bedingungen	einfach	63	22.000	948.832,50 €
eWpG	§ 7 Abs. 1	Registerführung zur Erreichung bestimmter Zielzustände	hoch	3420	20	150.548,40 €
eWpG	§ 7 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt.	Jederzeitige zutref- fende Wiedergabe der bestehenden Rechts- lage, Vollständigkeit der Eintragungen	mittel	643	20	16.710,50 €
eWpG	§ 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.	Für Krypto-WP-Regis- terführer zusätzlich: Ordnungsmäßigkeit der Umtragungen	mittel	643	30	25.065,75 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 3, 1. Alt.	Keine Veränderung des Gesamtbestands der elektronischen WP durch Eintragungen	mittel	643	5	4.177,62 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt.	Für Krypto-WP-Regis- terführer zusätzlich: Keine Veränderungen des Gesamtbestands der elektronischen WP durch Umtragungen	hoch	3420	30	225.822,60 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Prüfung bei elektroni- scher Einsicht von Teilnehmern in das Krypto-WP-Register	einfach	324	22.000	4.879.710,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Prüfung berechtigtes Interesse für Auskunft zum Inhaber bei Nut- zung von Kennung	einfach	324	11.000	2.439.855,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Prüfung berechtigtes Interesse bei elektroni- schen Auskünften zum WP	einfach	322	11.000	2.424.794,17 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr
eWpG	§ 10 Abs. 3	Prüfung erweitertes Auskunftsrecht berechtigter Stellen bei besonderem berechtigten Interesse	einfach	322	2.750	606.198,54 €
eWpG	§ 12 Abs. 3	Einbuchung neu im Register eingetragener Emission in Effekten-giro	einfach	60	200.000	8.215.000,00 €
eWpG	§ 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1	Prüfung Rechts-grund-lage bei Änderung oder Löschung	einfach	190	22.000	2.861.558,33 €
eWpG	§ 14 Abs. 2	Prüfung Zustimmung Emittenten und Be-rechtigte bei Änderung oder Löschung	einfach	82	22.000	1.234.988,33 €
eWpG	§ 16 Abs. 1	Führung Krypto-WP-Register auf dezentra-lem fälschungssiche-rem Aufzeichnungs-system, chronologische Protokollierung, Schutz vor unbefugter Löschung oder nach-träglicher Veränderung	hoch	3420	30	225.822,60 €
eWpG	§ 18 Abs. 1 und 4	Zeitstempel für Ein-gang und Vollzug von Weisungen; chrono-logische Bearbeitung	einfach	185	22.000	2.786.710,00 €
eWpG	§ 21 Abs. 1	Emittent: Integrität und Authentizität von Krypto-WP durch technische und organi-satorische Maßnahmen gewährleisten	mittel	663	40	34.460,53 €
eWpG	§ 21 Abs. 2	Übertragung Krypto-WP auf anderes Regis-ter bei nicht behobenen Missständen auf Ver-langen der BaFin	einfach	23	25	393,64 €
SchVG	§ 21 Abs. 2	Änderung Emissions-bedingungen, Über-mittlung an register-führende Stelle	einfach	79	25	1.352,05 €

41.449.579,73 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
eWpG	§ 13 Abs. 3	Verknüpfung der Angaben zur Vermeidung separater Abrufe	einfach	205	5	701,70 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 1	Technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Datenverlust	hoch	3420	5	37.637,10 €

38.338,80 €

Laufender Erfüllungsaufwand

41.449.579,73 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

38.338,80 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft

41.487.963,53 €

Informationspflichten Wirtschaft

Laufende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr
eWpG	§ 5 Abs. 4	Zugänglichmachung von Änderungen	einfach	9	22.000	87.450,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Gewährung elektronischer Einsicht in Angaben zum WP	einfach	14	11.000	68.016,67 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Sicherstellung elektronischer Einsicht von Teilnehmern in das Krypto-WP-Register	einfach	12	22.000	116.600,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Auskunft zum Inhaber bei Einsatz von Kennung	einfach	7	11.000	34.008,33 €
eWpG	§ 10 Abs. 3	Gewährung weiter gehender Auskünfte an berechnigte Stellen	einfach	17	5.500	41.295,83 €
eWpG	§ 19	Erteilung Registerauszug bei Einzeleintrag	einfach	15	450.000	2.981.250,00 €
eWpG	§ 19	Erteilung anlassbezogener Registerauszug nach jeder Änderung (Verbraucher mit Einzeleintrag)	einfach	15	45.000	298.125,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr
eWpG	§ 20 Abs. 1	Veröffentlichung der Eintragung eines Krypto-WP im Bundesanzeiger, parallele Mitteilung an BaFin	einfach	10	1.000	4.416,67 €
WpPG	§ 4 Abs. 3a	Erweiterte Angaben zu Krypto-WP im WP-Informationsblatt	einfach	20	26	229,67 €

Laufende Informationspflichten 3.631.392,17 €

Einmalige Informationspflichten 0 €

Informationspflichten Wirtschaft 3.631.392,17 €

Laufender Erfüllungsaufwand 41.449.579,73 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 38.338,80 €

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 41.487.963,53 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft gesamt 41.487.963,53 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 3.631.392,17 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 45.119.345,70 €

Laufender Erfüllungsaufwand

Laufender Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 41.449.579,73 €

Laufende Informationspflichten Wirtschaft 3.631.392,17 €

Laufender Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 45.080.971,90 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i. e. S. Wirtschaft 38.338,80 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft 0 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 38.338,80 €

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Übernahme der Aufsicht über die Führung des zentralen Registers sowie über die Führung des Kryptowertpapierregisters entsteht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 246.200,00 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.027.000,00 Euro. Der geschätzte Erfüllungsaufwand von rund 1.027.000,00 Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten

inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Kosten für die Bearbeitung der Kostenbescheide.

Durch die vorgesehene Führung einer öffentlichen Liste über Krypto-Wertpapiere im Internet ist der Aufbau einer entsprechenden Online-Datenbank erforderlich. Hinzu kommt die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben an das Führen zentraler Register (§§ 7, 10, 12 und 13 eWpG), von Kryptowertpapierregistern (§§ 7, 10, 16, 17, 19, 20 und 21 eWpG) sowie die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen §§ 7, 10 und 13 eWpG (Zentrales Register) sowie gegen §§ 7, 10, 16 bis 22 eWpG (Kryptowertpapierregister) als Ordnungswidrigkeit.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Laufender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PrüfBV	§ 69a	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben an das Führen zentraler Register (§§ 7, 10, 12 und 13 eWpG)	hoch	7675	20	234.241,00 €
PrüfBV	§ 69b	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben an das Führen von Krypto-WP-Registern (§§ 7, 10, 16 bis 22 eWpG)	hoch	7675	30	351.361,50 €
eWpG	§ 31 Abs. 2	Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen §§ 7, 10 und 12 eWpG als Ordnungswidrigkeit (Zentrales Register)	hoch	5785	20	176.558,20 €
eWpG	§ 31 Abs. 3	Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen §§ 7, 10, 16 bis 22 eWpG als Ordnungswidrigkeit (Krypto-WP-Register)	hoch	5785	30	264.837,50 €

1.026.998,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
eWpG	§ 20 Abs. 3	BaFin: Führung öffentlicher Liste über Krypto-WP im Internet	einfach	764	1	565,11 €
KWG	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8	Bearbeitung Erlaubnis-antrag (neu) für Kryptowertpapierregisterführer	hoch	5365	15	122.804,85
KWG	§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8	Bearbeitung Erlaubnis-antrag (Erweiterung) für Kryptowertpapierregisterführer	hoch	5365	15	122.804,85

246.174,81 €

Laufender Erfüllungsaufwand

1.026.998,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

246.174,81 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

1.273.172,81 €

5. Weitere Kosten

Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die betroffenen Unternehmen werden durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung mit insgesamt rund 1.026.988 Euro jährlich belastet (§ 16e, § 16g FinDAG). Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 6).

Für die Vornahme der Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger entstehen bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH laufende Kosten in Höhe von 7 333,33 Euro (1 000 Fälle pro Jahr, 10 Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 Euro). Diese werden von den zur Veröffentlichung Verpflichteten Emittenten durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung getragen. Die verpflichteten Unternehmen werden daher mit insgesamt 7 333,33 Euro jährlich belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen ist nicht sinnvoll. Die Beteiligten werden die neuen Möglichkeiten nur dann nutzen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass die Regelungen von Dauer sind.

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber nach 5 Jahren. Auch im Zusammenhang mit der geplanten Ausdehnung auf elektronische Aktien wird eine Überprüfung der Regelungen erfolgen. Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zum Anlegerschutz und der Marktintegrität und zur Verbesserung der Voraussetzungen für Innovationen im Finanzbereich in der Praxis bewähren, auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Zu prüfen ist insbesondere, ob in Bezug auf Anlegerschutz und Marktintegrität das bisherige Schutzniveau mindestens erhalten worden ist. Mögliche Indikatoren für die Überprüfung sind unter anderem die Anzahl der begebenen Zentralregisterwertpapiere und Kryptowertpapiere, die Anzahl der Beschwerden über registerführende Stellen beim Institut und bei der

BaFin, das Risikoprofil der registerführenden Stellen im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistern sowie die Anzahl von Feststellungen im Fragebogen nach § 27 PrüfBV im Vergleich zu einer ausgewählten Peer-Group. Daten für die vorliegenden Indikatoren liegen der Aufsichtsbehörde vor.

Abweichend vom Beschluss der Bundesregierung im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung von 2018 soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies ist sachgerecht, da die Nutzung der Möglichkeit der elektronischen Begebung optional ist und die Regelungen unmittelbar keine Umsetzung durch die Wirtschaft erfordern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über elektronische Wertpapiere)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Einführung elektronischer Wertpapiere ist zunächst auf elektronische Inhaber-Schuldverschreibungen gerichtet, weil ein großes praktisches Bedürfnis des Finanzmarkts nach dieser Finanzierungsform besteht. Zwar hat ein großer Teil der bekannten Token-Emissionen eher den Charakter eigenkapitalähnlicher Investitionen, bei denen mehr die Teilhabe am Wertzuwachs des Unternehmens und weniger ein fester Zins angestrebt wird; in der Regel wird den Anlegern aber kein Mitspracherecht eingeräumt, so dass es sich eher um Genussschein-Emissionen handelt. Bei Genussscheinen handelt es sich in der Regel um Inhaberschuldverschreibungen.

Die Regulierung von elektronischen Aktien sollte demgegenüber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, denn sie hätte erhebliche gesellschaftsrechtliche Auswirkungen. Das betrifft u. a. die Gründung der Gesellschaft, die Ausgabe von Aktien, die Übertragung der Aktien auf den internationalen Kapitalmärkten die Einberufung der Hauptversammlung, Kapitalmaßnahmen sowie den Informationsfluss von der Gesellschaft zum Aktionär. Gerade zu letzterem Punkt gibt es mit der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie aktuelle europäische Vorgaben, die mit dem ARUG II (Bundesgesetzblatt 2019, Teil I, S. 2637) gerade erst umgesetzt wurden und sich erst noch in der Praxis etablieren müssen. Die Einführung der elektronischen Aktie sollte daher erst in einem nächsten Schritt erfolgen. Der Entwurf ist aber so gefasst, dass eine spätere Öffnung für elektronische Aktien rechtsetzungstechnisch problemlos erfolgen kann.

Dagegen soll eine teilweise Öffnung für elektronische Inhaber-Anteilsscheine nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bereits jetzt erfolgen, indem auch hier die Urkunde durch eine Eintragung in einem zentralen Register ersetzt werden kann. Die erforderlichen Regelungen hierzu finden sich in den vorgeschlagenen Änderungen des KAGB, die eine entsprechende Geltung einzelner Vorschriften des eWpG vorsehen.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Wertpapiere des Transportrechts (Ladeschein, Lagerschein und Konnossement), für die es nach den speziellen Regelungen in § 443 Absatz 3, § 475c Absatz 4 und § 516 Absatz 2 und 3 HGB eine gesonderte elektronische Form geben kann. Ein praktisches Bedürfnis nach weiteren elektronischen Order- oder Rektapapieren ist derzeit nicht ersichtlich. Bei Schecks und Wechseln, die ohnehin in der Praxis kaum noch eine Bedeutung haben, kommt aufgrund internationaler Übereinkommen von vornherein keine elektronische Form in Betracht.

Zu § 2 (Elektronisches Wertpapier)

§ 2 des Gesetzentwurfs öffnet das Wertpapierrecht für eine papierlose elektronische Begebungsform und stellt grundlegende Eigenschaften elektronischer Wertpapiere klar.

Die für die Handelbarkeit von Wertpapieren wichtige Publizitätsfunktion des Besitzes an Papierurkunden ist bei am Finanzmarkt gehandelten Wertpapieren schon heute faktisch durch die Publizität elektronischer Buchungen auf den Depotkonten ersetzt. Die im heutigen Effektengiroverkehr üblichen Globalurkunden werden nicht mehr bewegt.

Die „Verdinglichung“ von subjektiven-privatrechtlichen vermögenswerten Rechten durch Papierurkunden ist im deutschen Recht historisch gewachsen. Ein digital-vernetzter Datentransfer zwischen den Teilnehmern des

Rechtsverkehrs, wie es ihn in der modernen Finanzwelt gibt, war zum Zeitpunkt der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht absehbar. Mit der Schaffung von Papierurkunden als Bezugsobjekte der Rechte konnte dem Verkehrsschutzinteresse potentieller Erwerber Rechnung getragen werden.

Dieser Verkehrsschutz funktioniert auch heute noch sehr erfolgreich. Daher geht mit diesem Gesetzentwurf auch keine Einschränkung der bisherigen Begebungs- oder Verwahrpraxis einher. § 2 Absatz 1 eröffnet vielmehr lediglich eine zusätzliche Option. Diese Option erlaubt es dem Emittenten auf den Zwischenschritt der Begebung einer Papierurkunde zu verzichten und die Emission direkt als elektronischen Eintrag durchzuführen. Damit ist weder die Substitution der klassischen Begebung mittels Papierurkunde gewollt, noch soll mit dem elektronischen Wertpapier ein Wertpapier eigener Art geschaffen werden (funktionaler Ansatz). Es handelt sich nur um eine Erweiterung der nutzbaren Formen und nicht um eine Erweiterung des „*numerus clausus*“ der Wertpapiere. Daher umfasst der in anderen Gesetzen (z. B. dem Pfandbriefgesetz) verwendete Begriff der Schuldverschreibung grundsätzlich auch elektronisch begebene Schuldverschreibungen. Ein elektronisches Wertpapier unterscheidet sich nur durch die gewählte Begebungsform von sonstigen Wertpapieren. Die Skriptur erfolgt nicht in einer Urkunde, sondern in einem elektronischen Register. Durch die Änderung der genutzten „Speichertechnologie“ des verkörperten Inhalts des Rechts von Papierform zu digital ändert sich nichts an der Rechtsnatur des Wertpapiers (Absatz 2).

Ein wesentlicher Unterschied der digitalen Begebungsform im Verhältnis zu papiergebundenen ergibt sich allerdings aus der Natur der „Speichertechnologie“. Es fehlt an einem körperlichen Bezugsobjekt, einer Sache. Um den gewünschten Gleichlauf mit mittels Urkunden verbrieften Wertpapieren tatsächlich zu erreichen, ist daher die sachenrechtliche Fiktion des Absatzes 3 notwendig.

Da sich elektronische Wertpapiere hinsichtlich ihrer Rechtsnatur nicht von herkömmlichen Wertpapieren unterscheiden, erübrigen sich alle weiteren Vorschriften zur Entstehung, Durchsetzung und Erlöschung von elektronischen Wertpapieren. Es bleibt bei den allgemeinen oftmals nicht kodifizierten Regeln des zivilrechtlichen Wertpapierrechts, in die bewusst nicht eingegriffen wird, um kein Recht „*sui generis*“ zu schaffen. Spezialregelungen erfolgen nur, wo es die Art der elektronischen Skriptur erfordert, weil die Vorschriften der Urkundenskriptur insoweit aus tatsächlichen Gründen nicht übertragbar sind und mithin nicht entsprechend angewendet werden können.

Zu Absatz 1 (Ersetzung der Urkunde)

§ 2 Absatz 1 definiert ein elektronisches Wertpapier letztlich als ein Wertpapier, bei dem die Urkunde durch eine Eintragung (§ 4 Absatz 4) in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt wird.

Es handelt sich mithin nicht um eine originäre Definition der Entstehung von elektronischen Wertpapieren (Begebung). Der Gesetzentwurf möchte keine normativen Festlegungen im Bereich der Theorien über die Begebung von Wertpapieren treffen, da eine isolierte Regelung nur für elektronische Wertpapiere dazu führen könnte, dass die normativen Bestimmungen und die herrschenden Begebungstheorien für mittels Urkunden begebene Wertpapiere im Ergebnis doch auseinanderfallen. Eine Begebungstheorie „*sui generis*“ für elektronische Wertpapiere will der Gesetzentwurf vermeiden.

Ein elektronisches Wertpapier entsteht nach der herrschenden Vertragstheorie ebenso wie sonstige Wertpapiere durch Einigung zwischen dem Emittenten und dem Inhaber (Begebungsvertrag) und einem Skripturakt. Dieser Skripturakt ist im Fall des elektronischen Wertpapiers die Eintragung nach § 4 Absatz 4.

Es soll für elektronisch begebene Wertpapiere keine neue Bezeichnung wie „Wertrechte“ eingeführt werden, sondern es wird auch bei „papierlosen“ Wertpapieren bei der historisch gewachsenen Bezeichnung Wertpapier bleiben. Damit soll auch vermieden werden, dass, wenn möglicherweise in Zukunft Wertpapiere nur noch elektronisch begeben werden, bei einer Bezeichnung mit „Wertrechte“ auch etablierte Begriffe wie „Wertpapierabwicklung“ in „Wertrechteabwicklung“ umbenannt werden müssten. Wertpapier ist ein normativ geprägter Rechtsbegriff, das illustriert insbesondere der aufsichtsrechtliche Wertpapierbegriff, der bislang schon keine urkundliche Verkörperung voraussetzt.

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 Absatz 2 und 3 zwei Unterformen des elektronischen Wertpapiers vor: Ein Zentralregisterwertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein zentrales Wertpapierregister eingetragen ist; ein Kryptowertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist.

Zu Absatz 2 (Wertpapiereigenschaft)

Nur die Begebungsform unterscheidet ein elektronisches Wertpapier von einem mittels Papierurkunde begebenen Wertpapier.

Um Missverständnisse zu vermeiden, enthält Absatz 2 nochmals die explizite Klarstellung, dass sich aufgrund der genutzten Skriptur grundsätzlich keine Unterschiede zu der Rechtsnatur und der mit ihr verbundenen Rechtswirkung von „Papier-Wertpapieren“ ergeben.

Die Skriptur ändert aber das Bezugsobjekt. Die sich daraus ergebenden Unterschiede in der rechtlichen Behandlung werden in diesem Gesetzentwurf etwa in Abschnitt 4 (Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung) explizit geregelt. Neben diesen ausdrücklichen Abweichungen ist mithin kein Platz für Auslegungen, die die Rechtsnatur eines elektronischen Wertpapiers anders bestimmen als die mittels Urkunde begebenen Wertpapiere.

Zu Absatz 3 (Sachenrechtliche Fiktion)

Um die für Wertpapiere geltende Anknüpfung an das Sachenrecht für elektronisch begebene Wertpapiere aufrechtzuerhalten, bedarf es einer gesetzlichen Fiktion, die normativ das in der Registereintragung verkörperte elektronische Wertpapier als eine körperliche Sache qualifiziert.

Diese Fiktion ist notwendig, weil nur eine neue Begebungsmodalität eingeführt, die Rechtsnatur des Wertpapiers aber gerade nicht geändert werden soll. Denn der Rechtsverkehr vertraut nicht zuletzt im Insolvenzfall auf die dinglichen Rechtswirkungen, die er bislang von Wertpapieren kannte. Diese Rechtswirkungen haben sich bewährt. Kraft der Fiktion werden sie vollumfänglich für elektronische Wertpapiere gelten.

Der Gesetzentwurf verknüpft das sachenrechtliche Denken des deutschen Wertpapierrechts mit einer Registerlösung und geht dabei partiell, etwa beim Gutglaubensschutz, über das hinaus, was die gegenwärtige Rechtslage für mittels Urkunde begebene Wertpapiere vorsieht.

Die sachenrechtliche Fiktion soll nicht die Diskussion darüber beenden, ob es sinnvoll wäre, Wertpapiere – nach dem Vorbild des schweizerischen Bucheffektengesetzes – zu einem neuen Recht sui generis zu machen. Diese Entscheidung sollte im Rahmen einer umfassenden Reform des deutschen Wertpapier- und Depotrechts getroffen werden. Es wäre nicht sinnvoll, nur elektronische Wertpapiere zu einem neuen Recht sui generis zu machen, während herkömmliche sammelverwahrte Wertpapiere weiterhin Sachen blieben; die Rechtsnatur sollte vielmehr einheitlich geregelt werden.

Auch ein vollständig buchungsbasiertes Wertpapierrechtsmodell, wie es etwa das Genfer Wertpapierübereinkommen vorsieht, ist für Wertpapiere des Kapitalmarkts denkbar, setzt aber eine umfassende Reform des deutschen Depotrechts voraus. Wie die Diskussionen zu den (derzeit nicht weiterverfolgten) Vorschlägen der EU-Kommission zur Harmonisierung des materiellen Wertpapierrechts gezeigt haben, wäre dafür eine aufwändige Synchronisierung mit den Buchungsabläufen des geltenden Verwahrsystems erforderlich, um den daraus folgenden Umstellungsaufwand für die Praxis gering zu halten. Der vorliegende Gesetzentwurf soll einer solchen Reform nicht vorgreifen. Ob das hiesige Konzept damit eine Brückenlösung in Richtung eines buchungsbasierten Rechts der Kapitalmarkt-Wertpapiere darstellt, lässt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen.

Zu § 3 (Inhaber und Berechtigter)

Die Skriptur des elektronischen Wertpapiers ist eine feststehende Abfolge elektronischer Sequenzen. Es handelt sich daher um einen Zustand und nicht um einen körperlichen Gegenstand. Allerdings wird mit § 2 Absatz 3 die Sacheigenschaft des elektronischen Wertpapiers fingiert, mithin ist als Teil des Begebungsvertrags auch für die Begebung elektronischer Wertpapiere die Übereignung des Wertpapiers vom Aussteller auf den ersten Inhaber erforderlich. Das setzt wiederum unter anderem die Übertragung des unmittelbaren Besitzes voraus.

Bei einem mittels Urkunde begebenen Wertpapier genügt die Übertragung des unmittelbaren Besitzes. Denn mit der Urkunde besteht ein sinnlich wahrnehmbares Bezugsobjekt. Die erkennbare Sachherrschaft an diesem Objekt führt zu der für den Verkehrsschutz so bedeutenden Publizitätsfunktion der Inhaberschaft. Bei elektronischen Wertpapieren ist das anders. Der durch die Sachfiktion mögliche Besitz an elektronischen Wertpapieren kann die Publizitätsfunktion nicht in jedem Fall erfüllen. So mag derjenige, der im Fall eines Kryptowertpapiers über den privaten Schlüssel eines in einem Kryptowertpapierregister eingetragenen öffentlichen Schlüssel verfügt, nach

der Verkehrsanschauung erkennbar die faktische Verfügungsgewalt über das elektronische Wertpapier innehaben und mithin als unmittelbarer Besitzer anzusehen sein, das bedeutet aber nicht, dass für den Rechtsverkehr dieses Besitzverhältnis ersichtlich ist.

Um das formell berechtigende Herrschaftsverhältnis an dem elektronischen Wertpapier auch für den Rechtsverkehr sichtbar zu machen, bedarf es daher einer gesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 1 (Inhaber eines elektronischen Wertpapiers)

Bei der Begebung ist das durch eine Wertpapierkennnummer eindeutig bestimmte Wertpapier oder ein bestimmter Anteil an einer Gesamtemission dem Ersterwerber zuzuordnen, der durch die Eintragung als Inhaber zum Inhaber im Sinne des eWpG wird. Die Inhaberschaft erfüllt bei elektronischen Wertpapieren die Rolle des Besitzes bei mittels Urkunde begebenen Wertpapieren. Das bedeutet aber auch, dass zu einem späteren Zeitpunkt Berechtigung und Inhaberschaft auseinanderfallen können. Formell legitimiert ist aber immer nur die Person, der das Register das elektronische Wertpapier als Inhaber zuordnet, unabhängig davon, ob diese Person von der Eintragung weiß, berechtigt ist oder tatsächlich über das elektronische Wertpapier verfügen kann.

Der Inhaberbegriff elektronischer Wertpapiere unterscheidet sich mithin vom Inhaberbegriff mittels Urkunde begebener Wertpapiere.

Zu Absatz 2 (Berechtigter)

Im Unterschied zur Inhaberschaft, die von einer tatsächlichen Zuordnung des elektronischen Wertpapiers anhand der Registerangaben abhängt, bezieht sich die Berechtigung auf die Inhaberschaft des verkörperten Rechts. Je nach Art des Rechts, handelt es sich mithin etwa um den Gläubiger oder den Gesellschafter. Im Fall von Inhaberpapieren ist das verkörperte Recht mit dem (Mit-)Eigentum an dem elektronischen Wertpapier verknüpft.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

§ 4 enthält die zentralen Begriffe und Definitionen. Anhand der Definitionen lassen sich die unterschiedlichen Tätigkeiten als Kryptowertpapierregister, Kryptoverwahrer, Depotbank und Zentralverwahrer voneinander abgrenzen. Insbesondere besteht keine Überschneidung zum Betrieb eines Handelsplatzes, da keine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage stattfindet. Durch die Neufassung des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes wird verdeutlicht, dass die Kryptoverwahrung nicht die Verwahrung elektronischer Wertpapiere, sondern lediglich die Sicherung diesbezüglicher privater kryptographischer Schlüssel zum Gegenstand haben darf.

Zu Absatz 1 (Elektronische Wertpapierregister)

Absatz 1 bestimmt zwei Arten von Registern als taugliche Wertpapierregister, in denen elektronische Wertpapiere begeben werden können: Dabei handelt es sich zum einen um das zentrale Wertpapierregister (Nummer 1) und zum anderen um das Kryptowertpapierregister (Nummer 2).

Zu Nummer 1 (Zentrale Register)

Zentrale Register sind Wertpapierregister, in denen elektronische Wertpapiere durch eine zentrale Stelle eingetragen und geführt werden. Die Einzelheiten der Einrichtung eines zentralen Registers und der Registerführung sind in Abschnitt 2 dieses Gesetzentwurfs normiert. Im Rahmen der in § 15 vorgesehenen Verordnungsermächtigung können weitere Detailbestimmungen zur Registerführung durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Durch die Fiktion des § 9 Absatz 1 gelten in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragene Sammeleintragungen als Sammelbestandteil. Der Börsenhandel von Zentralregisterwertpapieren, die in einem bei einer Wertpapiersammelbank geführten zentralen Register auf eine Wertpapiersammelbank eingetragen sind, ist durch die Einbuchung im Effektengiro nach § 12 Absatz 3 möglich. Wenn ein zentrales Register gemäß § 12 Absatz 2 Alternative 1 von der Wertpapiersammelbank selbst geführt wird, dürfte es die praktisch bedeutsamste Schnittstelle zwischen einer elektronischen Wertpapierbegebungsform und der klassischen Wertpapierabwicklung sein, die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Regel ohnehin bei der Wertpapiersammelbank erfolgt.

Zu Nummer 2 (Kryptowertpapierregister)

Der Begriff des Kryptowertpapierregisters ist technikoffen gewählt. Entscheidend für ein solches dezentrales elektronisches Wertpapierregister ist, dass es zwar nicht zentral geführt wird, aber aus der besonderen Art der

Aufzeichnung heraus die gleiche Sicherheit für Identität und Authentizität des Wertpapiers bietet wie das zentrale Register. Diese Qualität misst der Gesetzentwurf einem Kryptowertpapierregister zu, das die Anforderungen des § 16 erfüllt.

Als Kryptowertpapierregister kommen nach dem derzeitigen Stand der Technik in erster Linie Aufzeichnungssysteme auf der Basis der Distributed Ledger Technologie in Frage, für die pars pro toto die Blockchain steht (s. Einzelbegründung zu § 16).

Zu Absatz 2 (Zentralregisterwertpapier)

Als Zentralregisterwertpapier sind diejenigen elektronischen Wertpapiere zu verstehen, die in ein zentrales Register eingetragen sind.

Zu Absatz 3 (Kryptowertpapier)

An den Begriff des Kryptowertpapierregisters anknüpfend definiert § 4 Absatz 3 ein Kryptowertpapier als ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Klarstellend sei nochmal darauf hingewiesen, dass es zur Entstehung des Wertpapiers zusätzlich der Einigung zwischen dem Emittenten und dem Inhaber über die Begebung eines Wertpapiers bedarf, so dass bestehende Forderungen auf Basis der Distributed Ledger Technologie (DLT) grundsätzlich nicht erfasst werden.

Ein Kryptowertpapier kann nicht zugleich ein Zentralregisterwertpapier sein. Die jeweilige Begebungsform eines Wertpapiers als zentrale oder dezentrale Registereintragung ist mithin exklusiv. Registerwechsel sind, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind, möglich (vgl. § 21 Absatz 2 und § 22). Bereits vor Inkrafttreten des eWpG bestehende aufsichtsrechtliche Wertpapiere, sog. „Security Token“, müssen in Kryptowertpapierregister eingetragen werden, um als elektronische Wertpapiere eingestuft zu werden.

Zu Absatz 4 (Eintragung)

Die zentrale Bestimmung für die mit diesem Gesetz neu eingeführte elektronische Begebungsform von Wertpapieren ist die in Absatz 5 definierte Eintragung.

Die Eintragung hat folgende Voraussetzungen: Aufnahme des Wertpapiers in ein elektronisches Wertpapierregister mit den nach § 13 bzw. nach § 17 notwendigen Angaben (1), Niederlegung der Emissionsbedingungen (2) und Bezugnahme auf die Emissionsbedingungen (3).

1. Aufnahme des Wertpapiers in ein elektronisches Wertpapierregister

Erforderlich ist zunächst, dass die nach § 13 bzw. § 17 notwendigen Angaben in ein elektronisches Wertpapierregister aufgenommen werden. Der von der registerführenden Stelle zu erstellende Registerinhalt ist ein wesentlicher Schritt bei der Kreation des elektronischen Wertpapiers. Die in das Register aufzunehmenden Angaben dienen der Bestimmbarkeit des Wertpapiers und sind wie eine Papierurkunde für den beteiligten Rechtsverkehr jederzeit visuell wahrnehmbar.

Zu den erforderlichen Angaben gehört vor allem der Vermerk der Wertpapierkennnummer. Die Wertpapierkennnummer dient der sachenrechtlichen Bestimmbarkeit des elektronischen Wertpapiers. Sie setzt sich aus einer individuellen menschenlesbaren Kombination von Schriftzeichen zusammen. Durch die Kennnummer wird die Identifizierung des jeweiligen elektronischen Wertpapiers durch den Rechtsverkehr ermöglicht. Die Wertpapierkennnummer wird gegenwärtig in Deutschland durch die Herausgebergemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen, Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG vergeben. Der Gesetzentwurf setzt die Vergabe der Wertpapierkennnummer auch für elektronische Wertpapiere voraus, lässt aber offen, durch welche Stelle dies erfolgt. Erforderlich ist, dass für jedes elektronische Wertpapier – unabhängig davon, ob es börsengehandelt werden soll oder nicht – eine individuelle Wertpapierkennnummer zur Verfügung stehen und beantragt werden kann. Der Rechtsverkehr wird hierzu die praktisch erforderlichen Vorkehrungen treffen, so dass derzeit diesbezüglich keine gesetzliche Regelung notwendig erscheint.

Eine bestimmte Form der Perpetuierung von Daten wird bewusst nicht vorgegeben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kennnummer für den Rechtsverkehr dauerhaft im Register eingetragen sichtbar bleibt. Die Wertpapierkennnummer eines elektronischen Wertpapiers dient dem Rechtsverkehr als wahrnehmbares Bezugsobjekt. Die Kennnummer muss daher von jedem Berechtigten im Register gefunden und – wie auf Papier – auf dem Bildschirm eines Endgeräts unmittelbar gelesen werden können, ohne dass auf Seiten des Einsichtnehmenden, außer

der üblichen Anwendungs-Software, technische Hilfsmittel, wie etwa kryptographische Entschlüsselungs-Programme, notwendig sind.

Bei der Verwendung von Standardformaten für die Ausgabe des Registerinhalts (etwa html oder txt) darf erwartet werden, dass die Kennnummer vom Einsichtsnehmenden gelesen werden kann. Das Vermerken der Wertpapierkennnummer im Register ist Teil der Skriptur elektronischer Wertpapiere, durch die sie jeweils bezeichnet werden. Der andere Teil der Skriptur ist die Niederlegung der Emissionsbedingungen, mit dem der Inhalt des Rechts „verbriefte“ wird (s. Einzelbegründung zu § 5).

2. Niederlegung der Emissionsbedingungen (Inhalt des Wertpapiers)

Der weitere Bestandteil der Skriptur ist die Niederlegung der Emissionsbedingungen. Dabei handelt es sich um die eigentliche (elektronische) Verkörperung des Rechts, die die Bestimmbarkeit des Inhalts des elektronischen Wertpapiers sicherstellt. Die Eintragung der Wertpapierkennnummer darf erst erfolgen, wenn die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle zumindest im Sinne einer juristischen Sekunde zuvor niedergelegt sind. Allerdings § 5 enthält nähere Bestimmungen zur Niederlegung, so dass auf die Einzelbegründung zu § 5 Bezug genommen werden kann.

3. Bezugnahme auf die Emissionsbedingungen (Beweisfunktion)

Durch den Skripturakt muss sichergestellt sein, dass das elektronische Wertpapier jederzeit aus dem Register heraus zum Beweis des Rechtsverhältnisses im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist. Das setzt voraus, dass eine dauerhafte und eindeutige Bezugnahme der Registereintragung auf die außerhalb des Registers niedergelegten Emissionsbedingungen erfolgt. Dabei ist an eine elektronische Verknüpfung der Wertpapierkennnummer mit dem bei der registerführenden Stelle gespeicherten Datenbestand zu den jeweiligen Emissionsbedingungen zu denken. Diese Verknüpfung muss leicht und ohne über die gängigen Anwendungsprogramme hinausgehende technische Hilfsmittel von jedermann erkannt, nachverfolgt und gelesen werden können.

Zu Absatz 5 (Wertpapiersammelbank)

Unter Wertpapiersammelbanken sind zugelassene Zentralverwahrer zu verstehen. Als solche nehmen sie insbesondere als registerführende Stelle über und Inhaber von Zentralregisterwertpapieren eine entscheidende Rolle ein, um nach § 12 Absatz 3 die Einbuchung dieser elektronischen Wertpapiere in den Effktingiro und damit deren Handel an einem Handelsplatz zu ermöglichen.

Zu Absatz 6 (Verwahrer)

Als Verwahrer kommen Kreditinstitute in Betracht, die im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere betreiben. Als solche bedürfen sie einer Erlaubnis nach § 32 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 5 KWG, die für sie auch Voraussetzung dafür ist, Inhaber elektronischer Wertpapiere in Sammeleintragung zu sein und zentrale Register zu führen.

Zu Absatz 7 (Emissionsbedingungen)

Siehe Einzelbegründung zu § 5.

Zu Absatz 8 (Umtragung)

Als Umtragung wird die Übertragung der Inhaberschaft an einem elektronischen Wertpapier bezeichnet. Die Umtragung betrifft mithin den Zweiterwerb eines bereits elektronisch begebenen Wertpapiers in Einzeleintragung.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs ergibt sich die Inhaberschaft aus der Zuordnung der Eintragung eines elektronischen Wertpapiers zu einer Person. Daher verliert eine Person die Inhaberschaft, wenn das elektronische Wertpapier nicht mehr auf sie eingetragen ist. Der Erwerber wird Inhaber in dem Augenblick, in dem er als solcher in das Wertpapierregister anstelle des bisherigen Inhabers eingetragen wird. Daher ist ausgeschlossen, dass zwei Personen gleichzeitig dasselbe Wertpapier innehaben. So wird einer möglichen Rechtevermehrung vorgebeugt. Zugleich wird für den Fall der Übereignung von Wertpapieren in Einzeleintragung mit § 25 Absatz 1 Satz 2 klar gestellt, dass der Veräußerer nach Austragung keinen (Eigentums-)Rechtsverlust erleidet, solange die Eintragung noch nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 9 (Löschung)

Eine Löschung im Sinne einer vollständigen Vernichtung gespeicherter Angaben wird, insbesondere in einem Kryptowertpapierregister, nicht in jedem Fall möglich sein. Eine endgültige Löschung ist auch aus Gründen der Beweisführung im Regelfall gar nicht wünschenswert. Gleichwohl ist es erforderlich, unrichtige oder rechtlich überholte Eintragungen bzw. Emissionsbedingungen und kraftlose Wertpapiere für den Rechtsverkehr als gegenstandslos kenntlich zu machen.

Auch wenn die vollständige Vernichtung der im Register in pseudonymisierter Form vorliegenden personenbezogenen Daten aufgrund der technischen Ausgestaltung nicht möglich ist, bleiben jedenfalls etwaige Löschungspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Bezug auf bei der registerführenden Stelle gespeicherte personenbezogene Daten und die für den Betrieb des elektronischen Wertpapierregisters unerlässlichen Kontaktdaten, insbesondere die zur Pseudonymisierung genutzten Zuordnungsdaten, unberührt (s. dazu auch die ergänzenden Klarstellungen in § 14 Absatz 5 und § 18 Absatz 5).

Zu Absatz 10 (Registerführende Stelle)

Der Begriff der registerführenden Stelle nimmt auf die Definitionen für den Registerführer des zentralen Registers bzw. eines Kryptowertpapierregisters Bezug, um die allgemeine Funktion dieser Stelle unabhängig vom genutzten Verfahren in Abschnitt 1 zu definieren. Der registerführenden Stelle kommt als Garant für die Integrität des genutzten Verfahrens für die Wertpapiereigenschaft elektronisch begebener Wertpapiere die entscheidende Rolle zu.

Zu Absatz 11 (Aufzeichnungssystem)

Der Begriff des dezentralen Systems nimmt Bezug auf das grundsätzliche Design von verteilten Systemen im Sinne einer verteilten Infrastruktur mit entsprechend definierten Vorgaben zur dezentralen Kontrolle der Systeme (bspw. DLT-Systemen). Um eine proportionale Regulierung und Aufsicht zu ermöglichen dient der Begriff der weiteren Umschreibung und Abgrenzung von Aufzeichnungssystemen, die durch das vorliegende Gesetz adressiert werden sollen.

Zu § 5 (Niederlegung)

Um die wertpapierrechtliche Beweisfunktion erfüllen zu können, muss der im Wege des Skripturaktes verkörperte Gedankeninhalt eines elektronisch begebenen Wertpapiers jederzeit unverändert für den Rechtsverkehr verfügbar sein. Der Gedankeninhalt eines Wertpapiers ist das sich aus dem Begebungsvertrag ergebende private (vermögenswerte) Recht. Dieser Gedankeninhalt ist bei einer elektronischen Begebung eines Wertpapiers nicht in einer Urkunde, sondern in einem Datensatz verkörpert. Es fehlt damit an einem für den Rechtsverkehr sichtbaren körperlichen Bezugsobjekt. Um die Herkunft und die Unverfälschtheit des Datensatzes dennoch rechtssicher festzustellen zu können, setzt der Skripturakt bei einem elektronisch begebenen Wertpapier die Mitwirkung eines Vertrauensträgers voraus. Dies ist die registerführende Stelle. Die registerführende Stelle stellt die Authentizität (d. h. Feststellung des Urhebers) und Integrität (d. h. Unverfälschtheit seit der Herstellung) eines von ihr registrierten Wertpapiers während seines gesamten Lebensprozesses sicher, also insbesondere auch für die Phase seiner Kreation.

Die registerführende Stelle muss den Gedankeninhalt in einem gegen unbefugte Veränderung gesicherten Datenformat aufnehmen und zeitlich zugeordnet als den bei Begebung maßgeblichen Rechtsinhalt kennzeichnen. Der Gesetzentwurf beschreibt diesen Vorgang als Niederlegung.

Der Entwurf überlässt die Regelung der technischen Detailfragen der Niederlegung einer untergesetzlichen Regelung im Ordnungswege.

Der verkörperte Rechtsinhalt wird für die Zwecke dieses Gesetzentwurfs als „Emissionsbedingungen“ bezeichnet. Auch wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes zunächst nur auf Inhaberschuldverschreibungen beschränkt ist, wird nicht der diesbezüglich übliche Begriff „Anleihebedingungen“ genutzt, sondern der Oberbegriff „Emissionsbedingungen“, der den Begriff der Anleihebedingungen mit umfasst und auch bei einer künftigen Einführung elektronischer Aktien beibehalten werden kann. Die Emissionsbedingungen sind alle Bestimmungen des Begebungsvertrags, unabhängig davon, ob sie als Inhalts- oder Nebenbestimmung angesehen werden.

Zu Absatz 1 (Emissionsbedingungen)

Die Eintragung und damit die elektronische Begebungsform setzt nach § 4 Absatz 4 die eindeutige und unmittelbar erkennbare Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen voraus (s. Einzelbegründung zu § 4 Absatz 4). Daher hat die Niederlegung der Emissionsbedingungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 auch – zumindest im Sinne einer juristischen Sekunde – vor der Eintragung im Wertpapierregister zu erfolgen.

Die Niederlegung ist dabei keine Form der „incorporation by reference“, denn der Skripturakt elektronischer Wertpapiere setzt sowohl die Niederlegung als auch die Eintragung voraus. Nur die technische Darstellung dieser Skriptur ist zweigeteilt. Für mittels Urkunden begebene Wertpapiere ergibt sich die Darstellung des Gedankeninhalts aus der Natur der Urkunde als Sache. Urkunden sind körperliche, sinnlich wahrnehmbare Bezugsobjekte. Alles was in ihnen niedergelegt ist, ist sichtbar: z. B. der Aussteller und der Gedankeninhalt. Die Inhaberschaft ergibt sich aus der Wahrnehmbarkeit des Besitzes. Bei elektronisch begebenen Wertpapieren ist die Darstellung des Rechts genauso eine normative Entscheidung, wie die Zuweisung der Inhaberschaft (s. dazu Einzelbegründung zu § 3 Absatz 1 und 2).

Insoweit verfolgt der Gesetzentwurf einen zweistufigen Ansatz. Für den Umlauf der elektronisch begebenen Wertpapiere genügt es, wenn der charakteristische Inhalt des verbrieften Rechts auf den ersten Blick bestimmbar, der Emittent und im Falle einer Einzeleintragung etwaige Verfügungsbeschränkung erkennbar ist (s. die vorgegebenen Angaben zum Registerinhalt in § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 1). Dies sind die Informationen, die als Eintragung direkt im Register verkörpert werden müssen. Die Darstellung im Wertpapierregister entspricht den Angaben des Depotauszugs, die sich für die Zwecke des Handels mit Wertpapieren des Kapitalmarkts als geeignet erwiesen haben. In einem zweiten Schritt muss zur weiterführenden Information des Rechtsverkehrs, etwa zur Fassung eines informierten Kaufentschlusses oder zur Geltendmachung des Rechts der vollständige Inhalt der Emissionsbedingungen abrufbar sein. Die Bezugnahme des Registerinhalts auf die außerhalb des (sichtbaren) Registers niedergelegten Emissionsbedingungen muss eindeutig und für jeden Betrachter unmittelbar zu erkennen sein (s. Einzelbegründung zu § 5 Absatz 4). In der Praxis dürfte sich eine Verlinkung des Registereintrags mit den Emissionsbedingungen anbieten.

Die Niederlegung der Emissionsbedingungen muss dabei als elektronisches Dokument in beständiger Form erfolgen. Die Formulierung ist technikoffen. Sie gibt weder ein bestimmtes Speichermedium oder eine bestimmte Speicherart vor, noch grenzt sie die Verarbeitung der die Gedankenerklärung repräsentierenden elektrischen Sequenzen ein. Die Erfordernisse der elektronischen Form nach § 126a BGB werden nicht ausgelöst. Entscheidend ist, dass die Sequenzen im Herrschaftsbereich der registerführenden Stelle unverändert überdauern. Die Löschung richtet sich nach den jeweiligen sondergesetzlichen Regeln bzw. § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 1. Lösungsfristen sieht das Gesetz nicht vor. Hier sind untergesetzliche Regelungen denkbar, s. § 15 Absatz 1 Nummer 9 und § 23 Absatz 1 Nummer 21. Zu Beweis Zwecken ist jedenfalls eine angemessene Aufbewahrungsdauer auch nach Austragung eines elektronischen Wertpapiers notwendig.

Die Emissionsbedingungen müssen in einer Weise vorgehalten werden, dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme jederzeit gegeben ist. Da diese Pflicht zeitlich vor der Eintragung greift, muss die Einsichtnahme auch ohne Verlinkung einer konkreten Wertpapierbezeichnung im elektronischen Wertpapierregister für interessierte Kreise möglich sein. Bezogen auf Kryptowertpapiere ist im Rahmen von § 5 Absatz 1 Satz 1 an die Veröffentlichungsform der sogenannten „White Paper“ zu denken, die häufig auch außerhalb der Kryptoportale eingesehen werden können.

Ist die Eintragung allerdings erfolgt, muss jeder, der in das Wertpapierregister Einsicht nimmt, schon durch den Blick in das Register die Möglichkeit haben, die von der Eintragung in Bezug genommenen Emissionsbedingungen des elektronisch begebenen Wertpapiers beliebig oft zu jeder Zeit in Augenschein nehmen zu können. Die Regelung, wie diese „Verlinkung“ technisch erfolgt, bleibt einer untergesetzlichen Regelung vorbehalten (s. § 15 Absatz 1 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Nummer 2). In jedem Fall muss die Kenntnisnahme unmittelbar möglich sein, das heißt, dass jeder Einsichtnehmende die in elektronischer Form niedergelegten Informationen mit Hilfe eines Standard-Anwendungsprogramms auf dem Bildschirm lesen können muss, als wären sie Schriftzeichen auf Papier. § 5 Absatz 1 Satz 1 beschränkt die Zugänglichkeit bewusst nicht auf Personen, die ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme haben, denn die Lesbarkeit ist keine Frage der Leseberechtigung, die sich aus den näheren Bestimmungen zur Einsichtnahme in die elektronischen Wertpapierregister ergibt. Die Lesbarkeit ist ein abstrakter Maßstab, der zudem, da die Kenntnisnahme auch außerhalb des Registers möglich sein muss, von

einem Recht zur Einsicht nicht abhängt. Gleichwohl bestimmen Absatz 1 und Absatz 4, dass die Emissionsbedingungen jedermann zugänglich zu machen sind. Anders als für die Einsicht in das Wertpapierregister, das insbesondere weitere sensible Informationen zur Inhaberschaft der Wertpapiere enthält, ist für die Einsicht in die Emissionsbedingungen kein irgendwie geartetes berechtigtes Interesse erforderlich. Diese sollen jederzeit für jedermann öffentlich zugänglich sein und können daher beispielsweise auf der Internetseite einer registerführenden Stelle zugänglich gemacht werden.

Da jedenfalls normativ ein zeitliches Auseinanderfallen von Niederlegung und Eintragung möglich ist, der Niederlegung als Teil des Skripturaktes aber für den Rechtsverkehr ein über eine bloße Vorbereitungshandlung hinausgehender Anschein einer Emissionsabsicht innewohnt und auch nicht einseitig vom in Aussicht genommenen Emittenten rückgängig gemacht werden kann, ist in Satz 2 eine Vorschrift zur Löschung vorgesehen. Die registerführende Stelle ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 verpflichtet, die Emissionsbedingungen zu löschen. Löschen ist, wie § 4 Absatz 9 klarstellt, untechnisch gemeint. Die niedergelegten Informationen sollen nicht mehr als Emissionsbedingungen eines in Entstehung begriffenen Wertpapiers bei der registerführenden Stelle abgerufen werden können. Eine endgültige Vernichtung der Daten ist damit aber nicht vorgegeben.

Zur Beweissicherung kann es für die registerführende Stelle, für Behörden oder berechnigte Dritte notwendig sein, dass die Daten weiter existieren und gegebenenfalls auch sichtbar gemacht werden können. Die Regelung des Verfahrens und der Fristen für die unwiederbringliche Vernichtung der Informationen kann, auch zur Konkretisierung datenschutzrechtlicher Interessenabwägungen, im Verordnungswege erfolgen (§ 15 Nummer 9).

Zu Absatz 2 (Integrität der Emissionsbedingungen)

Die Garantie und Registerfunktion der registerführenden Stelle zum Schutz der Integrität der von ihr registrierten elektronischen Wertpapiere wird durch Absatz 2 nochmals klargestellt. Die registerführende Stelle darf weder eigenmächtig Änderungen an den Emissionsbedingungen vornehmen, noch darf sie es zulassen, dass Dritte unbefugt die Emissionsbedingungen verändern. Änderungen, deren Möglichkeit bereits in den Emissionsbedingungen selbst vorgesehen ist, sind als Änderungen auf Grund eines Rechtsgeschäfts möglich (beispielsweise Klauseln zur Schuldnerersetzung). Als solche erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten können nach Satz 2 korrigiert werden.

Zu Absatz 3 (Vollzug von Änderungen der Emissionsbedingungen)

Absatz 3 regelt, entsprechend der Vorschriften zur Änderung der Skriptur von mittels Urkunden begebenen Wertpapieren, wie Änderungen der Skriptur von elektronischen Wertpapieren vollzogen werden können. Dabei hat die registerführende Stelle die bereits aus § 21 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) bekannte Registerfunktion der Wertpapiersammelbank inne. Änderung der Emissionsbedingungen – also auch Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger einer Schuldverschreibung – werden durch die Niederlegung bei der registerführenden Stelle vollzogen. Die weiteren Voraussetzungen dieser Vollziehung werden in den jeweiligen Spezialgesetzen (etwa § 2 Absatz 2 SchVG-E) geregelt. Der Registerführer kommt seiner Verpflichtung zur Sicherstellung hierbei nach, wenn die Registerführung dem Stand der Technik entspricht. Er hat die Richtigkeit der mitgeteilten Änderungsgrundlagen nicht zu verantworten.

Zu Absatz 4 (Beweisfunktion geänderter Emissionsbedingungen)

Absatz 4 stellt klar, dass vollzogene Änderungen an den Emissionsbedingungen jederzeit nachvollziehbar sein und von jedermann eingesehen werden können müssen. Das bedeutet, dass der Emittent sicherstellen muss, dass nicht nur die aktuelle gültige Skriptur bei der registerführenden Stelle abrufbar ist, sondern auch alle Vorfassungen. Nur so können unbefugte oder rechtsfehlerhafte Änderungen erkannt und bewiesen werden.

Zu § 6 (Verhältnis zu Wertpapierurkunden)

Auch wenn mit der elektronischen Begebungsform lediglich eine zusätzliche Begebungsmöglichkeit eröffnet wird, die die bestehende Form der Begebung mittels Papierurkunde nicht berühren soll, ergeben sich doch Fragen des Nebeneinanders des analogen und des digitalen Begebungssystems.

Absatz 1 regelt allgemein den Anspruch auf Einzelverbriefung bei elektronischen Wertpapieren.

Die Absätze 2 bis 4 betreffen Fragen des Formwechsels von Eintragungen in Urkunden und umgekehrt.

Zu Absatz 1 (Anspruch des Berechtigten auf Einzelverbriefung)

Absatz 1 regelt im Grundsatz, dass ein einmal elektronisch begebenes Wertpapier in der digitalen Welt verbleiben soll. Dies ist weniger eine Frage der Vermeidung von technologischen Systembrüchen, als eine Maßgabe ökonomischer Vernunft beim Umgang mit Kapitalmarkt-Wertpapieren. Das kapitalmarkttaugliche Wertpapier ist, in Ansehung der allgemeinen Interessenlage von Aussteller und Berechtigtem, für eine Existenz als Einzelstück außerhalb der Infrastruktur des Kapitalmarkts nicht bestimmt. Sein gesamter Lebenszyklus kann auf dieser Infrastruktur abgebildet und sein Wert als fungibles Handlungsgut überhaupt nur auf diesem Wege ausgeschöpft werden.

Daher bestimmt Absatz 1, dass der Berechtigte nur dann einen Anspruch auf Ausfertigung und Ausreichung einer Papierurkunde hat, wenn die Emissionsbedingungen dies vorsehen. Außerhalb dieser Regelung im Begebungsvertrag besteht kein berechtigtes Interesse eine Papierurkunde in den Händen zu halten. Eine solche Urkunde ist insbesondere zur prozessualen Durchsetzung der Rechte aus dem elektronischen Wertpapier nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Ausfertigung würde mithin die Transaktionskosten erhöhen, ohne dass diesem ein allgemeiner Nutzen gegenüberstünde.

Daher muss die Möglichkeit zur Auslieferung von Einzelstücken im Einzelfall auf einer bewussten Entscheidung der Parteien im Rahmen des Begebungsvertrages beruhen.

Zu Absatz 2 (Wechsel von Digital- zur Urkundenform)

Absatz 2 erfasst einen Fall des Wechsels der Skriptur. Das heißt, der Emittent ersetzt die gesamte Wertpapieremission durch eine inhaltsgleiche Emission anderer Form, hier eine elektronische Wertpapieremission durch eine Emission mittels Urkunde. Dies betrifft nicht nur die Erstellung von Einzelurkunden, sondern erfasst etwa auch die Überführung einer Sammeleintragung in eine sammelverwahrte Globalurkunde. Es geht mithin zwar auch um einen Wechsel der Begebungsform, aber nicht zwingend um ein Verlassen der kapitalmarktrechtlichen Infrastruktur.

Die konkrete Abwicklung des Wechsels der Skriptur kann im Verordnungswege konkretisiert werden (s. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Der technologische Systemwechsel zur Verbriefung kann nur mit Zustimmung des Berechtigten erfolgen, da dessen Rechtsposition durch diese Maßnahme betroffen ist. Die Zustimmung kann aufschiebend konkludent bereits mit der Zeichnung des Wertpapiers erklärt werden, durch Aufnahme der Umwandlungsoption in die Emissionsbedingungen. Hierdurch wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Dass, anders als bei einer Umwandlung von Einzelurkunden in Einzeleintragungen, die Möglichkeit einer vorherigen Aufnahme in die Emissionsbedingungen gegeben sein soll, liegt daran, dass mit dem Wechsel in die Papierwelt eine strengregulierte vertraute Infrastruktur genutzt wird.

Bei einem Wechsel der digitalen Form in die Urkundenform wird das elektronische Wertpapier aus dem Register gelöscht. Die registerführende Stelle nach § 7 Absatz 2 gewährleistet, dass die Löschung im Register dauerhaft nachvollziehbar bleibt. An die Stelle der Eintragung im Register tritt die Verkörperung des Rechts in der neu zu begebenden Urkunde als Rechtsscheinträger. Um eine klare rechtliche Übertragungskette zu erstellen, steht – sobald die Löschung vollzogen ist – die Urkunde mittels ihrer analog-körperlichen Form zur Verfügung. Im Falle von materiellen sowie prozessualen Beweisschwierigkeiten kommt im Übrigen eine Prima-Facie-Struktur zum Tragen, da dem ersten Anschein nach mit der Löschung des Registereintrags die Urkunde die Funktion als Rechtsscheinträger übernimmt, da eine Löschung mittels digitaler Strukturen zeitlich und logistisch nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 3 (Wechsel von Urkunden-zu auf und bei Wertpapiersammelbank eingetragenes Zentralregisterwertpapier)

Die Eröffnung der elektronischen Begebungsform soll die Begebung von Wertpapieren in Deutschland erleichtern und so die Verwahrkosten und mithin die Transaktionskosten insgesamt für die Beteiligten senken. § 6 Absatz 3 Satz 1 sieht daher vor, dass ein Wechsel der Begebungsform von der sammelverwahrten Papierurkunde zu einem Zentralregisterwertpapier möglich ist, für das eine Wertpapiersammelbank als Inhaber in einem durch eine Wertpapiersammelbank geführten zentralen Register eingetragen ist, jederzeit auch ohne Zustimmung der Berechtigten möglich ist.

Diese Regelung bezieht sich auf eine Konstellation der Umwandlung sammelverwahrter Urkunden (Einzelurkunden oder Sammelurkunde) in eine Sammeleintragung. Der Berechtigte erleidet in dieser Konstellation keine Nachteile dadurch, dass die Urkunde bzw. die Urkunden nicht mehr im Tresor einer Wertpapiersammelbank verwahrt, sondern eine Wertpapiersammelbank als Inhaber in einem zentralen Register verbucht werden, das durch eine Wertpapiersammelbank geführt wird. Für elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung gelten gemäß § 9 dieselben Regeln wie für sammelverwahrte Wertpapiere.

Der Berechtigte verliert zwar bei nicht dauerglobalverbrieften Sammelurkunden aufgrund von Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich in den meisten Fällen seinen Anspruch auf Erstellung und Ausreichung von Einzelstücken. Wie in der Begründung zu Absatz 1 dargestellt, besteht aber nach der Konzeption des Gesetzentwurfs im Grundsatz kein Interesse an der Ausfertigung solcher Einzelstücke. Ein mögliches Affektionsinteresse an der Urkunde ist nicht schutzwürdig. Der Berechtigte wird auch nicht zu Aufwendungen im Hinblick auf die genutzte Infrastruktur gezwungen. Er kann die elektronisch begebenen Wertpapiere weiterhin über seine Depotbank halten, er selbst muss kein „Wallet“ oder andere neue Konten einrichten.

Zu Absatz 4 (Wechsel zur Eintragung in ein Kryptowertpapierregister)

Die Ersetzung eines mittels Urkunde begebenen Wertpapiers durch ein elektronisches Wertpapier, dessen Inhaber keine Wertpapiersammelbank bzw. das nicht in einem bei einer Wertpapiersammelbank geführten Register eingetragen ist, ist hingegen nach Absatz 4 nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten zulässig. Weil die mit dem Kryptowertpapierregister verbundene Technik noch neu ist und sich hieraus gewisse Risiken ergeben können, darf ihre Nutzung nur erfolgen, wenn die Benutzung auch vom Berechtigten gewollt ist.

Zu § 7 (Registerführung; Schadenersatz)

§ 7 enthält allgemeine Verhaltenspflichten der registerführenden Stelle.

Zu Absatz 1 (Anforderungen an Registerführung)

Nach Absatz 1 ist das Register so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind. Sinn und Zweck der elektronischen Begebungsform von Wertpapieren ist es, den technologischen Fortschritt für Effizienzgewinne zu nutzen. Diesem Regelungsziel wird nur Genüge getan, wenn die jeweils effizientesten technischen Standards erfüllt werden. Dies betrifft nicht nur die Datenspeicherung und Datendarstellung, sondern vor allem auch die Datensicherheit. Die registerführende Stelle muss gewährleisten, dass die von ihr registrierten Daten unter den jeweils geltenden technischen Rahmenbedingungen vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Bei Kryptowertpapierregistern sollten in diesem Zusammenhang anerkannte Standards (z. B. ISO/DIN) herangezogen werden. Soweit diese noch nicht bestehen, sollte auf branchenübliche „best practices“ abgestellt werden. Das Gesetz soll hierbei Schutz vor möglichen Manipulationen bieten, insbesondere wenn der Emittent die Registerführung selbst übernimmt. Näheres bestimmt die entsprechende Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2 (Abbildung der Rechtslage)

Das Register und die ihm zugrundeliegende Technologie hat die Rechtslage zu jedem Zeitpunkt zutreffend wiederzugeben. In der zutreffenden Abbildung der Rechtslage besteht die Hauptaufgabe der registerführenden Stelle und aus ihr rechtfertigt sich das ihr entgegengebrachte Vertrauen. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen Rechtsgeschäfte, etwa Verfügungen, von Anfang an rechtlich unwirksam waren. Das Register muss diese ex tunc Unwirksamkeit kenntlich machen. Das schließt die Nutzung sich stetig linear fortschreibender Aufzeichnungssysteme, wie der Blockchain, keineswegs aus. Nicht anders als bei Löschungen im Grundbuch oder im Handelsregister, muss das genutzte System aber in der Lage sein, einen Vorgang in der Vergangenheit als rechtlich unwirksam oder rückabgewickelt kenntlich zu machen. Wie dies geschieht, etwa durch gegenläufige Buchungen, ist Sache der Registerführung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Regelungen in der Rechtsverordnung.

Die Pflicht zur zutreffenden Registerführung ist drittschützend. Die registerführende Stelle haftet nach Absatz 2 Satz 2 für den Vermögensschaden, soweit sie ihn zu vertreten hat.

Zu Absatz 3 (Datenschutz, Datensicherheit und Schutz der Datenintegrität)

Absatz 3 normiert grundlegende Anforderungen an die Sicherheit der IT-Infrastruktur des elektronischen Registers.

Dies betrifft zum einen den Datenschutz im Sinne des Schutzes der Datensicherheit. Außerhalb der gesetzlichen Löschungsvorschriften dürfen einmal gespeicherte Daten nicht verloren gehen oder unterdrückt und somit der Beweisführung entzogen werden.

Zudem hat die registerführende Stelle den Schutz der Datenintegrität vor einer Manipulation durch Dritte zu gewährleisten (Hacking, Angriff auf die Integrität des Wertpapierregisters). Hierzu hat sie ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitssystem zu nutzen. Sämtliche Anforderungen an die IT-Sicherheit werden durch Einzelbestimmungen im Ordnungswege konkretisiert.

Die Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenintegrität ist die Grundvoraussetzung für das besondere Vertrauen in das Register, dass die rechtliche Zulassung zur Begebung von Wertpapieren rechtfertigt. Die registerführende Stelle übernimmt hierfür eine Garantiehafung gegenüber den Teilnehmern.

Zu Absatz 4 (Keine Verwahrung)

Absatz 4 enthält die Klarstellung, dass die Registerführung im Sinne dieses Gesetzentwurfs als solche keine Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes und mithin auch nicht per se ein Depotgeschäft ist – etwa im Fall einer Einzeleintragung. Die Registerführung zielt vielmehr auf das Zurverfügungstellen und die Pflege einer Begebungsinfrastruktur für elektronische Wertpapiere ab.

Begebung meint in diesem Zusammenhang die erste Begebung, einschließlich der Skriptur, als auch die anschließenden Zweitbegebungen (Verfügungen) über die eingetragenen elektronischen Wertpapiere.

Der Gesetzentwurf und dementsprechend auch § 7 Absatz 4 kann und soll jedoch die wirtschaftliche Entwicklung des Geschäftsmodells und die technologische Ausgestaltung der Registerführung nach den Anforderungen des Kapitalmarkts nicht vorwegnehmen. Es ist daher denkbar, dass die registerführende Stelle in der Praxis weitere über die bloße Registerführung hinausgehende Leistungen anbietet, die im Ergebnis dazu führen, dass die Registerführung in der Gesamtbetrachtung als Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes einzuordnen ist, namentlich dann, wenn die registerführende Stelle selbst im Register als Verwahrer eingetragen ist, also bspw. die Wertpapiersammelbank nach § 8 Absatz 1 Nummer 1.

Zu § 8 (Sammeleintragung; Einzeleintragung)

In § 8 sind die Voraussetzungen der beiden grundlegenden Formen der Inhaberschaft und ihr Verhältnis zueinander geregelt.

Zu Absatz 1

In zentrale Register und Kryptowertpapierregister können sowohl Sammeleintragungen als auch Einzeleintragungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 1 (Sammeleintragung)

Die Sammeleintragung entspricht im Wesentlichen der Sammelschuldbuchforderung nach § 6 Absatz 1 BSchuWG. Eine Wertpapiersammelbank oder ein zum Betrieb des Depotgeschäfts zugelassener Verwahrer können als Inhaber einer Emission eingetragen werden. Sie halten für die Miteigentümer am Sammelbestand als Buchberechtigte den unmittelbaren Besitz an der fingierten Sache „Sammeleintragung“, ohne selbst Rechtsinhaber zu werden. Die Wertpapiersammelbank bzw. der Verwahrer können, wie bei der Globalurkunde, auch für die Sammeleintragung die Abwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen übernehmen.

Soweit eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen ist und zugleich das zentrale Register durch eine Wertpapiersammelbank geführt wird, handelt sich dabei um die digitale Abbildung des institutionellen Effekten giroverkehrs, bei dem im derzeit praktisch relevantesten Fall die Dauerglobalurkunde durch die Wertpapiersammelbank verwahrt wird. Die Sammeleintragung im zentralen Register ermöglicht in diesem Fall mithin die Teilnahme am Effekten giroverkehr ohne den Zwischenschritt der Begebung einer Papierurkunde. Für den Bereich des zentralen Registers ist mithin eine Senkung der Transaktionskosten zu erwarten, da die Kosten für die physische Verwahrung der Urkunden entfallen.

Die Möglichkeit zur Eintragung eines Verwahrers ist ebenfalls eröffnet und ermöglicht die Sammeleintragung von elektronischen Wertpapieren, die außerhalb des Effekten giroverkehrs belassen werden sollen.

Zu Nummer 2 (Einzeleintragung)

Die Einzeleintragung richtet sich an den privaten Kapitalmarkt, der weitgehend ohne Intermediäre auskommen möchte, und ist alternativ zur Sammeleintragung für die Emission von elektronischen Wertpapieren anwendbar. Ähnlich wie bei der Einzelschuldbuchforderung des Bundes, wird der Berechtigte entweder namentlich oder durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung als Inhaber der Einzeleintragung in das elektronische Wertpapierregister eingetragen. Anders als Einzelschuldbuchforderungen des Bundes, sind Einzeleintragungen kraft der gesetzlichen Fiktion in § 2 Absatz 3 jedoch Sachen und nicht lediglich Forderungen.

Elektronische Wertpapierregister müssen grundsätzlich die Möglichkeit der Einzeleintragung vorsehen, können jedoch, vorbehaltlich weiterer Vorgaben durch Rechtsverordnung, den Kreis der Einzeleintragungsberechtigten nach den Bedingungen der Registerführung selbst gestalten. Die Einbeziehung des privaten Kapitalmarkts ist mithin eine Frage der wirtschaftlichen Relevanz. Für die Einzelschuldbuchforderung des Bundes hat sich eine wirtschaftliche Relevanz bislang nicht ergeben.

Zu Absatz 2 (Wechsel von Einzel- in Sammeleintragung)

Ähnlich wie in § 7 Absatz 6 BSchuWG vorgesehen, können auch Einzeleintragungen in Sammeleintragungen umgewandelt werden. Für die Überführung einzelner Anteile an einer Sammeleintragung in Einzeleintragungen sieht der Gesetzentwurf in § 9b Absatz 2 DepotG-E eine Spezialvorschrift vor. Die Umwandlung von Einzel- in Sammeleintragungen dürfte in Fällen relevant sein, in denen der Anteil in den Börsenhandel überführt werden soll. Adressat des Antrags kann nur der Registerführer sein. Liegt ein Mischbestand vor, wird gemäß § 9 Abs. 3 ein Sammelbestand fingiert, sofern dies im Register vermerkt ist. Durch eine Umwandlung gemäß § 8 Abs. 3 ändert sich daran nichts.

Zu § 9 (Sondervorschrift für Sammeleintragungen)

§ 9 entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen in § 6 Absatz 2 und 5 BSchuWG. Die weiteren Sondervorschriften der § 6 Absatz 6 und 7 BSchuWG zu Abschlussfunktion, zum Vorlageerfordernis und der Liberationswirkung der Eintragung zugunsten des Emittenten im Verhältnis zur buchberechtigten Wertpapiersammelbank bei der Tilgung und Zinszahlung sind in den Sonderregelungen für elektronische Schuldverschreibungen in Abschnitt 5 enthalten.

Zu Absatz 1 und Absatz 2 (Fiktion als Wertpapiersammelbestand)

Absatz 1 und Absatz 2 enthalten die aus § 6 Absatz 2 BSchuWG bekannten Fiktionen zum Sammelbestand und der Miteigentümerstellung der materiell Berechtigten.

Die Wertpapiersammelbank bzw. der Verwahrer ist lediglich Treuhänderin der materiell Berechtigten, deren Vollrecht unberührt bleibt. Da eine Kennzeichnung der Sammeleintragung erforderlich ist, ist ein Vermerk der Treuhänderstellung im Register nicht notwendig. Die Wertpapierverwahrung soll durch den Gesetzentwurf vereinfacht werden, daher gelten auch die gleichen Bedingungen für die elektronische Verwahrung, wie für die Verwahrung effektiver Stücke. Insbesondere gilt auch das Segregationsprinzip, so dass Eigen- und Kundenbestand getrennt voneinander zu verwalten sind.

Die Übertragung der Anteile am Sammelbestand zwischen den Berechtigten erfolgt nach den bekannten Grundsätzen. Im Fall der sachenrechtlichen Übereignung also im Wege des Geheißerwerbs nach § 929 BGB durch Umstellung des Besitzmittlungswillens auf die Wertpapiersammelbank bzw. den Verwahrer.

Auf den klarstellenden Verweis auf die Geltung des Depotgesetzes in § 6 Absatz 2 Satz 6 BSchuWG wurde lediglich aus redaktionellen Gründen verzichtet. Durch die Ergänzung von § 1 Absatz 1a DepotG-E wird eine entsprechende Klarstellung im Depotgesetz vorgenommen.

Das gesetzliche Konzept ist dahingehend zu verstehen, dass Wertpapiersammelbank und Verwahrer in ihrer Rolle als „zentraler Verwahrer“ der Sammeleintragung neben Anteilen der Kunden auch eigene Anteile an der Sammeleintragung halten können. Darüber hinaus wäre jedoch in der Verwahrkette das Segregationsprinzip einzuhalten. Die Übertragung einzelner Kryptowertpapiere zwischen verschiedenen Registern ist nach der gesetzlichen Konstruktion nicht möglich. Dies würde der Idee eines einzigen fortlaufend geführten Registers für den einzelnen Kryptowertpapiergesamtbestand widersprechen. Gesetzlich vorgesehen ist nur der Wechsel des Gesamtbestandes auf ein neues Register.

Zu Absatz 3 (Mischbestand)

Bei einer entsprechenden Regelung in den Emissionsbedingungen kann eine Emission auch als Mischbegebung aus Sammeleintragung, effektiven Stücken oder Einzeleintragungen, die im selben Register eingetragen sind, erfolgen. Der Mischbestand gilt dann insgesamt als Wertpapiersammelbestand und kann als solcher von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Verwahrer verwahrt werden.

Einzeleintragungen können nur dann in den Wertpapiersammelbestand (über die treuhänderische Eintragung der Wertpapiersammelbank) einbezogen werden, wenn sie im selben Register eingetragen sind. Der Vorrang der Sammeleintragung lässt sich nur rechtfertigen, wenn das Register einen umfassenden Überblick über den Gesamtbestand der Emission bietet und ihn der Verwahrung durch die Wertpapiersammelbank überantworten kann. Gerade dies ist bei Einzeleintragungen in einem (anderen) Wertpapierregister nicht der Fall, da aufgrund der zu erwartenden Vielzahl von Kryptowertpapierregistern, die zudem nicht interoperabel sein dürften, ein vergleichbarer Bündelungseffekt nicht zu erwarten ist.

Erforderlich ist bei einem Mischbestand jedoch in jedem Fall, dass die erfassten effektiven Stücke und Einzeleintragungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 7 bzw. § 17 Absatz 1 Nummer 7 eindeutig vermerkt sind.

Zu § 10 (Publizität; Registergeheimnis)

§ 10 regelt die wesentlichen Fragen der Publizität und Transparenz für elektronische Wertpapierregister. § 10 bezieht sich dabei lediglich auf die jeweils im Wertpapierregister eingetragenen Angaben, d. h. die in § 13 bzw. § 17 genannten Angaben. Für die Publizität der niedergelegten Emissionsbedingungen gelten die allgemeinen Regeln des § 5 Absatz 1 und 4.

Zu Absatz 1 (Publizität)

Absatz 1 regelt die Publizität des elektronischen Wertpapierregisters. Durch die Regelung wird die registerführende Stelle zunächst verpflichtet die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer des Registers jederzeit elektronisch Einsicht in das Register nehmen können. Des Weiteren geht aus der Regelung auch ein unmittelbarer Anspruch der Teilnehmer auf eine elektronische Registereinsicht gegenüber der registerführenden Stelle hervor.

Gemäß Absatz 1 kann jeder Teilnehmer des Registers elektronische Einsicht in das Register verlangen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es insoweit nicht. Zum Teilnehmerkreis gehört zunächst jeder, der – je nach technischer Ausgestaltung des Registers – Inhaber, Berechtigter oder Betroffener (etwa der Emittent) eines im Register eingetragenen Wertpapiers ist. Diese Personen sollen ohne weiteres Einsicht nehmen können. Die weitere Bestimmung des Teilnehmerkreises bleibt einer untergesetzlichen Regelung im Rahmen der Verordnungsmächtigung vorbehalten. § 10 Absatz 1 präjudiziert mithin weder die Nutzung eines bestimmten Aufzeichnungs- und Darstellungssystems, noch die Ausgestaltung als offenes oder geschlossenes System.

Das Einsichtsrecht der Teilnehmer nach Absatz 1 beschränkt sich auf das aus ihrer Teilnahme am Register hervorgehende Maß, das heißt ein Einsichtsrecht besteht nur im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion oder Position im Register. Es besteht daher auch nur im Hinblick auf das den Teilnehmer jeweils betreffende elektronische Wertpapiere für das der Teilnehmer als Inhaber, Emittent oder sonstiger Berechtigter im elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist. Dementsprechend besteht insbesondere auch kein Einsichtsrecht eines Teilnehmers für das gesamte elektronische Wertpapierregister und in Bezug auf den gesamten Bestand der elektronischen Wertpapiere einer Emission.

Der Einsichtnehmende muss bei Nutzung der für den Teilnehmerkreis üblichen technischen Hilfsmittel die Registerangaben in elektronischer Form lesen können. Ein Anspruch auf Erstellung von Auszügen oder Nachweisen in elektronischer oder schriftlicher Form ist damit nicht verbunden. Je nach Ausgestaltung des Registers ist auch eine nur mittelbare Einsicht über die Infrastruktur eines Teilnehmers möglich.

Zu Absatz 2 (Registereinsicht mit berechtigtem Interesse)

Absatz 2 regelt schließlich das Einsichtsrecht für Personen die ein berechtigtes Interesse darlegen können. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann, soll Einsicht in ein elektronisches Wertpapierregister nehmen können. Ein unbeschränktes Einsichtsrecht für die gesamte Öffentlichkeit ist auch im Falle eines Kryptowertpapierregisters nicht erforderlich, da bspw. auch geschlossene Kryptowertpapierregister möglich sind.

Teilnehmer des Registers können bereits nach Absatz 1 Einsicht nehmen. Für diese würde aber auch stets ein berechtigtes Interesse vorliegen. Darüber hinaus kann auch jeder, der zum potentiellen Teilnehmerkreis gehört, auf den das Register ausgerichtet ist, ein berechtigtes sachliches Interesse im Einzelfall gegenüber der registerführenden Stelle darlegen. Dies umfasst insbesondere auch die Erwerber und Veräußerer eines elektronischen Wertpapiers, die also noch nicht oder nicht mehr als Inhaber eines elektronischen Wertpapiers im elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind. Dies ergibt sich im Falle einer Einzeleintragung in einem elektronischen Wertpapierregister bereits aus der Natur der Sache, da nur so eine Übertragung von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung möglich ist.

Ein berechtigtes Interesse ist die Grundvoraussetzung des Einsichtsrechts nach Absatz 2. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der aber aufgrund der langen Rechtstradition seiner Verwendung etwa in § 12 Grundbuchordnung, ohne weitere gesetzgeberische Spezifikation auskommt. Die nach herrschender Meinung damit einhergehende Beschränkung auf verständige Einsichtsverlangen schließt etwa missbräuchliche Massenabfragen aus.

Die Publizität des Registers darf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Teilnehmer nicht unverhältnismäßig einschränken. Ist der Teilnehmerkreis auf institutionelle Investoren begrenzt, also insbesondere im Falle einer Sammeleintragung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, ist die Datenöffentlichkeit der in der derzeit bestehenden Zentralverwahrer-Wertpapiersammelbank-Infrastruktur vergleichbar. Insoweit wäre ein schutzwürdiges Interesse der Wertpapiersammelbank oder einzelner Institute, für den Rechtsverkehr nicht als Inhaber unmittelbar erkennbar zu sein, von vornherein nicht gegeben.

Zu Absatz 3 (Registergeheimnis)

Absatz 3 regelt das Registergeheimnis. Angaben zu Verhältnissen, die sich nicht aus den eingetragenen Angaben im Register selbst ergeben, darf die registerführende Stelle nur gegenüber Personen machen, die ein besonderes berechtigtes Interesse darlegen. Absatz 3 schränkt den Kreis der Auskunftsberechtigten ein, bildet darüber hinaus gegenüber den Auskunftsberechtigten jedoch keinen Anknüpfungspunkt für ein wie auch immer geartetes Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht.

Durch das Registergeheimnis ist nicht nur der Kreis der Auskunftsberechtigten für vertrauliche Informationen, also dem Register zugrundeliegende Daten, die zu keinem Zeitpunkt einsehbar sind oder waren, eingeschränkt, sondern auch für Auskünfte über Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Anfrage nicht unmittelbar aus dem Register ergeben. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Daten, die notwendigerweise durch die registerführende Stelle für die Führung des elektronischen Registers benötigt werden und nicht abschließend aufgelistet werden können. Dies umfasst etwa Daten, die bei der üblichen geschäftlichen Kommunikation des Registerführers mit den Teilnehmern des Registers anfallen, also beispielsweise die notwendigen Kontaktdaten für den geschäftlichen Brief- oder E-Mail-Verkehr mit den Emittenten, für die ein elektronisches Wertpapierregister geführt wird, mit den Inhabern, die im Register eingetragen werden, mit den Berechtigten, für die Rechte an einem Wertpapier eingetragen werden usw. Insbesondere gehören dazu auch die namentliche Identität des Inhabers im Falle von Kryptowertpapierregistern und seine Adresse sowie darüberhinausgehende personenbezogene Daten wie etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder sonstige Kontaktdaten. Da das elektronische Wertpapierregister diese Angaben nicht enthält, sie für den Betrieb des elektronischen Wertpapierregisters durch den Registerführer jedoch unerlässlich sind, werden diese Daten außerhalb des Registers vom Registerführer gespeichert. Auch in Bezug auf diese Daten gelten die allgemeinen Anforderungen des Datenschutzrechts und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenverarbeitung dürfte insoweit regelmäßig auf einem Vertragsverhältnis zwischen der registerführenden Stelle und der betroffenen Person beruhen oder dessen Anbahnung dienen. Insbesondere umfasst dies auch die Löschungspflicht für die zur Pseudonymisierung der Inhaber der Kryptowertpapiere genutzten Zuordnungsdaten (vergleiche dazu die Begründung zu § 4 Absatz 9).

Da der Umfang der Auskunft über den Registerinhalt hinausgeht und damit der potentielle Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen über das hinausgeht, was nach Absatz 2 ermöglicht wird, bedarf es eines besonderen berechtigten Interesses. Dieses zusätzliche Erfordernis soll sicherstellen, dass es mehr als nur eines verständigen Einsichtsverlangens bedarf um missbräuchliche Massenabfragen zu verhindern. Insoweit bedarf es daher auch einer Abwägung mit den Interessen der betroffenen Personen. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn die personenbezogenen Daten zur Durchsetzung von Rechten erforderlich sind, beispielsweise

für die Geltendmachung von Ansprüchen oder Rechten aus oder im Zusammenhang mit dem elektronischen Wertpapier im Verhältnis zwischen Inhaber, Berechtigtem, Emittenten und registerführender Stelle.

Das heißt Abfragen, die sich auf Eintragungen aus der Vergangenheit beziehen oder die Verknüpfung von Informationen (Darstellung Geschäftsaktivitäten) voraussetzen, können nur vom Inhaber und den o. g. Auskunftsberechtigten unter den genannten Voraussetzungen verlangt werden. Diese gesetzliche Eingrenzung des in erster Linie rechtsgeschäftlich auszugestaltenden Verhältnisses zwischen der registerführenden Stelle und ihren Teilnehmern dient lediglich der Klarstellung der normativen Anforderungen an die Transparenz der Begebungsinfrastruktur. Diese erschöpft sich grundsätzlich in der Gewährleistung der Einsichtnahmemöglichkeit nach Absatz 1 und erfordert darüber hinaus keine weitere Datenverarbeitung und Aufbereitung des Registerinhalts.

Absatz 3 bestimmt daher, dass nur ein bestimmter Personenkreis darüberhinausgehend aktive Leistungen der registerführenden Stelle verlangen kann, etwa auch schriftliche Buchungsauszüge. Das Verfahren und der damit ggf. verbundene Aufwendungsersatz bleiben der privatautonomen Ausgestaltung vorbehalten. Allerdings können nach § 15 bzw. § 23 auch hierfür durch Rechtsverordnung noch konkretere Rahmenbedingungen aufgestellt werden.

Zu Absatz 4

Die durch Absatz 1 gewährleistete Publizität dient auch der Operabilität des Registers, daher müssen auch Lesebefugnisse der Aufsichtsbehörden bestehen. Für diese sowie für die zuständigen staatlichen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden (Ermittlungsverfahren) besteht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht nach Absatz 4, soweit die Auskunft oder Einsicht für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist. Die Einsicht in das Register nach Absatz 2 steht nicht unter Richtervorbehalt, da es sich nur um die für alle Teilnehmer sichtbaren Angaben nach § 13 bzw. § 17 handelt. Im Übrigen gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften für die jeweiligen Behörden, sodass ein Einsichts- oder Auskunftsrecht nur besteht soweit für die Erfüllung der nach den jeweiligen gesetzlichen Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird sichergestellt, dass die registerführende Stelle zumindest im Falle von Ersuchen der in § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden, von der Prüfungslast befreit wird. Die Prüfung der Erforderlichkeit obliegt insoweit der anfragenden Stelle.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Protokollierungspflicht für die registerführende Stelle hinsichtlich der Einsichten und Auskünfte sowie die Pflicht, den Teilnehmern des Registers Auskunft aus diesem Protokoll zu den sie betreffenden Einsichtnahmen oder Auskunftserteilungen zu geben. Zu diesen Personen gehören dabei etwa der eingetragene Inhaber eines Wertpapiers, ein Berechtigter, für den Rechte an einem Wertpapier eingetragen sind oder der Emittent. Eine Protokollierungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn ein Teilnehmer des Registers nach Absatz 1 Einsicht nimmt, weil sich dieses Einsichtsrecht bereits auf die Funktion oder Position des jeweiligen Teilnehmers und das diesen Teilnehmer betreffende Wertpapier beschränkt und kein Bedürfnis für eine Auskunft über eigene Einsichtsersuchen der Teilnehmer besteht.

Zu § 11 (Aufsicht)

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 regelt allgemein die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz, wobei spezielle Zuständigkeiten zum Teil gesondert geregelt sind. Das Führen eines zentralen Registers sowie eines Kryptowertpapierregisters soll unter Aufsicht gestellt werden, um dem Anlegerschutz sowie der Integrität, Transparenz und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes Rechnung zu tragen. Die allgemeine Zuständigkeit zur Aufsicht erstreckt sich zum einen auf die Aufsicht über die Führung des zentralen Registers durch die Zentralverwahrer nach § 12 und zum anderen auf die Aufsicht über die Führung der Kryptowertpapierregister nach § 16. Dies umfasst insbesondere auch die Aufsicht über die Einhaltung der in den § 7 ff. geregelten Anforderungen. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten werden in § 31 geregelt, wobei sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten sanktioniert wird.

Zudem wird ergänzend durch § 31 Absatz 4 klargestellt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde zugleich auch als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

Zu Absatz 2 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Abschnitt 2 (Zentrale Register)**Zu § 12 (Zentrale Register)**

§ 12 beschreibt zentrale Register und regelt die Voraussetzungen an die registerführende Stelle.

Zu Absatz 1 (Zentrale Register)

Absatz 1 normiert die Aufgaben zentraler Register.

Die Einrichtung der Register liegt nicht in hoheitlicher Verantwortung und wird mit § 12 Absatz 1 auch nicht gesetzlich vorgegeben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden lediglich Inhalt und Schranken, mithin die normative Struktur der elektronischen Begebungsform vorgegeben. Ob die Marktteilnehmer von der neuen Begebungsform Gebrauch machen und dafür die notwendige tatsächliche Infrastruktur schaffen, bleibt ihrer Entscheidung überlassen.

Ein zentrales Register muss die erstmalige Eintragung von elektronischen Wertpapieren und die Dokumentation über Änderungen des niedergelegten Inhalts des Rechts sicherstellen.

Die Eintragung bezieht sich grundsätzlich auf die elektronische Erstbegebung eines Wertpapiers. Das zentrale Register dient als Medium der Kreation von Wertpapieren. Bei einer Ersetzung eines mittels Urkunde begebenen Wertpapiers in ein elektronisches Wertpapier muss aber keine neue Begabung erfolgen – hier dient die Eintragung dem Ersatz der Urkunde.

Die registerführende Stelle hat auch eine Verwaltungsverantwortung im Hinblick auf das verkörperte Recht. Je nach Ausgestaltung und technischer Entwicklung kann die Registerführung auch Zahlstellenfunktionen oder Gläubigerkommunikation umfassen.

Auch zentrale Register können sich dezentraler Aufzeichnungssysteme bedienen. Maßgeblich ist jedoch die zentrale öffentliche Darstellung des Registers (nur) bei der registerführenden Stelle und die ausschließliche Letztentscheidungsbefugnis über jede Form der Datenverarbeitung und jede Datenvalidität durch die registerführende Stelle selbst. Das besondere Vertrauen in die Integrität der Wertpapierurkunde wird beim zentralen Register durch das besondere Vertrauen in die Integrität der registerführenden Stelle ersetzt.

Zu Absatz 2 (Registerführende Stelle)

Absatz 2 bestimmt, dass die registerführende Stelle nur eine zugelassene Wertpapiersammelbank sein kann, die die in Abschnitt A des Anhangs zur Zentralverwahrerverordnung (Verordnung (EU) Nr. 909/2014) genannten Kerndienstleistungen im Inland erbringt.

Die besondere Vertrauensstellung der registerführenden Stelle ist genauso bedeutsam wie die der Stelle, die die körperlichen Urkunden derzeit zentral sammelverwahrt.

Es ist mithin konsequent, einerseits zu ermöglichen, das zentrale Register in Deutschland durch ein Institut als registerführende Stelle führen zu lassen, das den hohen aufsichtsrechtlichen Maßstab der EU-Zentralverwahrerverordnung ((EU) Nr. 909/2014 „CSDR“) auch gerecht wird. Für elektronische Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz im Sinne der CSDR (neben dem „geregelten Markt“ werden sogenannte multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssystem erfasst) gehandelt werden sollen, ist unionsrechtlich eine Verwahrung bei einer Wertpapiersammelbank erforderlich. Neben den Anforderungen der Zentralverwahrerverordnung bestehen keine spezifischen Aufsichtsvorgaben (insb. keine Erlaubnispflichten) für den Registerführer des zentralen Wertpapierregisters. Die Sammeleintragung direkt bei der Wertpapiersammelbank als registerführenden Stelle sollte zu einem Effizienzgewinn führen, der die Transaktionskosten insgesamt verringert. Die Führung eines zentralen elektronischen Wertpapierregisters für die zivilrechtliche Begabung elektronischer Wertpapiere nach deutschem Recht erfüllt aufsichtsrechtlich die in Anhang Abschnitt A Nr. 1 bzw. Anhang Abschnitt B Nr. 2 CSDR genannten Tätigkeiten. Sie können deshalb auch von einer nach Art. 17 CSDR zugelassenen Wertpapiersammelbank erbracht werden, sofern die Zulassung diese Dienstleistungen umfasst.

Es ist andererseits konsequent, die Führung eines zentralen Registers für Verwahrer im Sinne des § 1 Absatz 2 des Depotgesetzes zuzulassen, wenn dort eingetragene Papiere nicht in das Effektingiro eingebucht werden. Letzteres ist durch die Voraussetzungen des Absatz 3 gewährleistet.

Zu Absatz 3 (Einbuchung im Effektingiro bei der Wertpapiersammelbank)

Absatz 3 normiert die erstmalige Einbuchung des elektronischen Wertpapiers im Effektingiro bei einer Wertpapiersammelbank nach erfolgreicher Eintragung der Wertpapiersammelbank als Inhaber in ein ebenfalls dort geführtes zentrales Register.

Durch diese Verfahrensweise soll die besondere Vertrauensstellung der registerführenden Stelle hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Wirksamkeit jeder rechtsgeschäftlichen Verfügung durch Abwicklung in den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen der registerführenden Stelle des zentralen Registers im Rahmen der von der Zulassung umfassten Kerndienstleistungen der Wertpapiersammelbank und eine entsprechende Abgrenzbarkeit gegenüber anderen Tätigkeiten sichergestellt werden.

Mit dieser Regelung wird gleichzeitig den Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen einer Wertpapiersammelbank gemäß Artikel 18 Abs. 1 CSDR Rechnung getragen. Darüber hinaus können somit funktional vergleichbare Dienstleistungen bzgl. der Verfügungen und deren Wirksamkeit (Umtragungen) im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Maßstabs der CSDR durch eine Wertpapiersammelbank (notarielle Dienstleistung, Abwicklungsdienstleistung) in den bestehenden Vertrags- und Kontenstrukturen erbracht werden. Im Ergebnis wird somit vermieden, dass eine Wertpapiersammelbank als registerführende Stelle des zentralen Registers funktional vergleichbare Tätigkeiten in zwei voneinander unabhängigen technischen Systemen erbringen müsste.

Zu Absatz 4 (Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde)

Vor Aufnahme des ersten Skripturakts ist die Einrichtung eines zentralen Registers bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies kann schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der in einer Rechtsverordnung nach § 15 festgelegten Modalitäten geschehen.

Zu § 13 (Registerangaben in zentralen Registern)

Als Teil der jederzeit sichtbaren Skriptur eines im zentralen elektronischen Wertpapierregister begebenen Wertpapiers sind die in § 13 abschließend genannten Bestimmbarkeitskriterien zwingend jederzeit lesbar darzustellen. Aus dem Register sollen sich auf einen Blick alle für den Rechtsverkehr wesentlichen Kennzeichen des Wertpapiers ergeben.

Die Eintragung elektronisch begebener Wertpapiere soll nicht nur die Publizität der Inhaberschaft der Papierurkunde ersetzen, sondern einen weitergehenden Schutz des Rechtsverkehrs ermöglichen, als sie aus der Publizität der Urkunde als Bezugsobjekt folgt. Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über ein registriertes elektronisches Wertpapier bedarf für ihre Wirksamkeit der Eintragung im Register. Jede gesetzliche Inhaltsänderung und jeder gesetzliche Erwerb sollen im Register abgebildet werden, um die Richtigkeit des Registerinhalts zu gewährleisten. Der besondere Vorteil des Wertpapierregisters soll in der Transparenz der dort eingetragenen Rechte liegen.

Die Zurechenbarkeit des mit dem Registereintrag gesetzten Rechtsscheins und der damit verbundene Einwendungsausschluss reicht nach dem vorliegenden Gesetzentwurf daher weiter als dies bei mittels Urkunden begebenen Wertpapieren der Fall ist.

Dies setzt bei Einzeleintragungen voraus, dass auch Verfügungshindernisse oder Rechte Dritter, die bei Begebung oder später entstehen, in Register eingetragen werden und für jedermann erkennbar sind.

Zu Absatz 1

Jedes Zentralregisterwertpapier bedarf zu seiner Eintragung der Informationen nach Absatz 1.

Zu Nummer 1 (Wesentlicher Inhalt des Rechts)

Das Register muss darstellen, um welche Art von Recht es sich handelt und was sein wesentlicher Inhalt ist. Die Darstellung kann auch durch einen Verweis auf die im Register niedergelegten Emissionsbedingungen erfolgen. Da der Gesetzentwurf im Wesentlichen zunächst nur die elektronische Begebung von Inhaberschuldverschreibungen ermöglicht, dürfte es sich meist um eine Geldforderung gegen den Emittenten (Nummer 4) handeln.

Grundsätzlich kann allerdings jedes Leistungsversprechen in einer Inhaberschuldverschreibung verkörpert werden. Wesentlicher Inhalt einer verkörperten Geldforderung ist ihre Höhe, der Zins und ihre Fälligkeit. Eine Konkretisierung des Begriffs „wesentlicher Inhalt“ bleibt einer untergesetzlichen Regelung (vgl. § 15 Nummer 4) vorbehalten.

Das Recht ist durch die entsprechende Kennnummer eindeutig zu bestimmen.

Zu Nummer 2 (Emissionsvolumen)

Das Register muss das Volumen der Wertpapieremission entsprechend der Emissionsbedingungen des jeweiligen elektronischen Wertpapiers als Produkt von Nennbetrag und Anzahl der ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission aufzeichnen. Bei der Aufstockung der Emission unter einer bestimmten Wertpapierkennnummer ist das Emissionsvolumen der Aufstockung zusätzlich einzutragen. Sollen bis zu einer bestimmten Anzahl Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben werden, ist sowohl das gegenwärtig ausgegebene Volumen als auch das maximal auszugebende Volumen einzutragen.

Zu Nummer 3 (Nennbetrag)

Das Register beinhaltet ebenfalls den nach der jeweiligen Stückelung maßgeblichen Nennbetrag als einem Teilbetrag an der Gesamtschuld aus dem jeweiligen elektronischen Wertpapier als die jeweils kleinste übertragbare Einheit. Nennbetraglose Wertpapieren sind als solche zu kennzeichnen.

Zu Nummer 4 (Emittent)

Unabhängig von der konkreten Art des verkörperten Rechts ist der Aussteller des Wertpapiers als Verpflichteter zu bezeichnen, sofern möglich unter Verwendung des Legal Entity Identifiers (LEI). Bei der Begebung einer Schuldverschreibung ist mithin der Schuldner eindeutig und zutreffend zu bezeichnen.

Zu Nummer 5 (Kennzeichnung als Sammel- oder Einzeleintragung)

Die unterschiedliche Stellung des Inhabers in Fällen von Sammel- bzw. Einzeleintragung macht eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich.

Zu Nummer 6 (Inhaber)

Für den Rechtsverkehr ist es von Bedeutung, ob im Fall einer Sammeleintragung eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer Inhaber ist, unter anderem da sich daraus Konsequenzen für die Handelbarkeit des Zentralregisterwertpapiers nach § 12 Absatz 3 ergeben. Bei Einzeleintragungen ist die Inhaberschaft im Rechtsverkehr insbesondere für die Rechtswirkungen der §§ 26 und 27 von Bedeutung. Bei Einzeleintragungen muss die registerführende Stelle ferner schon aus Gründen der Geldwäscheprävention Kenntnis von der Identität des Inhabers haben.

Zu Nummer 7 (Mischbestand)

Vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in den Emissionsbedingungen, kann eine Emission auch als Mischbegebung von Sammeleintragung, effektiven Stücken oder Einzeleintragungen im selben Register erfolgen (gemäß § 9 Absatz 3). Dieser Mischbestand gilt dann insgesamt als Wertpapiersammelbestand und könnte als solcher verwahrt werden. Um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, sind die Bestände jedoch im Register aufzuführen.

Zu Absatz 2

Im Fall von Einzeleintragungen ergeben sich noch weitergehende Informationsbedürfnisse für den Rechtsverkehr, die im Fall von Sammeleintragungen nicht praktisch relevant werden.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1 (Verfügungshindernisse)

Verfügungshindernisse sind Verfügungsverbote und Verfügungsbeschränkungen. Als Verfügungsverbote kommen gesetzliche oder behördliche Verfügungsverbote, etwa familien-, erb- oder vormundschaftsrechtlicher Natur in Betracht. Eine praktisch wohl relevante Form der Verfügungsbeschränkung ergibt sich aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Berechtigten. Auch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist hier

als eine Form des Verfügungshindernisses zu verstehen. Die Eintragung von Verfügungshindernissen ist deklaratorischer Natur.

Durch die Eintragung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit lässt sich auch bei einer Einzeleintragung der effektive Vermögensschutz beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger erreichen. Durch die Eintragung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann der gesetzliche Vertreter eine Sperrung des Wertpapiers erreichen, die die Ausführung von Umtragungen durch die registerführende Stelle ausschließt, da sie Weisungen des Inhabers nicht ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ausführen darf (Absatz 2 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (Rechte Dritter)

Die rechtsgeschäftliche Bestellung von Rechten Dritter am Wertpapier, etwa eines Pfandrechts, setzt gemäß § 24 die Eintragung des Rechts voraus. Die Eintragung ist somit konstitutiver Natur. Zudem gewährt nur die Eintragung einen effektiven Schutz des Rechts gegen einen Einwendungsausschluss nach § 26.

Zu Absatz 3

Damit wesentliche Informationen nicht übersehen werden, müssen nach § 13 Absatz 3 die Angaben derart miteinander verknüpft sein, dass sie zusammen abgerufen werden können.

Zu § 14 (Änderungen des Registerinhalts)

Zu Absatz 1 (Weisungen)

Die Regelung dient der Sicherung der Inhaber der eingetragenen Wertpapiere und derjenigen, die Rechte gegen den Inhaber und den Emittenten geltend machen können.

Absatz 1 schützt vor der unbefugten Veränderung aber auch vor einer unzulässigen Veränderung des Eintragungsinhalts selbst. Der mit der Eintragung verbundene Schutz der Integrität des Wertpapiers muss die gesamte Lebenszeit des Wertpapiers überdauern.

Dessen ungeachtet unterliegt das verkörperte Recht nach der Eintragung gegebenenfalls Änderungen, wie der Bestellung eines Pfandrechts, der teilweisen Befriedigung oder zulässiger Änderungen der Emissionsbedingungen; diese müssen auch zum Schutz der Parteien elektronisch verkörpert und sichtbar gemacht werden. Hinsichtlich der niedergelegten Emissionsbedingungen sehen § 5 Absatz 3 und die Sondervorschrift des § 2 Absatz 2 Schuldverschreibungsgesetz für diese berechtigten Änderungen Verfahrensvorschriften vor, die sicherstellen, dass keine eigenmächtigen Änderungen – ohne den Willen der Berechtigten – vorgenommen werden können. In welcher Form die Weisung erteilt werden muss, insbesondere welche Identifizierungsmaßnahmen von der registerführenden Stelle vorzusehen sind, damit sie berechtigterweise darauf vertrauen darf, dass es sich um eine Weisung des Inhabers oder einer sonst nach Nummer 2 berechtigten Person handelt, bleibt einer Regelung im Verordnungswege vorbehalten.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1 (Weisungsrecht des Inhabers)

Nummer 1 normiert den Grundsatz, dass Änderungen des verkörperten Inhalts des Wertpapiers voraussetzen, dass dies mit dem Willen des Inhabers geschieht.

Absatz 2 Nummer 1 regelt Verhaltenspflichten der registerführenden Stelle und trifft keine Aussage über die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Änderung einer Eintragung oder der Umtragung. Hierzu sieht der Gesetzentwurf bzw. das allgemeine Wertpapierrecht, wo es der Gesetzentwurf nicht explizit regelt, eigene Bestimmungen mit zusätzlichen Anforderungen vor.

Im Grundsatz bestimmt Nummer 1, dass die registerführende Stelle nur tätig werden darf, wenn der Inhaber und damit der vermutlich Berechtigte eine diesbezügliche Weisung erteilt.

Die mit der Inhaberschaft verknüpfte Vermutung der formellen Berechtigung, soll auch der registerführenden Stelle zugutekommen. Sie soll selbst darauf vertrauen können, dass die ihr als Inhaber bekannte Person bzw. über vertraglich eingebundene Intermediäre wirksame Weisungen im Hinblick auf das entsprechende Wertpapier erteilen kann. Sie braucht die materielle Berechtigung nicht zu kennen. Kennt sie diese aber, so greift die Vermutung des Absatz 3 Nummer 1 nicht.

Wird die materielle Berechtigung bestritten und hat die registerführende Stelle hiervon Kenntnis, ist je nach Substanz der jeweiligen Einwendung im Einzelfall zu klären, ob die registerführende Stelle hinsichtlich der materiellen Berechtigung bösgläubig war. Dies wird etwa dann anzunehmen sein, wenn eine gerichtliche – nicht zwingend rechtskräftige – Entscheidung vorlag, die die Berechtigung des Inhabers in Abrede stellt. Die Vermutung greift selbstverständlich auch dann nicht, wenn der Nachweis gelingt, dass die registerführende Stelle unredlich gehandelt hat, etwa weil sie die Inhaberschaft zuvor eigenmächtig herbeiführte.

Ein fälschlich nicht als Inhaber im Register geführter Berechtigter kann vom Inhaber die Weisung verlangen, ihn als Inhaber einzutragen.

Zu Nummer 2 (Ausnahmen von Nummer 1)

Zu Buchstabe a (Gesetzliche Ausnahmen)

Gesetzlich können andere Personen als der Inhaber des elektronisch begebenen Wertpapiers zu einer Änderung der Eintragung oder einer Umtragung befugt sein. Dabei ist etwa an die Eltern als gesetzliche Vertreter von Minderjährigen, organschaftliche Vertreter juristischer Personen oder den Insolvenzverwalter zu denken.

Die ordnungsgemäße Weisung erfordert den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber der registerführenden Stelle.

Zu Buchstabe b (Untergesetzliche Ausnahmen)

Die Berechtigung einer Stelle – etwa der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – der registerführenden Stelle Weisungen zu erteilen, kann sich gegebenenfalls auch auf Grund eines Gesetzes ergeben.

Zu Buchstabe c (Rechtsgeschäftliche Ausnahmen)

Durch Buchstabe c wird klargestellt, dass jegliche Form der rechtsgeschäftlichen Vertretung aber auch rechtsgeschäftlichen Vereinbarung bei entsprechendem Nachweis gegenüber der registerführenden Stelle zu einer Weisungsberechtigung führen kann.

Bei der rechtsgeschäftlichen Berechtigung ist etwa an die rechtsgeschäftlichen Vertreter juristischer Personen oder an den gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger im Sinne des § 7 Schuldverschreibungsgesetz zu denken.

Zu Buchstabe d (Gerichtliche Entscheidung)

Buchstabe d umfasst Entscheidungen eines staatlichen Gerichts, die ausdrücklich auf das konkret eingetragene Wertpapier gerichtet sind. In erster Linie sind damit gerichtliche Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gemeint, bspw. die Fiktion nach § 894 ZPO. Von Buchstabe d nicht erfasst sind gerichtliche Grundentscheidungen, die qua Gesetz, etwa die Verfügungsbefugnis des Inhabers berühren, wie die Bestellung eines Betreuers oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Buchstabe a).

Zu Buchstabe e (Vollstreckbarer Verwaltungsakt)

Die Weisungsberechtigung gegenüber der registerführenden Stelle kann sich im Einzelfall auch aus einem vollstreckbaren Verwaltungsakt ergeben.

Satz 3 sieht vor, dass der Eingang jeder Weisung mit einem Zeitstempel zu versehen ist, um die chronologische Ausführung der Weisungen nach dem Prioritätsprinzip zu gewährleisten. Nach Satz 4 darf die registerführende Stelle davon ausgehen, dass eine Weisung des Inhabers vorliegt, wenn die Weisung mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde. Insbesondere bei Einzeleintragungen können Inhaber und registerführende Stelle auseinanderfallen. Eintragungen dürfen daher durch die registerführende Stelle nur aufgrund einer Weisung des Inhabers oder auf Grund Gesetzes, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts erfolgen. Die Verwendung eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erlaubt der registerführenden Stelle dabei, Änderungen ohne detaillierte Identitätsüberprüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Zu Absatz 2 (Zustimmung des Emittenten)

In Ergänzung zu Absatz 1 normiert Absatz 2, dass eine Änderung der Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7, die Löschung einer Eintragung und ihrer niedergelegten Emissionsbedingungen nur mit Zustimmung des Emittenten erfolgen darf. Während Änderungen, die den Inhaber, Verfügungshindernisse oder Rechte Dritter

betreffen, keine Mitwirkung des Emittenten erfordern, bedarf es für Änderungen des Registerinhalts im Übrigen einer Zustimmung des Emittenten. Der Registerführer wird hier im Interessens- und Pflichtenkreis des Emittenten tätig, was rechtfertigt, dass der Emittent durch Zustimmungsvorbehalt auf die Registerführung Einfluss nehmen kann.

Die Löschung ist ein Sonderfall der Änderung des Registerinhalts. Die registerführende Stelle kann eine Löschung nur auf Weisung der in Absatz 1 genannten Berechtigten vornehmen. Der Emittent selbst kann ein solcher Berechtigter sein, etwa wenn das elektronische Wertpapier nach Zahlung auf den Emittenten umgetragen wurde. Durch die Vorschrift wird unter anderem sichergestellt, dass der Inhaber den Wertpapierbestand nicht eigenmächtig reduzieren kann.

Zu Absatz 3 (Prioritätsprinzip)

Entsprechend der üblichen Verfahrensregelung zur Ordnung der Registerführung und zur Vermeidung sich widersprechender Verfügungen in öffentlichen Registern wird für das elektronische Wertpapierregister das Prioritätsprinzip verankert. Von praktischer Bedeutung dürfte dies insbesondere für Umtragungen sein.

Weisungen werden anhand der nach Absatz 1 Satz 3 zu vergebenden Zeitstempel in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs bei der registerführenden Stelle ausgeführt. Der Vollzugszeitpunkt ist von der registerführenden Stelle ebenfalls durch einen von den Teilnehmern einsehbaren Zeitstempel zu protokollieren (Absatz 3 Satz 2). Ob und inwieweit die anweisende Person oder Stelle eine Benachrichtigung über den Zeitpunkt des Eingangs und des Vollzugs erhalten muss, bleibt einer Regelung im Verordnungswege vorbehalten.

Zu Absatz 4 (Umtragungen)

Die registerführende Stelle hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Umtragungen in angemessener Zeit und in einer Weise erfolgen, die jederzeit eine eindeutige Zuordnung des Wertpapiers ermöglichen.

Zu Absatz 5 (Pflicht zur Rückgängigmachung)

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass weisungslose, d. h. unberechtigte Änderungen des Registerinhalts durch die registerführende Stelle ohne schuldhaftes Zögern rückgängig zu machen. Absatz 5 dient dem Ziel der zutreffenden Abbildung der Rechtslage. Wie eine Korrektur von Buchungen in zentralen Register zu erfolgen hat, soll durch Rechtsverordnung näher geregelt werden (siehe § 15 Absatz 1 Nummer 6). Absatz 5 Satz 2 stellt zudem noch einmal ausdrücklich klar, dass etwaige Rechte aus Artikel 17 der DSGVO, insbesondere etwaige Löschungs-pflichten in Bezug auf bei der registerführenden Stelle gespeicherte personenbezogene Daten, unberührt bleiben.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung in Bezug auf zentrale Register)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu zentralen Registern und damit zusammenhängenden Fragen zu erlassen. Soweit Fragen der Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist, ist vor Erlass der Rechtsverordnung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anzuhören.

Hinsichtlich der Begründung zu den jeweiligen Einzelermächtigungen kann auf die Einzelbegründungen der jeweils in Bezug genommenen Vorschrift verwiesen werden.

Zu Abschnitt 3 (Kryptowertpapierregister)

Zu § 16 (Kryptowertpapierregister)

Zu Absatz 1 (Anforderungen)

Das Gesetz formuliert besondere funktionale und technische Anforderungen an die Ausgestaltung eines fälschungssicheren Aufzeichnungssystems. Insofern ist der Begriff Fälschungssicherheit als gegen Fälschungen gesichert zu verstehen und vor dem Hintergrund des Stands der Technik zu interpretieren.

Soweit möglich, sind die Anforderungen an die Ausgestaltung des Aufzeichnungssystems technikneutral gefasst. Gleichzeitig ist das Vertrauen in die Integrität und Authentizität des Registerinhalts und der hieran anknüpfende Gutglaubensschutz nur gerechtfertigt, wenn gewisse technische Mindestanforderungen erfüllt sind. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kommen hier in erster Linie Aufzeichnungssysteme auf Basis der sogenannten Distributed Ledger Technologie in Betracht. Eine Festlegung auf die Distributed Ledger Technologie oder eine

bestimmte Ausprägung dieser Technik ist indes nicht bezweckt. Auch ist nicht gesagt, dass ein Aufzeichnungssystem auf Basis der Distributed Ledger Technologie die gesetzlichen Anforderungen stets erfüllt. Der Begriff des Aufzeichnungssystems wird in § 4 Absatz 11 definiert. Das Aufzeichnungssystem muss als dezentrale Datenstruktur ausgestaltet sein, in welcher Daten in der Zeitfolge protokolliert sowie gegen unbefugte Löschung und nachträgliche Veränderung geschützt abgebildet sind. Ziel der Vorgaben für die Ausgestaltung des Aufzeichnungssystems ist es, eine Manipulation der Daten, auf denen das Register beruht, zu verhindern und jede Art der Änderungen der Daten in ihrer Zeitfolge nachvollziehbar zu machen. Die Anforderungen können auch von sogenannten „private permissioned“ Distributed Ledger Systemen erfüllt werden; sie werden also nicht so verstanden, dass zwingend sogenannte „public permissionless“ Distributed Ledger Strukturen zu nutzen sind.

Zwischen den Kerndienstleistungen einer Wertpapiersammelbank und der Eintragung eines Kryptowertpapiers zum Zeitpunkt der Emission sowie der Umtragung eines Kryptowertpapiers und der daraus folgenden Übereignung eines Kryptowertpapiers in Folge einer Weisung besteht eine funktionale Vergleichbarkeit. Es kann daher in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass die registerführende Stelle einer Zulassungspflicht für die Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 16 Abs. 1 CSDR unterliegt, sofern die jeweilige registerführende Stelle auch als entsprechendes System nach der Verordnung über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungsverkehr sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (98/26/EC) anerkannt wurde. Der Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 CSDR ist in § 24b KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 16 KWG geregelt. Dies konstituiert mithin eine aktive Tätigkeitsaufnahme: Diese müssen sowohl der Deutschen Bundesbank als auch der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeldet werden. Die Aufsicht über Wertpapierliefer- und Abwicklungssysteme unterliegt der BaFin als zuständige Behörde. Daher obliegt es grundsätzlich der registerführenden Stelle des Kryptowertpapierregisters zu prüfen, ob die Kriterien der Definition einer Wertpapiersammelbank nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 CSDR erfüllt sind und somit eine Zulassungspflicht für die Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 16 Abs. 1 CSDR besteht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen das dem Kryptowertpapierregister zugrundeliegende dezentrale Aufzeichnungssystem auch durch die registerführende Stelle betrieben bzw. verantwortet wird, das heißt durch eine als Zentralverwahrer zugelassene Wertpapiersammelbank.

Zu Absatz 2 (Registerführende Stelle)

Die Führung eines Kryptowertpapierregisters ist anders als bei einem zentralen Register nicht Wertpapiersammelbanken und Verwahrern vorbehalten. Die Verwaltung und Fortschreibung des Registers kann automatisiert und algorithmenbasiert erfolgen.

Auch beim Kryptowertpapierregister bedarf es allerdings eines geeigneten Normadressaten, der als Rechtssubjekt und damit insbesondere als Träger rechtlicher Pflichten zur Verfügung steht. Andernfalls würden die vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen ins Leere laufen. Als registerführende Stelle kommen somit ausschließlich natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengruppen in Betracht. Um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten, bezeichnet der Gesetzentwurf die für das Register verantwortliche Person unabhängig von der Art des Wertpapierregisters und des verwirklichten Automatisierungsgrad als registerführende Stelle. Registerführende Stelle ist beim Kryptowertpapierregister, wer vom Emittenten gegenüber dem Inhaber als solcher benannt wird. Registerführende Stelle ist also insofern ein formeller, kein materieller Begriff, d. h. eine Person, die technisch am dezentralen Aufzeichnungssystem mitwirkt und damit materiell Teil der Registerführung ist, ist keine registerführende Stelle, wenn sie nicht formell als solche bezeichnet wird.

Der Emittent kann die Funktion der registerführenden Stelle selbst ausfüllen oder einem Dienstleister überlassen. Dabei ist die Führung eines Kryptowertpapierregisters als Finanzdienstleistung im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgestaltet. Der Emittent hat dafür Sorge zu tragen, dass Klarheit darüber besteht, welche Person oder rechtsfähige Personengruppe registerführende Stelle ist. In Zweifelsfällen gilt er selbst als registerführende Stelle. Dies gilt entsprechend für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Betraut der Emittent einen zugelassenen Finanzdienstleister mit der Registerführung, treffen die Sorgfaltspflichten des § 7 den Finanzdienstleister. Der Emittent kann die registerführende Stelle grundsätzlich auch ohne Zustimmung des Berechtigten wechseln, es sei denn, die Emissionsbedingungen regeln etwas Abweichendes. Den Emittenten, der Kryptowertpapierregister selbst führt, treffen die gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen wie einen externen Dienstleister. Dies erscheint gerechtfertigt aufgrund der mit der Registerführung verbundenen Vertrauensstellung und wegen des Umstands, dass es sich hierbei um eine parallel zur eigentlichen Emission stattfindende dauerhafte Tätigkeit handelt.

Zu § 17 (Registerangaben im Kryptowertpapierregister)

Aus dem Kryptowertpapierregister sollen sich alle für den Rechtsverkehr maßgeblichen Informationen ergeben. Aus der Eintragung muss sich eindeutig ergeben, dass es sich um ein Wertpapier handelt. Durch diesen Publizitätsakt unterscheiden sich Kryptowertpapiere eindeutig von Forderungen. Private Rechte, die auf einer Blockchain gehandelt werden, aber nicht als Wertpapier in einem Kryptowertpapierregister eingetragen sind, laufen daher nicht Gefahr, ungewollt als Wertpapiere qualifiziert zu werden. Der Rechtsverkehr erlangt durch die Publizität der Eintragung hinreichende Sicherheit über den Parteiwillen, dass es sich um ein elektronisches Wertpapier handelt. Es bedarf der Kennzeichnung im Register, ob es sich um eine Einzel- oder Sammeleintragung handelt.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1 (Wesentlicher Inhalt des Rechts)**

Zum wesentlichen Inhalt siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2 (Emissionsvolumen)

Zum Emissionsvolumen siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3 (Nennbetrag)

Zum Nennbetrag siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 4 (Emittent)

Zum Emittenten siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 5 (Kennzeichnung als Sammel- oder Einzeleintragung)

Zur Kennzeichnung als Sammel- oder Einzeleintragung siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 6 (Inhaber)

Zum Inhaber siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 7 (Mischbestand)

Zum Mischbestand siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 1 Nummer 7.

Zu Absatz 2 Satz 1 (Einzeleintragung)**Zu Nummer 1 (Verfügungshindernisse)**

Zu Verfügungshindernissen siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 2 (Rechte Dritter)

Zu Rechten Dritter siehe die Ausführungen zu § 13 Absatz 2 Nummer 2.

Im Kryptowertpapierregister sind personenbezogene Angaben zur Inhaberschaft eines Kryptowertpapiers in Einzeleintragung in ausschließlich pseudonymisierter Form, also bspw. mittels einer nur dem Inhaber zugewiesenen Nummer, anhand derer er eindeutig identifiziert werden kann, in das Register aufzunehmen. Dies erfolgt aus Datenschutzgründen, ermöglicht der registerführenden Stelle jedoch weiterhin eine eindeutige Zuordnung der Inhaberschaft des Wertpapiers, die ihr schon aus Gründen der Geldwäscheprävention möglich sein muss.

Zu Absatz 3

Damit wesentliche Informationen nicht übersehen werden, müssen nach § 17 Absatz 3 die Angaben derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können.

Zu § 18 (Änderungen des Registerinhalts)

In Parallelität zu dem für zentrale Register geltenden § 14 regelt § 18 die Voraussetzungen von Änderungen des Inhalts in Kryptowertpapierregistern. Eine noch detailliertere Regelung der Anforderungen zur Identifizierung

von Weisungsberechtigten, zur Übermittlung und Vollziehung von Weisungen sowie an den Zeitraum für Umtragungen und die Gültigkeit von Transaktionen bleiben der Verordnung vorbehalten, vgl. § 23 Absatz 1 Nummer 9 bis 11.

Zu Absatz 1 (Weisungen)

Zu Weisungen siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1.

Zu Satz 1**Zu Nummer 1 (Weisungsrecht des Inhabers)**

Zum Weisungsrecht des Inhabers siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2 (Ausnahmen von Nummer 1)**Zu Buchstabe a (Gesetzliche Ausnahmen)**

Zu gesetzlichen Ausnahmen siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (Untergesetzliche Ausnahmen)

Zu untergesetzlichen Ausnahmen siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c (Rechtsgeschäftliche Ausnahmen)

Zu rechtsgeschäftlichen Ausnahmen siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d (Gerichtliche Entscheidung)

Zu gerichtlichen Entscheidungen siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Buchstabe e (Vollstreckbarer Verwaltungsakt)

Zu vollstreckbaren Verwaltungsakten siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

Zum Zeitstempel bei Eingang der Weisung und zum Authentifizierungsinstrument siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 2 (Zustimmung des Emittenten)

Zur Zustimmung des Emittenten siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 2.

Zu Absatz 3 (Prioritätsprinzip)

Zum Prioritätsprinzip siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 3.

Zu Absatz 4 (Umtragungen)

Zur Umtragung siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 4,

Zu Absatz 5 (Pflicht zur Rückgängigmachung)

Zur Pflicht zur Rückgängigmachung siehe die Ausführungen zu § 14 Absatz 5.

Zu § 19 (Registerauszug)**Zu Absatz 1**

Mangels Materialisierung kann der Nachweis über die Inhaberschaft an einem elektronischen Wertpapier oder dem Recht an einem solchen nur über den Registerinhalt geführt werden. Eine Änderung des Registerinhalts ist für den Inhaber in vielen Fällen zudem mit einem (teilweisen) Rechtsverlust verbunden. Deshalb kann jeder Inhaber stets einen Registerauszug verlangen, um diesen im Zuge der Wahrnehmung seiner Rechte zu verwenden, etwa in einem Klageverfahren.

Zu Absatz 2

Ist der Inhaber ein Verbraucher, der über eine Einzeleintragung verfügt, muss die registerführende Stelle daher sicherstellen, dass dieser nach Eintragung, bei jeder Veränderung des Registerinhalts und einmal jährlich durch

einen aktuellen Registerauszug in Textform informiert wird. Der hierin liegende Medienbruch ist bei Verbrauchern gerechtfertigt, weil eine ständige Überwachung des Registerinhalts diesen nicht zumutbar erscheint. Durch die Information über die Änderung des Registerinhalts in Textform werden Verbraucher in die Lage versetzt, einer nicht gewollten Veränderung des Registerinhalts zeitnah nachzugehen und ggf. geeignete Sicherungs- und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die jährliche Übersendung eines Registerauszugs in Textform erleichtert Verbrauchern die Dokumentation. Bei Sammeleintragungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die registerführende Stelle die einzelnen Verbraucher nicht kennt, muss die registerführende Stelle durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Registerinformationen an diese Verbraucher weitergeleitet werden. Denkbar ist beispielsweise eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Registerführer und dem qua Sammeleintragung Berechtigten zu Gunsten der Verbraucher als Dritte im Sinne von §§ 328 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Da sich hier noch Marktstandards bilden werden, soll die nähere Ausgestaltung einer untergesetzlichen Regelung vorbehalten werden (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29).

Zu § 20 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger)

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflicht in § 20 Absatz 1 dient zunächst der Publizität und dem Schutz des Rechtsverkehrs, indem die wesentlichen Informationen über das Kryptowertpapier einem größeren Publikum an einem zentralen Ort im Internet einfach zugänglich gemacht werden. Der Bundesanzeiger ist als zentrales Veröffentlichungsmedium besonders geeignet, da hierdurch ein für jedermann einfacher und kostenloser Zugang zu diesen Informationen gewährleistet ist und bekannte und bewährte Strukturen genutzt werden können. Des Weiteren hat die Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch Beweisfunktion, denn dadurch wird sichergestellt, dass die wesentlichen Informationen über das Kryptowertpapier auch in Zukunft noch in unveränderter Form von jedermann abgerufen werden können, selbst wenn dies trotz Unveränderbarkeit einer Blockchain bzw. dezentraler Aufzeichnungssysteme etwa aus technischen Gründen nicht oder nur erschwert möglich sein sollte.

Zwar handelt es sich bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht um eine konstitutive Voraussetzung für die Entstehung eines elektronischen Wertpapiers, die Veröffentlichung ist lediglich deklaratorisch. Allerdings kann die Beschreibung des Inhalts des Rechts sowie die Bezeichnung des Kryptowertpapiers in der Veröffentlichung für die zivilrechtliche Einordnung als Wertpapier sowie für die Abgrenzung gegenüber Forderungen von entscheidender Bedeutung sein.

Ein öffentlicher Glaube kommt den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sowie der Liste nach Absatz 3 jedoch nicht zu. Eine Überprüfung der Angaben findet weder durch die Aufsichtsbehörde noch durch den Betreiber des Bundesanzeigers statt. Der Emittent bleibt daher stets allein verantwortlich für den Inhalt der Angaben in der Veröffentlichung.

Der Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflicht ist beschränkt auf Kryptowertpapiere, da es eine sehr große, ggf. unübersichtliche Zahl von Kryptowertpapierregistern geben kann und somit anders als bei solchen Wertpapieren für Kryptowertpapiere ein zusätzliches Bedürfnis für eine zentrale Anlaufstelle für Informationen besteht. Veröffentlichungspflichtig sind neben der Eintragung des Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister auch Änderungen an den in Absatz 2 aufgeführten Angaben, da andernfalls eine Umgehung der Veröffentlichungspflicht leicht möglich wäre. Veröffentlichungspflichtige Änderungen können den wesentlichen Inhalt des Rechts, das Kryptowertpapierregister und die registerführende Stelle betreffen. Durch die Pflicht zur Veröffentlichung dieser Änderungen wird die Information des Rechtsverkehrs auch in der Zukunft sichergestellt und die Beweisfunktion gewahrt.

Die Veröffentlichungspflicht richtet sich an den Emittenten als die für die Begebung des Kryptowertpapiers maßgeblich verantwortliche Person, insbesondere im Hinblick auf dessen inhaltliche Ausgestaltung. Gleichwohl kann sich der Emittent zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht natürlich eines Dienstleisters bedienen und die Veröffentlichung bspw. durch die registerführende Stelle vornehmen lassen. Er bleibt jedoch dennoch stets nach außen verantwortlich und haftet gegebenenfalls für Verstöße. Insbesondere kommt bei Verstößen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 31 in Betracht.

Die Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern. Die Frist beginnt mit der Eintragung des Kryptowertpapiers bzw. der Wirksamkeit der Änderung im Kryptowertpapierregister. Da es sich hierbei jeweils nicht um unvorhergesehene Ereignisse handelt, sondern solche Eintragungen oder Änderungen der Planung und Vorbereitung bedürfen, ist eine Vorbereitung der Veröffentlichung ebenfalls ohne weiteres möglich.

Daher sollte eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger am nächsten Werktag nach der Eintragung oder Änderung in der Regel unproblematisch möglich sein.

Neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist zudem parallel eine Mitteilung der Veröffentlichung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt der Veröffentlichung. Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 enthalten zunächst nur die ohnehin bereits nach § 17 Absatz 1 im Wertpapierregister zu veröffentlichenden Informationen.

Darüber hinaus sieht Absatz 2 Nummer 3 auch die Veröffentlichung der registerführenden Stelle im Bundesanzeiger vor, um insoweit Publizität sicherzustellen. Dies ist bei Kryptowertpapieren von besonderer Bedeutung, denn ein Wechsel der registerführenden Stelle ist hier grundsätzlich ohne Zustimmung des Inhabers möglich (vgl. § 16 Absatz 2). Die registerführende Stelle ist Adressat verschiedener Pflichten, insbesondere ist sie für die Einsichtnahme in die Emissionsbedingungen für den Anleger und den Rechtsverkehr von Bedeutung (vgl. § 5). Daher muss sichergestellt sein, dass sich der Rechtsverkehr jederzeit möglichst einfach und unkompliziert über die Person des Registerführers informieren kann. Erforderlich sind weiter Informationen zum Kryptowertpapierregister. Zu denken ist hier insbesondere an Angaben zur Erreichbarkeit des Registers.

Absatz 2 Nummer 5 erfordert Angaben über das Datum der Eintragung bzw. das Datum der Änderung. Dies dient vor allem der Beweisfunktion im Rechtsverkehr, da auch in der Zukunft hierdurch der angegebene Zeitpunkt einer Eintragung oder Änderung verlässlich bestimmt werden kann, auch wenn es bspw. aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte diesen Zeitpunkt im Wertpapierregister zu bestimmen. Maßgeblich bleibt jedoch stets der tatsächliche Zeitpunkt einer Eintragung oder Änderung. Sollte daher der in der Veröffentlichung angegebene Zeitpunkt von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Änderung im Wertpapierregister abweichen, kommt es auf letzteren an.

Absatz 2 Nummer 6 dient lediglich der Klarstellung, ob es sich um eine Eintragungs- oder eine Änderungsveröffentlichung handelt.

Es steht den Emittenten zudem frei, in der Veröffentlichung zusätzliche Angaben zum Kryptowertpapier zu machen, sofern der Zweck der Veröffentlichung durch eine Informationsflut nicht insgesamt gefährdet wird. Insbesondere können etwa zusätzliche Angaben zum Inhalt des Rechts gemäß Nummer 4 gemacht werden, die etwa aufgrund der technischen Einschränkungen im Kryptowertpapierregister nicht gemacht werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde eine Zusammenfassung der Kryptowertpapierveröffentlichungen in Form einer Liste im Internet veröffentlicht. Hierbei soll es sich lediglich um eine ungeprüfte Zusammenstellung der von den Emittenten vorgenommenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger handeln, ohne dass eine formelle oder inhaltliche Prüfung der Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die Mitteilung der Veröffentlichung an die Aufsichtsbehörde soll einerseits sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde die notwendige Kenntnis einer Kryptowertpapierbegebung erlangt, um gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Andererseits soll die Veröffentlichung der Liste durch die Aufsichtsbehörde es dem Rechtsverkehr unkompliziert ermöglichen, eine einfache Übersicht über die mit einem Kryptowertpapier verbundenen Veröffentlichungen und die dahinterliegenden Maßnahmen zu erhalten.

Die veröffentlichte Liste der Aufsichtsbehörde muss nicht den vollständigen Inhalt der Veröffentlichungen wiedergeben, sondern es genügt, wenn die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Informationen in der Liste enthalten sind, also beispielsweise eine tabellarische Auflistung mit den Angaben zum Emittenten, der registerführenden Stelle, dem Datum der Eintragung im Kryptowertpapierregister, den Daten der letzten Änderungen der Angaben zum Kryptowertpapier gemäß Absatz 2 sowie der wesentliche Inhalt der mitgeteilten Änderungen. Für letzteres genügt etwa die Angabe, dass es sich um eine Änderung der registerführenden Stelle handelt. Näheres dazu kann im Verordnungswege geregelt werden.

Zu § 21 (Pflichten des Emittenten)**Zu Absatz 1 (Garantenstellung)**

Integrität und Authentizität des Registerinhalts und damit des Kryptowertpapiers hängen entscheidend davon ab, dass der Emittent durch Auswahl eines geeigneten Aufzeichnungssystems und ggf. Auswahl einer geeigneten registerführenden Stelle für die gesamte Dauer der Eintragung ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Registers sicherstellt. Entscheidet sich der Emittent ein Kryptowertpapier zu begeben, trifft ihn daher die Pflicht, hierfür hinreichende technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, deren genauere Anforderungen im Verordnungswege bestimmt werden, vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25.

Zu Absatz 2

Die Handelbarkeit des Kryptowertpapiers ist unmittelbar abhängig von der Funktionstüchtigkeit des Registers, weil Verfügungen über das Wertpapier eine Eintragung in das Register voraussetzen. Für den Fall, dass die Einhaltung der nach diesem Gesetz für das Kryptowertpapierregister geltenden Anforderungen nicht mehr sichergestellt ist und der Emittent nicht in angemessener Frist Abhilfe schafft, ist der Emittent gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 verpflichtet, das Wertpapier auf ein anderes Register zu übertragen. Die Norm beinhaltet eine Eingriffsgrundlage für ein verwaltungsrechtliches Vorgehen der Aufsichtsbehörde. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit der Übertragung auf ein Ersatzregister nicht verbunden. Der Berechtigte bleibt Eigentümer und Rechte Dritter bleiben erhalten. Als Anwendungsfall kommen etwa Situationen in Frage, in denen das vom Kryptowertpapierregister genutzte Aufzeichnungssystem ungebräuchlich wird und sich für die zeitnahe Durchführung von Transaktionen nicht mehr genug sogenannte „Miner“ finden. Ferner ist an Fälle zu denken, in denen sich das dezentrale Aufzeichnungssystem als nachhaltig unsicher erweist oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr in gesetzeskonformer Weise betrieben wird.

Zu § 22 (Wechsel des Wertpapierregisters)

§ 22 enthält die Grundregel für den Wechsel eines Kryptowertpapierregisters durch Übertragung eines Kryptowertpapiers in ein anderes Kryptowertpapierregister oder in ein zentrales Register, wonach ein solcher Wechsel nur mit Zustimmung sämtlicher Inhaber des Wertpapiers oder der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist. In den Emissionsbedingungen kann gemäß den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes geregelt werden, dass auch die Zustimmung einer Mehrheit der Inhaber ausreicht. Da bei einem derartigen Wechsel keine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage stattfindet, liegt ein anderer Tatbestand vor als das Betreiben einer Handelsplattform.

Zu § 23 (Verordnungsermächtigung in Bezug auf Kryptowertpapierregister)**Zu Absatz 1 (Verordnungsermächtigung)**

Nähere Vorgaben zur Ausgestaltung des Kryptowertpapierregisters, zu Informationspflichten gegenüber Verbrauchern sowie zur Veröffentlichungspflicht der Emittenten gemäß § 20 sind einer gemeinsamen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen vorbehalten. Soweit Fragen der Sicherheit informationstechnischer Systeme betroffen ist, ist vor Erlass der Rechtsverordnung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anzuhören.

Zu Absatz 2 (Delegation)

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann durch gemeinsame Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden.

Zu Abschnitt 4 (Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung)

Der Abschnitt 4 bezieht sich nur auf Einzeleintragungen, da Sammeleintragungen bereits nach § 9 den sachenrechtlichen Regelungen über den Wertpapiersammelbestand unterliegen. Die in Abschnitt 4 geregelten Bestimmungen sind Sonderregelungen, die auf den Verfügungstatbeständen des allgemeinen Zivilrechts aufbauen und diese ergänzen.

Zu § 24 (Verfügungstransparenz)

Die Innovationskraft der elektronischen Register liegt in ihrer Transparenz. Ein elektronisches Register verkörpert das eingetragene Recht nicht nur genauso sinnlich wahrnehmbar wie eine Urkunde, sondern ermöglicht eine für den Rechtsverkehr verlässliche Dokumentation der wesentlichen wertpapierbezogenen Informationen einschließlich der wertpapierrelevanten Transaktionen, die von den einsichtsberechtigten Personen jederzeit eingesehen werden können. Hierdurch bieten elektronische Register die Möglichkeit den gesamten Lebensprozess des Rechts transparent zu machen, einschließlich aller damit verbundenen Rechtshandlungen.

Um ein Auseinanderfallen der Rechtswirklichkeit mit der durch das Register publizierten Wirklichkeit zu vermeiden, sollten sich die Rechtshandlungen möglichst auf der Infrastruktur selbst vollziehen.

§ 24 stellt daher für elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung den Grundsatz auf: „keine Verfügung außerhalb des Registers“. Eine Verfügung, die nicht im Register eingetragen ist, ist unwirksam. Durch die Sondervorschrift des § 24 werden die allgemeinen zivilrechtlichen Verfügungstatbestände ergänzt. Dort wo die sachenrechtlichen Vorschriften für Wertpapiere die Übergabe der Urkunde verlangen, ersetzt die Umtragung die Übergabe. Dort, wo es wie etwa im Falle der Abtretung nach § 398 BGB zur Wirksamkeit der Verfügung auf die Übergabe der Urkunde nicht ankommt, tritt mit § 24 die Eintragung in das Register als weitere gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung hinzu.

Hierdurch könnte die Attraktivität des Registers auch im grenzüberschreitenden Kontext erhöht werden. Da das Register vollständige Transparenz insbesondere über die Eigentumszuordnung und Lasten herstellt, könnte dies ausländischen Privatanlegern den Zugang zum deutschen Kapitalmarkt im peer-to-peer Geschäft erleichtern, da diese sich auf einem Blick über die Rechtsposition informieren können.

Die Nummern 1 bis 3 zielen darauf ab, alle denkbaren Verfügungsformen im Zusammenhang mit dem Wertpapier zu erfassen.

Zu Nummer 1 (Verfügung über das Wertpapier selbst)

Nummer 1 betrifft die Verfügung über das Wertpapier als Ganzes.

Jede Form der Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung des Wertpapiers muss zu ihrer Wirksamkeit in das Wertpapierregister eingetragen werden. Daher ist bei Verfügungen über elektronisch begebene Wertpapiere immer die Eintragung als Wirksamkeitsvoraussetzung zu erfüllen. Soweit die Verfügung, wie zum Beispiel bei der Bestellung eines Pfandrechts, die Übergabe voraussetzt, ersetzt die Eintragung diese. Der Pfandrechtsgläubiger ist etwa als Inhaber des Pfandrechts in das Wertpapierregister einzutragen.

Zu Nummer 2 (Verfügung über Rechte aus dem Wertpapier)

Nummer 2 stellt klar, dass das Recht aus dem Wertpapier nicht isoliert außerhalb des Registers übertragen oder belastet werden kann. Die Abtretung des Rechts oder des Zinsanspruchs oder die Übertragung eines Pfandrechts an dem Recht setzt daher zwingend die Eintragung im Wertpapierregister voraus. Diese Formalisierung der rechtsgeschäftlichen Gestaltungsmacht dient sowohl dem Rechtsverkehr als auch dem jeweiligen Berechtigten, weil es aufgrund der besonderen Transparenz des elektronischen Registers die Fungibilität des Wertpapiers erhöht.

Zu Nummer 3 (Verfügung über Rechte an dem Wertpapier)

Nummer 3 erfasst vollständigkeithalber auch Verfügungen über das Recht am Wertpapier. Hier ist etwa an Verfügungen über Herausgabeansprüche zu denken.

Zu § 25 (Übereignung)

Die Übertragung von elektronischen Wertpapieren ist die praktisch bedeutendste Art der Verfügung. Um insoweit möglichst für Rechtssicherheit zu sorgen, ist in § 25 der Modus der dinglichen Übereignung des Wertpapiers geregelt.

Andere Formen der Verfügung über das Wertpapier werden von § 25 nicht erfasst. Neben der dinglichen Übereignung bleibt daher auch die Abtretung von Rechten aus dem Wertpapier, also bspw. des Zinsanspruchs, unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 24 Nummer 2 weiter möglich. Insoweit gelten daneben die jeweiligen sonstigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere zur Abtretung gemäß § 398 BGB.

Zu Absatz 1 (Einigung und Umtragung)

Satz 1 stellt die Voraussetzungen für die dingliche Übereignung von elektronischen Wertpapieren klar.

Neben der dinglichen Einigung bedarf es zur Übereignung eines elektronischen Wertpapiers einer Umtragung des Erwerbers in das Wertpapierregister. Dabei hat die Umtragung auf Weisung des Berechtigten zu erfolgen. Durch die Normierung des Übertragungstatbestands in Absatz 1 wird pars pro toto normiert, wie die allgemeinen zivilrechtlichen Verfügungstatbestände nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der zusätzlichen Voraussetzungen des § 24 entsprechend anzuwenden sind.

Die Übereignung muss auf der Weisung des Berechtigten beruhen. Eine Weisung in diesem Sinne kann auch eine durch gerichtliches Urteil nach § 894 ZPO ersetzte Weisung sein. Bei elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung sind der Inhaber und der Berechtigte jedenfalls im Idealfall die gleiche Person. Fallen Inhaber und Berechtigter auseinander, kann aufgrund der Vermutung des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dennoch eine wirkliche Weisung vorliegen. Der Erwerber kann nach § 26 gutgläubig Eigentum erwerben.

Satz 2 enthält eine Klarstellung, dass der Übereignungsvorgang nicht zu herrenlosen Wertpapieren führen kann. Die Umtragung setzt nach § 4 Absatz 8 voraus, dass der vorhergehende Inhaber zuvor ausgetragen wird. Für eine etwaige Zeitspanne, in der der Veräußerer ausgetragen, der Erwerber aber noch nicht eingetragen ist, stellt Satz 2 die eigentumsrechtliche Zuordnung sicher.

Zu Absatz 2 (Transportfunktion)

Absatz 2 normiert die für Inhaberpapier allgemein angenommene Transportfunktion. Die Übereignung des Papiers nach Absatz 1 transportiert das Recht aus dem Papier. Ohne die Transportfunktion wäre die mit der Übereignung verbundenen Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs sinnlos. Auch insoweit handelt es sich um eine Klarstellung, da die Transportfunktion aus der Natur des elektronischen Wertpapiers als Inhaberpapier folgt.

Zu § 26 (Gutgläubiger Erwerb)

Im Interesse des redlichen Rechtsverkehrs, der Rechtssicherheit und der Umlauffähigkeit elektronischer Wertpapiere genießen Eintragungen in elektronischen Wertpapierregistern öffentlichen Glauben. Zugunsten des Erwerbers fingiert die Vorschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wertpapierregisters sowie die materielle Rechtsinhaberschaft des eingetragenen Veräußerers. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Registerinhalts schließen die Gutglaubenswirkung jedoch wie etwa auch in § 932 Absatz 2 BGB oder § 16 Absatz 3 Satz 3 GmbHG aus.

Wegen der hohen gesetzlichen Anforderungen an elektronische Wertpapierregister ist es für den gutgläubigen Erwerber sachlich gerechtfertigt, auf die Zuverlässigkeit des Registerinhalts als Rechtsscheinträger zu vertrauen. Die Wirkung tritt unabhängig von der Kenntnis des Erwerbers vom Registerinhalt ein. Die Fiktion zum Registerinhalt bezieht sich dabei auf die in § 13 Absatz 1 und 2 und § 17 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Angaben sowie die Berechtigtenstellung des eingetragenen Inhabers und nicht auf ergänzende Angaben, die die registerführende Stelle darstellt (zum Beispiel den Handelskurs).

Darüber hinausgehende Fiktionen im Hinblick auf einzelne Wirksamkeitsvoraussetzungen von Verfügungen können nicht an einen Rechtsscheintatbestand im Register angeknüpft werden. Dies gilt etwa hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Veräußerers, der Vertretungsmacht seines Vertreters oder des Fehlens von Verfügungshindernissen. So bleibt beispielsweise die Verfügung eines geschäftsunfähigen Inhabers eines Kryptowertpapiers in Einzeleintragung nach § 105 Absatz 1 BGB nichtig. Wer aufgrund einer solchen Verfügung eine Inhaberstellung im Register erlangt hat, ist nach allgemeinen Vorschriften zur Herausgabe verpflichtet.

Zu § 27 (Eigentumsvermutung für den Inhaber)

Mit § 27 wurde eine § 1006 Absatz 1 und 2 BGB entsprechende Rechtsvermutung zugunsten des Inhabers in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dies ist notwendig, da die normative „Sachfiktion“ in § 2 Absatz 3 das dem Besitz zugrundeliegende tatsächliche Herrschaftsverhältnis nicht fingieren kann.

Der Gesetzentwurf geht vom Konzept der Inhaberschaft als tatsächliche Zuordnung des Wertpapiers durch das Register aus. Daher soll auch der Inhaber, für die Dauer seiner Eintragung, in den Genuss der Beweiserleichterung für das Bestehen des Eigentums kommen.

Folglich beschränkt sich die Behauptungs- und Beweislast für den Inhaber eines elektronischen Wertpapiers zunächst auf den Nachweis der gegenwärtigen oder früheren Eintragung als Inhaber im Register.

Zu Abschnitt 5 (Sondervorschriften zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Dieser Abschnitt enthält Sonderregelungen zu den §§ 793 ff. BGB, soweit diese nicht auf elektronisch begebene Schuldverschreibungen passen. Im Übrigen bleiben die §§ 793 ff. BGB anwendbar, da elektronisch begebene Schuldverschreibungen „normale“ Schuldverschreibungen sind. Auch wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes derzeit im Wesentlichen auf Inhaberschuldverschreibungen beschränkt ist, erfolgen die Sonderregelungen in einem gesonderten Abschnitt. So kann bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs leicht ein weiterer Abschnitt mit Sonderregelungen z. B. für elektronisch begebene Aktien eingefügt werden.

Zu § 28 (Rechte aus der Schuldverschreibung; Einwendungen des Emittenten)

Zu Absatz 1 (Vorlageerfordernis und Liberationsfunktion)

Satz 1 regelt das formelle Legitimationserfordernis des § 793 Absatz 1 Satz 1 BGB für elektronisch begebene Schuldverschreibungen. Die Legitimation der Urkunde wird hier durch die nach § 10 Absatz 1 jederzeit einsehbare Eintragung des Inhabers oder die sich im Fall der Sammeleintragung daraus ableitende formelle Berechtigung ersetzt. Das hilft im Fall einer Sammeleintragung nicht weiter. Der Berechtigte ist nicht als Inhaber eingetragen, sondern die Wertpapiersammelbank bzw. ein Verwahrer. In diesem Fall kann der Gläubiger nach der Spezialvorschriften des § 6 Absatz 2 DepotG-E mit einem Depotauszug zur Rechtsdurchsetzung seine materielle Berechtigung glaubhaft machen.

In Satz 2 wird entsprechend § 793 Absatz 1 Satz 2 die Liberationsfunktion zugunsten des Emittenten geregelt, der damit nicht der Gefahr ausgesetzt ist, zweimal leisten zu müssen.

Zu Absatz 2 (Abschlussfunktion)

Absatz 2 übernimmt funktionsgleich die Regelung zur Abschlussfunktion des Wertpapiers nach § 796 BGB. Es wird vermutet, dass mehr als die im Registereintrag und den Anleihebedingungen verkörperten Rechte nicht in der Welt sind. Der Registerinhalt ist insoweit abschließend. Hiergegen kann nur der Nachweis geführt werden, das Recht sei nicht zutreffend abgebildet worden. Ansprüche gegen den Inhaber als Person bleiben davon unberührt.

Zu § 29 (Leistungspflicht nur gegen Umtragung; Erlöschen)

Abweichend von §§ 797 und § 801 Bürgerliches Gesetzbuch sieht § 29 eigene Regeln zur Anknüpfung von Erlösung und Verjährung sowie zur Aushändigung vor.

Zu Absatz 1 (Umtragung statt Aushändigung)

Da die elektronische Schuldverschreibung grundsätzlich die elektronische Begebungsform und damit die elektronische Infrastruktur nicht verlassen soll, kommt eine Aushändigung im Sinne des § 797 Satz 1 BGB nicht in Frage. Die Leistung erfolgt mithin bei einer elektronischen Schuldverschreibung nicht gegen Aushändigung an den Schuldner, sondern gegen Umtragung auf den Schuldner. Durch die Registerführung ergeben sich damit insbesondere im Vollstreckungsverfahren Vorteile, denn es genügt der Nachweis der unwiderruflichen Weisung an die registerführende Stelle zur Umtragung auf den Schuldner gegen Zahlungsnachweis. Die Einbindung der registerführenden Stelle sichert mithin, dass die Zahlung tatsächlich nur an den zur Weisung Berechtigten erfolgt.

Zu Absatz 2 (Glaubhaftmachung statt Vorlage)

Das Erlöschen und die Verjährungsfristen des § 801 Bürgerliches Gesetzbuch knüpfen an die Vorlage der Urkunde an. Für ein elektronisches Wertpapier kommt eine solche physische Präsentation als tatsächlicher und damit auch rechtssicherer Anknüpfungspunkt nicht in Betracht. Als Äquivalent sieht Absatz 2 die ausdrückliche Leistungsaufforderung einschließlich der Glaubhaftmachung der Berechtigung vor.

Für elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung ist mit der nachgewiesenen Eintragung auch der Nachweis der Berechtigung erbracht. Für den Anteilsberechtigten einer Sammeleintragung führt der Nachweis der Inhaberschaft nicht weiter. Hier ist ein zusätzlicher Nachweis der Berechtigung erforderlich (§ 6 Absatz 2 DepotG-E).

Der Schuldner kann die Einrede der Vorlage erheben. Der Anspruch ist dann bis zur Glaubhaftmachung seiner Berechtigung nicht durchsetzbar.

Zu § 30 (Außerordentliche Kündigung)

Der Emittent hat sicherzustellen, dass er sich nur eines Kryptowertpapierregisters bedient, das die aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält. Zu gewährleisten ist dabei die Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters in dem Sinne, dass einerseits autorisierte Änderungen des Registerinhalts und insbesondere Umtragungen zeitnah, eindeutig und irreversibel erfolgen und andererseits die Registerinhalte vor nicht-autorisierten Datenverlusten und -veränderungen hinreichend geschützt sind. Bedient der Emittent sich zur Registerführung eines Dienstleisters, kann dessen entsprechende Bindung an die erforderlichen Standards zur Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters in einem über die Registerführung zu schließenden Vertrag erfolgen. Ist die Funktionstüchtigkeit des Kryptowertpapierregisters nicht mehr sichergestellt und hat der Inhaber dem Emittenten erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit gesetzt, ist es dem Inhaber nicht zumutbar, den Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibung abzuwarten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um den ersten Inhaber handelt, der Vertragspartei des Begebungsvertrages ist, oder um einen späteren Inhaber. Der Inhaber ist daher in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Vorschrift dient damit dem Anlegerschutz. Ein Rückgriff auf allgemeine Vorschriften zur Anpassung und Beendigung von Verträgen bleibt unbenommen.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 31 (Bußgeldvorschriften)

Nach § 31 Absatz 1 stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der Emittent eines Kryptowertpapiers die Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt. Zudem stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der Emittent eines Kryptowertpapiers einer Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Übertragung eines Kryptowertpapiers auf ein anderes Kryptowertpapierregister gemäß § 21 Absatz 2 nicht nachkommt. Verstöße können in beiden Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Auf diese Weise wird der Bedeutung der sanktionsbewehrten Vorschriften für den Anlegerschutz und für den Schutz des geordneten Ablaufs kapitalmarktrechtlicher Transaktionen und intendierter Kapitalmarktintegrität angemessen Rechnung getragen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Unabhängig von den in § 31 normierten Verstößen gelten daneben auch die bereits im KWG bestehenden Sanktionsvorgaben für Verstöße gegen Vorschriften aus dem KWG, die durch die registerführenden Stellen einzuhalten sind. Hier können für entsprechende Verstöße höhere Bußgeldrahmen bestehen. So sieht § 56 KWG bspw. für einen Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 KWG einen Bußgeldrahmen von bis zu 5 Millionen Euro, und für einen Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Abberufung von Geschäftsleitern gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 2 KWG einen Bußgeldrahmen von bis zu 500 000 Euro vor. Auch für Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorgaben kann gemäß § 56 Absatz 6b KWG gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine höhere Geldbuße verhängt werden, sofern es sich um nachhaltige Verstöße handelt.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 32 (Anwendbares Recht)

Da bei elektronischen Wertpapieren eine Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dem Belegenheitsort der Sache (hier der Wertpapierurkunde) ausscheidet, und da das Wertpapierregister bei einer elektronischen Registerführung auch schwierig zu lokalisieren ist, soll das Recht desjenigen Staates maßgeblich sein, unter dessen Aufsicht diejenige Stelle steht, die das Wertpapierregister führt, in dem das elektronische Wertpapier eingetragen ist.

Zu § 33 (Übergangsregelung)

Den Emittenten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begebener verbriefter Schuldverschreibungen in Sammelverwahrung soll die Möglichkeit offenstehen, diese durch Eintragung in das Wertpapierregister in elektronische Wertpapiere umzuwandeln. Bei durch eine Sammelurkunde verbrieften Schuldverschreibungen

erlaubt die Übergangsregelung eine Ersetzung der Sammelurkunde durch eine Sammeleintragung im Wertpapierregister auch ohne Zustimmung der Inhaber, da die Rechte und Interessen der Inhaber in diesem Fall nicht beeinträchtigt werden. Für die Inhaber ist die Buchung auf ihrem Depotkonto entscheidend und es wird davon ausgegangen, dass es für sie ohne Belang ist, ob die Gesamtemission durch eine bei der Wertpapiersammelbank verwahrte Sammelurkunde verbrieft ist oder bei einer Wertpapiersammelbank oder einem Verwahrer als Sammeleintragung in einem zentralen Register geführt wird. Ein nach den Emissionsbedingungen bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt allerdings gemäß Satz 2 von der Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt, denn diesbezüglich könnten ansonsten die Rechte und Interessen der Inhaber in diesem Fall beeinträchtigt werden.

Für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes elektronisch als sog. Security-Token begebene Schuldverschreibungen ist keine eigene Übergangsregelung erforderlich. Diese werden als elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG eingestuft, sofern bzw. sobald sie die sich daraus ergebenden Voraussetzungen insbesondere zu Niederlegung und Eintragung erfüllen. Der Rechtsverkehr ist durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 eWpG über diese Einstufung zu informieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Die Ergänzungen in § 48 Börsenzulassungs-Verordnung sollen den durch die Einführung von elektronischen Wertpapieren geänderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die in § 48 Absatz 2 Satz 2 neu eingefügte Nummer 7a legt fest, welche Angaben der Emittent im Hinblick auf die Zulassung von elektronischen Wertpapieren, die in einem zentralen Register nach § 12 Absatz 1 eWpG eingetragen sind, zum Handel an einer Börse machen muss. Die Konzeption folgt insofern den Anforderungen des Art. 3 CSDR.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) wird im Hinblick auf spezifische Regelungen für digitale und nicht verbrieft Wertpapiere ergänzt. Diese ergänzenden Bestimmungen gelten sowohl für elektronische Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, soweit diese dem WpPG unterfallen, als auch für sogenannte Wertpapier-Token, die weder verbrieft sind noch elektronische Wertpapiere im Sinne des eWpG-E darstellen.

Dies folgt aus dem für das WpPG geltenden aufsichtsrechtlichen Wertpapierbegriff, wie er im WpPG, der Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospekt-Verordnung) und der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) verwendet wird, während Anknüpfungspunkt des eWpG-E der zivilrechtliche Wertpapierbegriff der Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793 Absatz 1 BGB ist. Diese Wertpapierbegriffe sind nicht deckungsgleich. Der aufsichtsrechtliche Wertpapierbegriff ist zum einen enger als der zivilrechtliche, da nicht jegliche Leistung im Sinne des 241 Absatz 1 BGB Gegenstand der Schuldverschreibung sein kann. Für den aufsichtsrechtlichen Wertpapierbegriff müssen zwingend vermögensmäßige Rechte als Gegenstand der Schuldverschreibung versprochen werden. Zum anderen ist die Verbriefung in einer Urkunde wie auch die Ausgestaltung als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG-E für das Vorliegen eines Wertpapiers bzw. einer Schuldverschreibung im aufsichtsrechtlichen Sinne nicht notwendig. Konstitutiv, aber auch ausreichend für ein Wertpapier im aufsichtsrechtlichen Sinne ist, dass es übertragbar und an den Finanzmärkten handelbar ist sowie wertpapierähnliche Rechte verkörpert. Für eine Handelbarkeit genügt es, dass der Inhaber des Tokens und die im Token verkörperten Rechte, beispielsweise anhand der Distributed Ledger- oder Blockchain-Technologie oder anhand vergleichbarer Technologien, jeweils dokumentiert werden können.

Durch die Verordnung (EU) 2017/1129 (EU-Prospekt-Verordnung) ist das Wertpapierprospektregime europäisch harmonisiert. Daher beschränken sich die ergänzten spezifischen Vorgaben auf Regelungen zum ausschließlich national geregelten Wertpapier-Informationsblatt.

Mit § 4 Absatz 3a wird der Katalog der Mindestangaben in einem Wertpapier-Informationsblatt bei Emission von unverbrieften und digitalen Wertpapieren um spezifische Angaben erweitert. Das Erfordernis folgt aus der Digitalisierung bzw. der „Tokenisierung“ von Wertpapieren und besteht nicht bei der Emission von klassisch verbrieften Wertpapieren. Sowohl bei elektronischen Wertpapieren im Sinne des eWpG-E als auch bei sogenannten Wertpapier-Token sind aus Gründen des Anlegerschutzes vergleichbare zusätzliche Angaben erforderlich.

Zu Absatz 3a**Zu Nummer 1**

§ 4 Absatz 3 Satz 1 begrenzt die Seitenanzahl eines Wertpapier-Informationsblatts auf drei Seiten. Da § 4 Absatz 3a zusätzliche Angaben neben denen aus Absatz 3 verlangt, ist es angebracht mit der Erweiterung der Mindestangaben nach § 4 Absatz 3a auch die maximal zulässige Seitenanzahl auf vier zu erhöhen.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 3a Nummer 2 erweitert die Angaben nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 um Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu den dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers. Diese Angaben sind für das Verständnis eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers und damit die Anlageentscheidung eines Anlegers wesentlich. Die Aufnahme in den Mindestkatalog stellt sicher, dass die potentiellen Anleger die erforderlichen wesentlichen Informationen über das Wertpapier erhalten. Ziel ist, eine größere Transparenz und bessere Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 3a Nummer 3 erweitert die Angaben nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 um die Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des eWpG-E. Diese ist notwendig, da mit der registerführenden Stelle eine zusätzliche Person neben dem Anbieter, dem Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber an der Wertpapier-Emission beteiligt wird.

Die weitere Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, dient einer höheren Transparenz, der Marktintegrität, dem Funktionsschutz der Finanzmärkte und dem Anlegerschutz.

Zu Artikel 4 (Änderung des Depotgesetzes)**Zu Nummer 1 (Anfügung § 1 Absatz 1)**

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass das Depotgesetz auch auf die in Absatz 1 genannten Wertpapiere Anwendung findet, wenn diese nach dem eWpG elektronisch begeben worden sind. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind daher zunächst nur elektronische Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfasst, soweit diese im Sinne des Depotgesetzes verwahrt werden.

Praktisch relevant dürften dabei zunächst vor allem elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung sein, die kraft des Verweises in § 9 Absatz 1 eWpG ohnehin als Wertpapiersammelbestand gelten. Auch wenn die Registerführung als solche kein Depotgeschäft ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Hinzutreten bestimmter Verwahr- und Verwaltungsleistungen darüber hinaus auch elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung im Sinne des Depotgesetzes verwahrt werden könnten.

Zu Nummer 2 (Änderung § 6)**Zu Buchstabe a (Einfügung Absatz 2)**

Absatz 2 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Vorlage und Aushändigung sammelverwahrter Wertpapiere. Die Regelung gilt über die Verweisung in den §§ 9a und 9b auch für in Sammelurkunden verbrieft Wertpapiere sowie für elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung.

Es ist das eigentliche Wesensmerkmal eines Wertpapiers, dass das Innehaben der Urkunde zur Geltendmachung des Rechts erforderlich ist. Damit ist zunächst die Präsentation der Urkunde auf Verlangen des Ausstellers gemeint. Die Realität des modernen Finanzwesens hat von diesem Grundsatz einige Auflockerungen erfordert, da Kapitalmarkt-Wertpapiere üblicherweise sammelverwahrt und depotmäßig übertragen werden. Das kapitalmarktaugliche Wertpapier ist, auch in Ansehung der Interessenlage von Aussteller und Berechtigtem, für eine Existenz als Einzelstück außerhalb der Girosammelverwahrung nicht mehr bestimmt. Allerdings bietet die Depotverwahrung einer der physischen Vorlage vergleichbare Sicherheit, dass das Recht nicht von verschiedenen Personen mehrfach geltend gemacht werden wird. Als interessengerecht hat sich daher der Nachweis der Inhaberschaft des mittelbaren Anteilsbesitzes durch den Depotauszug des Verwahrers erwiesen (s. etwa § 10 Absatz 3 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz, § 123 Absatz 4 Satz 1 Aktiengesetz). Die Girosammelverwahrung ist für den gesamten Handelsverkehr effektiv und gesamtwirtschaftlich sinnvoll, daher ist es nicht gerechtfertigt, dem Hinterleger die Kosten und Nachteile einer gleichwohl gewünschten Auslieferung effektiver Stücke aufzubürden.

Auch der Aussteller verhält sich widersprüchlich, wenn er die Vorlage der Urkunde verlangt. Er nutzt bei Begebung bewusst die Vorteile des auf der Sammelverwahrung beruhenden Effektenverkehrs, damit muss er auch die wirtschaftlich sinnvollen Nachweismöglichkeiten akzeptieren.

Die Spruchpraxis ist dazu übergegangen, im Erkenntnisverfahren vollständig auf den Nachweis der (abgeleiteten) Inhaberschaft zu verzichten (BGH 11. Zivilsenat, Urteil vom 14.05.2013 – XI ZR 160/12). Im Vollstreckungsverfahren soll jedoch, soweit dies nicht wie bei der Dauerglobalurkunde unmöglich ist, die Vorlage der Originalurkunde erforderlich sein (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. April 2017, VII ZB 14/15). Diese Vorlage soll dabei nicht die Inhaberschaft i.S. einer Ausübungsberechtigung nachweisen, sondern der Sicherung des Anspruchs des Ausstellers auf Aushändigung des Wertpapiers dienen (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. April 2017, VII ZB 14/15, Rn. 12).

Mit dem neueingefügten Absatz 2 wird klargestellt, dass die physische Auslieferung von sammelverwahrten Wertpapieren zur Ausübung des Rechts nicht erforderlich ist. Das gilt mithin auch dann, wenn Einzelstücke vorhanden sind oder hergestellt werden könnten (Sammelurkunde, § 9a Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 3 DepotG-E). Die Depotbescheinigung genügt mithin auch im Vollstreckungsverfahren als Nachweis der Inhaberschaft, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um ein kontradiktorisches Verfahren handelt oder nicht.

Satz 1 normiert einen gesetzlichen Anspruch des Hinterlegers gegen den Verwahrer auf einen besonderen Depotauszug zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausübung des Rechts. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus dem Verwahrbuch (§ 14 DepotG) dessen Richtigkeit der Verwahrer nach Satz 2 garantiert. Die Pflicht zur Erteilung eines zutreffenden Depotauszugs ist drittschützend. Der Depotvertrag hat damit hinsichtlich dieser Nebenpflicht Schutzwirkung zugunsten des Ausstellers. Da mit dem Risiko der Inanspruchnahme für den Verwahrer ein erhöhter Prüfungsaufwand verbunden sein kann, sieht Satz 1 einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Aufwendungsersatz vor, soweit die Aufwendungen tatsächlich entstehen.

Satz 3 bestimmt, dass der Depotauszug zur Rechtsausübung die Inhaberschaft des Hinterlegers am ihm im Verwahrbuch zugeordneten Anteil am Sammelbestands beweist. Der mittelbare Besitz an sammelverwahrten Wertpapieren ersetzt den sonst zur Durchsetzung des verbrieften Rechts notwendigen unmittelbaren Besitz an der Urkunde. Es handelt sich um eine gesetzliche Fiktion der Inhaberschaft zu Beweis Zwecken. Eine entsprechende Einrede des Ausstellers im Erkenntnisverfahren vermag daher den Anspruch des Hinterlegers nicht zu hemmen, wenn er mittels Depotauszug einen ihm zugeordneten seinem geltend gemachten Anspruch entsprechenden Anteil am Sammelbestand nachweisen kann.

Die Begebung von Kapitalmarkt-Wertpapieren erfolgt in Ansehung der genutzten Infrastruktur des Kapitalmarkts. Diese Infrastruktur ist die Sammelverwahrung. Wertpapiere des Kapitalmarkts sollen fungibel sein und im Giro-sammelbestand buchungsmäßig übertragen werden. Aussteller und Inhaber erwartet bei der Begebung nicht, dass die Befriedigung der verbrieften Forderung gegen physische Übergabe der Urkunde erfolgt. Die Leistung auf die verbrieft Forderung ist damit für sammelverwahrte Kapitalmarkt-Wertpapiere, anders als bei einzelverbrieften Wertpapieren des allgemeinen Rechtsverkehrs, gemäß § 797 Satz 1 BGB nicht von vornherein von der Aushändigung der Urkunde abhängig, sondern lediglich auf die buchmäßige Übertragung des entsprechenden Anteils am Sammelbestand beschränkt. Das stellt Satz 4 nun gesetzlich klar.

Für das Vollstreckungsverfahren kommt es daher aufgrund von Satz 4 von vornherein nicht mehr auf die Inhaberschaft an. Es genügt der Nachweis, dass der Hinterleger über den Anteil am Sammelbestand in der zu vollstreckenden Höhe des Rechts verfügen kann. Der Nachweis ist mit der Depotbescheinigung zur Rechtsausübung nach Satz 1 erbracht. Mit Satz 4 wird zugleich die einheitliche Tenorierung von Ansprüchen aus Dauerglobalurkunden und sonstigen sammelverwahrten Wertpapieren ermöglicht. Statt der Aushändigung der Wertpapiere genügt in allen Fällen der Sammelverwahrung der depotmäßige Übertrag des Anteils am Sammelbestand an den Aussteller. Im Fall der Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs aus einer Inhaberschuldverschreibung hätte daher beispielsweise die Zahlung gegen Mitteilung der Zahlung an die Depotbank des Hinterlegers zwecks Ausbuchung der Schuldverschreibungen aus seinem Depot in Höhe der Zahlung zur erfolgen (vgl. BGH, Beschluss vom 22.09.2009 – XI ZR 356/08).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung § 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Einfügung § 9b)

§ 9b Absatz 1 enthält eine der Bestimmung zur Sammelurkunde in § 9a Absatz 2 entsprechende Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften zur Sammelverwahrung für elektronisch begebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die in Form einer Sammeleintragung in einem Wertpapierregister eingetragen sind. Es handelt sich um die Fiktion des § 9 Absatz 1 eWpG ergänzende Klarstellung.

Absatz 2 enthält eine Modifizierung des Anspruchs auf Auslieferung effektiver Stücke. An die Stelle des Auslieferungsanspruchs tritt der Anspruch auf Überführung in eine Einzeleintragung.

Zu Nummer 5 (Änderung § 34 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes)

Infolge der Einführung elektronischer Schuldverschreibungen entsteht Anpassungsbedarf im Schuldverschreibungsgesetz dort, wo auf eine Urkunde oder Verbriefung abgestellt wird, d. h. in den §§ 2, 10 Absatz 3 Satz 2 und § 21 Absatz 1. Die übrigen Regelungen Schuldverschreibungsgesetzes sind technikneutral formuliert, so dass sie ohne weiteres auf elektronische Schuldverschreibungen angewendet werden können.

Zu Nummer 1 (Änderung § 2)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bei Satz 1 handelt es sich an dieser Stelle nur um eine Klarstellung der besseren Verständlichkeit halber; denn es ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regelung in § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, dass der Emittent vor der Eintragung des Wertpapiers im Wertpapierregister die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle zugänglich zu machen hat. Diese Regelung wird hier wiederholt, damit Satz 2 eine verständliche Anknüpfung hat. Satz 2 stellt klar, dass Änderungen des Inhalts der Anleihebedingungen aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Gläubigerversammlung erst wirksam werden, wenn sie in den bei der registerführenden Stelle zugänglichen Anleihebedingungen vollzogen worden sind. Auch diese Regelung ergibt sich im Grunde bereits aus der allgemeinen Regelung über Änderungen der Emissionsbedingungen in § 5 Absatz 2 eWpG.

Zu Nummer 2 (Änderung § 10 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung § 21)**Zu Buchstabe a (Einfügung Absatz 2)**

§ 21 Absatz 2 enthält eine an die Niederlegung und Änderung von Emissionsbedingungen nach § 5 eWpG angepasste Regelung zur Vollziehung von Gläubigerbeschlüssen, die die Anleihebedingungen abändern.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Änderung des KWG.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 Absatz 1a Satz 2)**Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 6)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von Kryptowertpapieren. Da Kryptowertpapiere nach § 4 Absatz 3 auch elektronische Wertpapiere sind, besteht keine Notwendigkeit für eine gesonderte aufsichtsrechtliche Regelung zur Verwahrung und Verwaltung dieser Form von Wertpapieren. Deren Verwahrung und Verwaltung unterfällt wie auch die Verwahrung und Verwaltung von verbrieften Wertpapieren dem Depotgeschäft; die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowertpapieren wird daher ebenso vom Depotgeschäft konsumiert. Dies entspricht der bisherigen Konzeption des Kryptoverwahrungsgeschäfts, welches hinter dem Depotgeschäft und dem eingeschränkten Verwahrungsgeschäft zurücktritt, soweit es sich um Wertpapiere handelt (BT-Drucks. 19/13827 S. 109).

Die vorgenommene Erweiterung des Tatbestandes bezieht sich insoweit nur auf die Sicherung von kryptographischen Schlüsseln, die den Zugriff auf Kryptowertpapiere ermöglichen. Diese Sicherung unterliegt gleichen technischen Risiken wie die bisher regulierte Kryptoverwahrung, weshalb diese punktuelle Erweiterung des Tatbestandes geboten erscheint. Sofern im Rahmen des Depotgeschäfts mit Kryptowertpapieren auch dazugehörige kryptographische Schlüssel gesichert werden, ist neben der Erlaubnis für das Depotgeschäft keine Erlaubnis für die gesonderte Sicherung dieser kryptographischen Schlüssel erforderlich. Gleichwohl sind die entsprechenden anderen technischen Risiken, die sich aus der neuartigen Tätigkeit ergeben, abzubilden; § 25a KWG gilt vollumfänglich und ist entsprechend zu berücksichtigen, etwa durch ein geeignetes Kryptokonzept oder spezifische Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 8)

Aus Gründen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität, der Transaktionssicherheit sowie der Funktionsfähigkeit der Märkte sollen die Stellen, die ein Kryptowertpapierregister führen, unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt werden. Hierzu wird die Kryptowertpapier-Registerführung als Finanzdienstleistung ausgestaltet. Die registerführenden Stellen für Kryptowertpapierregister unterliegen daher im Grundsatz der für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorgaben nach dem KWG. Allerdings sieht § 2 Absatz 7b KWG für Kryptowertpapierregisterführer weitreichende Ausnahmen vom Anwendungsbereich des KWG vor. Kryptowertpapierregisterführer müssen aber im Wesentlichen die Vorschriften zu Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 2c KWG), zu den Meldepflichten (§ 24 KWG), zu den organisatorischen Pflichten (§ 25a KWG – konkretisiert durch MaRisk und BAIT), zu Anfangskapital und Geschäftsleitern (§ 33 KWG) sowie zur Vorlage eines Jahresabschlusses und der Durchführung einer jährlichen Prüfung (§§ 26 und 28 KWG) einhalten. Insbesondere ist ein Anfangskapital von 125.000 EUR vorzuhalten: Für das vergleichbare Kryptoverwahrungsgeschäft gilt ein Anfangskapital von 125.000 EUR gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) KWG. Die Tätigkeit der registerführenden Stelle ist im Kern ebenso wie das Kryptoverwahrungsgeschäft eine innovative, digitale Dienstleistung, für die damit einhergehend aufgrund des vergleichbaren Risikoprofils und den inhärenten Sicherheitsaspekten der Distributed-Ledger-Technologie die gleiche Höhe des Anfangskapitals gelten soll.

Zudem unterliegen sie auch geldwäscherechtlichen Vorgaben und müssen Vorschriften zu internen Sicherungsmaßnahmen (§ 25h KWG) sowie zu verstärkten Sorgfaltspflichten einhalten (§ 25k KWG). Sie sind ferner Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 GwG.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2 Absatz 7b)

Im Hinblick auf das Kryptoverwahrungsgeschäft wurden in § 2 Absatz 7b KWG weitreichende Ausnahmen von der Anwendbarkeit der KWG-Vorschriften geschaffen. Für das Führen eines Kryptowertpapierregisters lassen sich zum Teil ähnliche Erwägungen anstellen. Es gibt derzeit noch keine europäischen Vorgaben für das Führen eines Kryptowertpapierregisters, die durch das Gesetz vorgesehene Regulierung der Kryptowertpapierregisterführung erfolgt nur auf nationaler Ebene. Auch hier dürften ggfs. (zumindest teilweise) neue Marktteilnehmer betroffen sein und auch hier dürfte der Markt sich zunächst im Entstehen befinden. Zudem soll das eWpG zunächst nur für elektronische Schuldverschreibungen gelten, so dass der Anwendungsbereich des eWpG zunächst überschaubar sein dürfte. Schließlich soll der Emittent registerführende Stelle sein, wenn die Benennung einer anderen registerführenden Stelle unterbleibt. Dass der Emittent ggfs. registerführende Stelle sein soll, spricht ebenfalls dafür, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht zu hoch zu setzen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 29)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (Anfügung von § 65)

Die Übergangsvorschrift stellt in Absatz 1 sicher, dass ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes verfügt, dieses Geschäft auch hinsichtlich der Verwahrung, der Verwaltung und der Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen, betreiben darf. Absatz 2 orientiert sich an § 64y KWG. Die Kryptoverwahrung kann nicht der Ausgangspunkt für eine fingierte Erlaubnis sein, da elektronische Wertpapiere erst mit Inkrafttreten des eWpG geschaffen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

In der Prüfungsberichtsverordnung wird in Abschnitt 7 ein neuer Unterabschnitt 7 eingefügt. Dort wird festgelegt, welche Vorgaben im Rahmen der jährlichen Prüfung nach § 29 KWG für registerführende Stellen im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere durch die Prüfer zu prüfen sind. Danach sind gemäß § 69a für das Führen von zentralen Registern gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere die Vorgaben der §§ 7, 10, 12 und 13 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere in Verbindung mit den Vorschriften der nach § 15 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen. Gemäß § 69b sind im Rahmen der Prüfung von Kryptowertpapierregisterführern künftig die Einhaltung der Vorschriften der §§ 7, 10, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere sowie die Vorschriften der nach § 23 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere erlassenen Rechtsverordnung zu prüfen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung § 16e)**

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des KWG. Die Einordnung der Kryptowertpapierregisterführung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 KWG) als Finanzdienstleistung löst zudem eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG aus. Damit unterliegt das die Kryptowertpapierregisterführung betreibende Unternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt und ist nach § 16e Absatz 2 FinDAG umlagepflichtig.

Zu Nummer 2 (§ 16g)

Die bisherigen Mindestumlagebetragsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden um die Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb der Kryptowertpapierregisterführung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 8 KWG) erweitert. Die Einordnung erfolgt an diesen Stellen, da neben der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften auch der notwendige Kundenschutz im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken bei der Kryptowertpapierregisterführung durch das aufsichtsrechtliche Instrumentarium überwacht wird.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

In den Gebührennummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV wird der Gebührentatbestand jeweils um die Erlaubnis zum Betrieb der Kryptowertpapierregisterführung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG erweitert.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 95.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Modernisierung des deutschen Wertpapierrechts soll die Option einer elektronischen Begebung auch für Anteilscheine an Sondervermögen eröffnet werden.

Auf elektronische Anteilscheine werden die Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere für entsprechend anwendbar erklärt, soweit sie sich nicht auf Kryptowertpapiere beziehen oder Eigenschaften von Schuldverschreibungen betreffen, die auf Fondsanteile nicht anwendbar sind. Im Hinblick auf die bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten für Anlagebedingungen von Publikumsfonds und deren Änderungen und die Möglichkeiten der Spezialfondsanleger ihre Informationsrechte wahrzunehmen, wird auf eine Anordnung der entsprechenden Geltung von § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere verzichtet.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 95.

Zu Artikel 11 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Aus Innovations- und Modernisierungsgründen bietet sich das Segment der Begebung von Pfandbriefen auch in elektronischer Form sowie die Zulässigkeit von Schuldverschreibungen in elektronischer Form als Deckungswerte an. Um eine Begebung von Pfandbriefen in elektronischer Form zu ermöglichen, sind verschiedene Anpassungen vorzunehmen. So muss eine Erweiterung der Formulierung in § 4 Abs. 5 PfandBG, eine für diese Form von Pfandbriefen alternative Regelung für die Frage, wann der Pfandbrief im Umlauf ist – und damit entsprechend der pfandbriefgesetzlichen Regelungen zu decken – vorsehen. Entsprechend der für papiergebundene Pfandbriefe geregelten Vorverlagerung der Pflicht zur Deckung vor wertpapierrechtlicher Begebung auf den Zeitpunkt, zu dem es nur noch im Einflussbereich der Pfandbriefbank liegt, die zu deckende Pfandbriefverbindlichkeit durch Begebung zu begründen, wird dabei auf die Niederlegung im Sinne des § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bescheinigung des Treuhänders u. a. über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung abgestellt, da mit deren sowie der Niederlegung der Emissionsbedingungen die Voraussetzungen für die Eintragung des Pfandbriefs in das elektronische Wertpapierregister und damit dessen Begebung geschaffen sind.

In § 8 PfandBG wird in Absatz 3 ein dritter Satz angefügt, um das Erfordernis der bei in Papierform begebenen Pfandbriefen auf deren Urkunde anzubringenden Treuhänderbestätigung der vorhandenen vorschriftsmäßigen Deckung für in elektronischer Form begebene Pfandbriefe zu adressieren. Die Änderung dient der Anpassung der Regelung zur Publizität der Bescheinigung des Treuhänders über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und Eintragung (der hierfür notwendigen Deckungswerte) in das Deckungsregister an die besondere Form, wenn Pfandbriefe als elektronische Wertpapiere begeben werden. Die Bescheinigung ist dabei dort niederzulegen, wo auch die Emissionsbedingungen der jeweiligen Pfandbriefe niedergelegt sind, und die Niederlegung nach § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bescheinigung des Treuhänders zur Vorbedingung für die Begebung qua Eintragung der betreffenden Pfandbriefe in ein elektronisches Wertpapierregister zu machen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da die elektronische Begebung von Wertpapieren und das Angebot der Kryptowertpapierregisterführung als neue Finanzdienstleistung fakultativ ist, braucht die Wirtschaft keine Zeit, um sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Da es jeder Betroffene selbst in der Hand hat, wann er von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will, ist es auch nicht erforderlich, das Inkrafttreten z. B. zu einem Quartalsbeginn festzulegen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren
(NKR-Nr. 5436, BMF/BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 45,1 Mio. Euro <u>darin enthalten:</u> <i>Bürokratiekosten aus Informationspflichten:</i> rund 3,6 Mio. Euro Jährlicher Erfüllungsaufwand im Einzelfall: Einmaliger Erfüllungsaufwand: rund 38.000 Euro <u>darin enthalten:</u> <i>Einführung / Anpassung digitaler Prozessabläufe:</i> rund 38.000 Euro (einmalige technische und organisatorische Vorkehrungen) Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall: rund 7.700 Euro Weitere Kosten: rund 1,03 Mio. Euro (s. u.)	
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 1,03 Mio. Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: rund 246.000 Euro	
Weitere Kosten	Weitere Kosten entstehen bei der Wirtschaft in Höhe von rund 1,03 Mio. Euro (Kostensteigerung bei der Umlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem fallen für die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister Gebühren der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Höhe von rund 7.330 Euro jährlich an (7,33 Euro pro Fall).

'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 45,12 Mio. Euro dar. Er wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des BMF kompensiert.
Evaluierung	Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten. Eine Überprüfung der Regelungen soll auch im Zusammenhang mit der geplanten Ausdehnung auf elektronische Aktien oder elektronische Investmentanteile erfolgen.
Ziele:	Ziele des Vorhabens sind insbesondere die Verbesserung der Voraussetzungen für Innovationen im Finanzbereich bei gleichzeitiger Wahrung mindestens des bisherigen Schutzniveaus des Anlegerschutzes und der Marktintegrität.
Kriterien/Indikatoren:	• die Anzahl der begebenen Zentralregisterwertpapiere und Kryptowertpapiere (bei verschiedenen registerführenden Stellen) • die Anzahl der Beschwerden über registerführende Stellen beim Institut und bei der BaFin • das Risikoprofil der registerführenden Stellen im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistern sowie die Anzahl von Feststellungen im Fragebogen nach § 27 Prüfberichtsverordnung (bzgl. getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen) im Vergleich zu einer ausgewählten Peer-Group
Datengrundlage:	Daten für die Indikatoren liegen der Aufsichtsbehörde (Bafin) vor.
Alternativen	Es soll nicht auf eine EU-weite Harmonisierung gewartet werden, zumal andere EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen zur Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente erlassen haben. Mit einzelnen Regelungsalternativen setzen sich BMF und BMJV nachvollziehbar im Begründungstext auseinander. Beispielsweise sollen keine bevorzugenden Vorgaben für einzelne Registertechniken aufgestellt werden, damit der Markt im Sinne der Technologieneutralität und Proportionalität innovative Lösungen entwickeln und anbieten kann. Elektronische Wertpapiere sollen zunächst für die Wertpapierarten der Inhaber-Schuldverschreibungen und Anteilscheine ermöglicht werden, da das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren derzeit nach Einschätzung von BMF und BMJV noch nicht ersichtlich ist.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben soll das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) eingeführt werden; daneben sollen diesbezügliche Änderungen an einzelnen bestehenden Finanzmarktgesetzen vorgenommen werden, u. a. des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV).

Damit soll das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere ohne Urkunde, geöffnet werden. Der dafür neue Rechtsrahmen soll zwar zunächst auf Inhaberschuldverschreibungen sowie teilweise auf Inhaber-Anteilscheine beschränkt bleiben; entsprechende Regelungen für weitere Inhaberpapiere sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Elektronische Wertpapiere sollen wie auch andere Wertpapiere als Sachen behandelt werden. Bei elektronisch begebenen Wertpapieren soll die Wertpapier-Urkunde durch eine Eintragung in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll dies über sog. zentrale elektronische Wertpapierregister erfolgen, die von einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder einer Depotbank geführt werden. Bei Wertpapieren, die unter Nutzung der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien emittiert werden, soll auch eine Eintragung auf einem dezentralen Kryptowertpapierregister möglich sein. Im Sinne einer technologieneutralen Gestaltung der Regelungen sollen die über Blockchain begebenen Wertpapiere gegenüber anderen elektronischen Behebungsformen grundsätzlich nicht begünstigt werden. Die Registerführung (einschl. der Führung eines Kryptowertpapierregisters) wird unter die Aufsicht der BaFin gestellt, um den Anlegerschutz und die Marktintegrität sicherzustellen. Das Vorhaben enthält zudem Vorgaben zur Registerführung, die durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden (vgl. § 15 eWpG).

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht geschätzt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Aufwand.

Wirtschaft

Durch die neu eingeführte Option der Emission elektronischen Wertpapiere entsteht – bei entsprechender Nutzung – laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 45,1 Mio. Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Der größte Anteil der Kosten fällt im Zusammenhang mit der sog. Niederlegung (§ 5 eWpG) an: Bei der Emissionen elektronischer Schuldverschreibungen entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 9,5 Mio. Euro, da der Emittent die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als elektronisches Dokument zugänglich machen muss (einfaches Niveau, 63 Minuten in 220.000 Fällen). In einem Zehntel der Fälle wird mit der Änderung von Emissionsbedingungen gerechnet, die ebenfalls eine Niederlegung (Veröffentlichung) erfordern (63 Minuten, 22.000 Fälle, 950.000 Euro). In diesem Fall muss die registerführende Stelle die Rechtsgrundlage der Änderungen prüfen (324 Minuten in 22.000 Fällen, 4,9 Mio. Euro).

Die in § 7 eWpG geregelten Pflichten bzgl. der Registerführung verursachen für die registerführenden Stellen einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 445.000 Euro jährlich. Insbesondere muss das Register so geführt werden, dass Vertraulichkeit, Integrität und

Authentizität der Daten gewährleistet sind und einem Datenverlust oder unbefugter Datenveränderung vorgebeugt wird (hohes Qualifikationsniveau, 3420 Minuten, 20 Fälle, rund 151.000 Euro).

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Publizität (§ 10 eWpG) entstehen folgende Aufwände: Die registerführende Stelle muss sicherstellen, dass die Teilnehmer des Registers Einsicht nehmen können, und das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen (324 Minuten, einfaches Niveau, 22.000 Fälle, 4,9 Mio. Euro). Zudem muss jedem, der ein zu prüfendes berechtigtes Interesse darlegt, Einsicht in das Register gewährt werden (323 Minuten in insgesamt ebenfalls 22.000 Fällen, rund 4.9 Mio. Euro). Liegt ein besonderes Interesse vor, besteht ein erweitertes Auskunftsrecht; eine solche Prüfung des Interesses wird in 2.750 Fällen angenommen (322 Minuten pro Fall, einfaches Niveau, rund 600.000 Euro). Für die Gewährung der Einsicht als solche entsteht in den jeweiligen Fällen nur ein geringer Aufwand (zwischen 7-17 Minuten, einfaches Niveau, rund 50.000 Fälle, insgesamt 260.000 Euro).

Für die Einbuchung neu im Register eingetragener Emissionen im Effekten giro gem. § 12 eWpG entsteht bei den registerführenden Stellen Erfüllungsaufwand von jährlich 8,2 Mio. Euro (rund 60 Minuten, einfaches Niveau, 200.000 Fälle). Die Vorgaben zur Änderung des Registerinhalts (§ 14 eWpG) verursachen für die Prüfung der Rechtsgrundlagen bei Änderung oder Löschung einen Aufwand von rund 2,9 Mio. Euro (190 Minuten in 22.000 Fällen) und für die Prüfung der Zustimmung des Emittenten und der Berechtigten bei Änderung oder Löschung rund 1,2 Mio. Euro (82 Minuten, 22.000 Fälle, jeweils einfaches Niveau).

Für Kryptowertpapierregister gelten gesonderte Pflichten zur Registerführung; sie hat auf einem dezentralen fälschungssicheren Aufzeichnungssystem zu erfolgen und insbesondere Schutz vor unbefugter Löschung oder nachträglicher Änderung bieten. Dafür wird ein Aufwand von insgesamt rund 225.000 Euro veranschlagt (3420 Minuten, hohes Qualifikationsniveau, angenommene Fallzahl von 30 registerführenden Stellen).

Ein Aufwand von rund 2,8 Mio. Euro jährlich entsteht durch Vorgaben zur Änderung des Registerinhalts (§ 18 eWpG): Die registerführende Stelle muss den Eingang und Vollzug der Weisungen mit einem Zeitstempel versehen und diese chronologisch bearbeiten (einfaches Niveau, 185 Minuten in 22.000 Fällen).

Die Pflicht zur Erteilung von Registerauszügen nach § 19 eWpG verursacht aufgrund der angenommenen hohen Fallzahlen bei der registerführenden Stelle insgesamt einen Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Mio. Euro (einfaches Niveau, 15 Minuten in 500.000 Fällen).

Bei den Emittenten entsteht zudem folgender laufender Erfüllungsaufwand: Die Emittenten eines Kryptowertpapiers müssen gem. § 20 eWpG die Veröffentlichung der Eintragung in das Kryptowertpapierregister bzw. die Änderung der Angaben im Bundesanzeiger veranlassen und dies der BaFin mitteilen (je 10 Minuten in 1.000 Fällen). Bestimmte Pflichten für den Emittenten aus § 21 eWpG verursachen einen geringfügigen Aufwand von rund 36.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 38.000 Euro entsteht durch die nach § 13 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 3 eWpG vorgeschriebene Verknüpfung der Angaben zur Vermeidung separater Abrufe sowie durch technische und organisatorische Vorgaben gegen Datenverlust.

Verwaltung (Bund)

Bei der BaFin entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 246.000 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,03 Mio. Euro für die laufende Aufsichtsführung inklusive der Kosten für Prüfungen der entsprechenden Pflichten sowie der Kosten für Überwachung und Verfolgung eventueller Verstöße.

Insbesondere muss die BaFin die Einhaltung der Vorgaben für das Führen zentraler Register sowie von Kryptowertpapierregistern nach den Vorschriften der PrüfBV prüfen. Der Aufwand wird auf insgesamt rund 590.000 Euro geschätzt (hohes Qualifikationsniveau, 7675 Minuten in 20 + 30 Fällen). Des Weiteren muss sie bei allen Registern prüfen, ob die registerführenden Stellen die Vorgaben der §§ 7, 19, 12 und 16-22 eWpG einhalten (s. o.); Verstöße sind gem. § 31 eWpG bußgeldbewährt. Für die entsprechende Aufsicht und Prüfung entsteht bei der BaFin laufender Erfüllungsaufwand von rund 440.000 Euro (5785 Minuten, hohes Qualifikationsniveau, 20 + 30 Fälle).

Einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 245.000 Euro fällt bei der BaFin dadurch an, dass sie im Einklang mit dem geänderten KWG Erlaubnisansträge für Kryptowertpapierregisterführer bearbeiten muss (hohes Qualifikationsniveau, jeweils 5365 Minuten in insgesamt 30 Fällen). Geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 600 Euro entsteht zudem dadurch, dass die BaFin eine öffentliche Liste über Kryptowertpapiere im Internet aufbauen muss.

II.2. Weitere Kosten

Die bei der BaFin entstehenden Kosten durch laufenden Erfüllungsaufwand werden von den zu Beaufsichtigenden getragen, indem die betroffenen Unternehmen durch die Pflicht zur Zahlung einer Umlage sowie von Gebühren und von Kosten gesonderter Erstattung an die BaFin mit insgesamt rund 1,03 Mio. Euro jährlich belastet. Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Artikel 6).

Für die zur Veröffentlichung verpflichteten Emittenten entstehen zudem Weitere Kosten in Höhe von insgesamt schätzungsweise 7.330 Euro durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger. Auf diese Weise sollen die Kosten der Bundesanzeiger Verlag GmbH gedeckt werden (schätzungsweise 1.000 Fälle pro Jahr, 10 Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 Euro, rund 7.330 Euro).

II.3. 'One in one out'-Regel

Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 45,12 Mio. Euro dar und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des BMF kompensiert.

II.4. Evaluierung

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten. Auch im Zusammenhang mit der geplanten Ausdehnung auf elektronische Aktien wird eine Überprüfung der Regelungen erfolgen. Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zum Anlegerschutz und der Marktintegrität und zur Verbesserung der Voraussetzungen für Innovationen im Finanzbereich in der Praxis bewähren, auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Zu prüfen ist insbesondere, ob in Bezug auf Anlegerschutz und Marktintegrität das bisherige Schutzniveau mindestens erhalten worden ist. Mögliche Indikatoren für die Überprüfung sind unter anderem die Anzahl der begebenen Zentralregisterwertpapiere und Kryptowertpapiere, die Anzahl der Beschwerden über registerführende Stellen beim Institut und bei der BaFin, das Risikoprofil der registerführenden Stellen im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistern sowie die Anzahl von Feststellungen im Fragebogen nach § 27 PrüfBV (Darstellung und Beurteilung

der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen) im Vergleich zu einer ausgewählten Peer-Group. Daten für die vorliegenden Indikatoren liegen der Aufsichtsbehörde vor.

II.6. Alternativen

Es soll nicht auf eine EU-weite Harmonisierung gewartet werden, zumal andere EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen zur Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente erlassen haben.

Mit einzelnen Regelungsalternativen setzen sich BMF und BMJV im Begründungstext auseinander. Beispielsweise sollen keine bevorzugenden Vorgaben für einzelne Registertechniken aufgestellt werden, damit der Markt im Sinne der Technologieneutralität und Proportionalität innovative Lösungen entwickeln und anbieten kann.

Elektronische Wertpapiere sollen zunächst für die Wertpapierarten der Inhaber-Schuldverschreibungen und Anteilscheine ermöglicht werden, da das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren derzeit nach Einschätzung des BMF und BMJV noch nicht ersichtlich ist.

II.7. Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 (Punkt 1.4) der Bundesregierung ist vorgesehen, dass ein Inkrafttreten grundsätzlich zum Quartalsbeginn erfolgen soll. Ziel ist es, den Normadressaten die Umsetzung erleichtern. Die Regelungen aus diesem Regelungsvorhaben stellen jedoch eine Option dar; ihr Inkrafttreten verursacht unmittelbar keinen Umstellungsaufwand für die Wirtschaft. Daher wäre ein späteres Inkrafttreten zum Quartalsbeginn mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis nicht sachgerecht.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1, 2 eWpG)a) Zu Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Verpflichtung, „jedermann“ die Emissionsbedingungen zugänglich zu machen, ausreichend berücksichtigt worden ist, dass Emittenten in diesen Bedingungen in Fällen von Privatplatzierungen durchaus sensible, nur für Investoren gedachte Informationen aufnehmen.

b) Zu Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Interesse der Praktikabilität die Frist von einem Monat zwischen Niederlegung und Eintragung für die verpflichtende Löschung der niedergelegten Emissionsbedingungen durch die registerführende Stelle verlängert werden sollte.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zur rechtlichen Entstehung eines elektronischen Wertpapiers bedarf es nach dem Gesetzentwurf der Niederlegung der Emissionsbedingungen beim Registerführer und der Eintragung im Wertpapierregister. Während derjenige, der in das Register einsehen möchte, ein berechtigtes Interesse darlegen muss, sollen die niedergelegten Emissionsbedingungen der Emittenten für „jedermann“ – z. B. über die Internetseite des Registerführers – zugänglich sein. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf steckt hinter dieser Verpflichtung zur Offenlegung die Überlegung, dass die Einsicht in das Register auch Zugang zu sensiblen Informationen wie die Inhaberschaft ermöglicht, während dies bei den Emissionsbedingungen nicht der Fall sei.

Derzeit werden Schuldverschreibungen von Emittenten nicht nur ausgegeben, um sich am öffentlichen Kapitalmarkt zu refinanzieren. Vielmehr nutzen sie privat platzierte Schuldverschreibungen bei ausgesuchten Investoren, um sich – alternativ zum Kredit – Kapital zu besorgen. Bei diesen Privatplatzierungen werden in den Emissionsbedingungen durchaus vertrauliche Informationen, zum Beispiel über die Mittelverwendung, festgelegt. Bei einer Pflicht zur Offenlegung der Emissionsbedingungen gegenüber „jedermann“ kämen für dieses Marktsegment aus Emittentensicht dementsprechend elektronische Wertpapiere nicht in Betracht.

Dabei sind Emissionsbedingungen gerade in diesen Fällen aufgrund der möglichen Sensibilität der Informationen nicht mit einem für jedermann öffentlich zugänglichen Register, in dem allgemein für den Wirtschaftsverkehr relevante Informationen erfasst sind, vergleichbar.

Vor diesem Hintergrund sollte noch einmal geprüft werden, ob der Nutzen des elektronischen Wertpapiers für breite Wirtschaftskreise und die Sensibilität der Informationen in bestimmten Fällen ausreichend mit dem Interesse der Öffentlichkeit an den Emissionsbedingungen abgewogen wurde.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Absatz 1 Satz 2 eWpG-E sieht vor, dass die Emissionsbedingungen von elektronischen Wertpapieren beim Registerführer niedergelegt werden und anschließend das elektronische Wertpapier in das Register eingetragen wird. Für das zeitliche Auseinanderfallen von Niederlegung und Eintragung sieht das eWpG

eine Frist von maximal einem Monat vor. Findet bis dahin keine Eintragung statt, so hat der Registerführer die Emissionsbedingungen zu löschen.

In der Marktpraxis ist das zeitliche Auseinanderfallen von Niederlegung und tatsächlicher Emission bzw. Handel der Wertpapiere über mehrere Monate nicht unüblich. Das liegt vor allem daran, dass geplante Wertpapiere erst am Markt platziert und nur bei ausreichendem Investoreninteresse abschließend formal emittiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Praxis auch bei elektronischen Wertpapieren fortsetzt.

Mit der im eWpG vorgesehenen Frist würde in diesen Fällen die Notwendigkeit entstehen, bereits eingereichte Niederlegungsanträge erneut einzureichen und im Register zugänglich zu machen. Den Beteiligten einer Emission und auch dem Registerführer würde so vermeidbarer Mehraufwand entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die gewählte Frist von lediglich einem Monat sehr kurz und sollte im Interesse der Marktpraktikabilität verlängert werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 insgesamt, Nummer 2 eWpG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es wirklich sinnvoll ist, dass Anbieter von elektronischen Wertpapierregistern verpflichtet sein sollen, technisch die Einzeleintragung in ihrem System zu ermöglichen, obwohl es ihnen nicht verwehrt ist, Einzeleintragungen vertraglich auszuschließen.
- b) Der Bundesrat bittet, den Begriff „Person, die das elektronische Wertpapier für sich selbst hält“ in § 8 Absatz 1 Nummer 2 eWpG gesetzlich weitergehend zu konkretisieren.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Elektronische Wertpapierregister müssen nach der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 8 Absatz 1 eWpG neben der Sammeleintragung grundsätzlich auch die technische Möglichkeit der Einzeleintragung vorsehen, unabhängig davon, dass sie den Kreis der Einzeleintragungsberechtigten selbst gestalten können, mithin also Einzeleintragungen ausschließen können. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wieso Registerführer in der technischen Ausgestaltung ihrer Systeme diesen Mehraufwand betreiben sollen, wenn sie sich von vornherein entscheiden, auf Einzeleintragungen zu verzichten.

Besonders schwer nachzuvollziehen ist dies im Fall von Zentralverwahrern nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR), in deren Tätigkeitsfeld Einzeleintragungen nicht vorkommen. Die CSDR regelt mit Blick auf ein systemisches Risiko, das mit einer Vielzahl von mit dem Zentralverwahrer verbundenen Personen einhergehen kann, dass nur ein Institut, eine zentrale Vertragspartei, eine Verrechnungsstelle oder eine Clearingstelle als „Teilnehmer“ bei einem Zentralverwahrer angebunden sein kann.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob Registerführern, jedenfalls soweit sie Zentralverwahrer sind, nicht von vornherein erlaubt wird, auf die Möglichkeit zu verzichten.

Zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf hat bei der Definition der Einzeleintragung den Begriff des Berechtigten i. S. d. § 3 Absatz 2 eWpG verwendet („Kryptowertpapiere können ... auch in Höhe des jeweiligen Nennbetrags auf den Namen des Berechtigten eingetragen werden ...“). So war evident, dass in diesem Fall Personalunion zwischen Inhaber und Berechtigtem besteht. Unter Berücksichtigung der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 8 Absatz 1 Nummer 2 eWpG ist mit dem Gesetzentwurf insoweit inhaltlich keine Änderung beabsichtigt.

Dennoch ist der Terminus „Person, die das elektronische Wertpapier für sich selbst hält“ aus sich selbst heraus, auch mit Blick auf die vielfältigen, praktischen Konstellationen, in denen Wertpapiere gehalten werden, nicht abschließend selbsterklärend. Deshalb sollte, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, am Begriff des Berechtigten festgehalten oder jedenfalls die Bedeutung der gewählten Formulierung gesetzlich klargestellt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 4 eWpG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der Formulierung „... nicht wieder ungültig werden kann.“ stärker die beabsichtigte eindeutige Zuordnung eines Zentralregisterwertpapiers zum Ausdruck gebracht werden kann.

Begründung:

Die Begründung zum Gesetzentwurf zu § 14 Absatz 4 eWpG-E drückt den Willen der Vorschrift aus, jederzeit eine eindeutige Zuordnung eines Zentralregisterwertpapiers zu ermöglichen. Dem wird aus Sicht des Bundesrates die Formulierung im Regelungstext nicht gerecht, sondern schafft Rechtsunsicherheit.

In der Praxis sind durchaus Fälle denkbar, die zumindest eine Rückgängigmachung von beispielsweise fehlerhaften Transaktionen notwendig machen (so auch Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift). Dazu steht die gewählte Formulierung „... nicht wieder ungültig werden kann.“ aus Sicht des Bundesrates im Widerspruch. Denn auch durch das Rückgängigmachen wird eine Transaktion nachträglich ungültig.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren wie folgt:

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 eWpG

Die Bundesregierung wird die Möglichkeit von Einschränkungen bei den Einsichtsrechten in die Emissionsbedingungen prüfen. Dabei wird insbesondere eine Abwägung zwischen Anlegerschutz Erwägungen und möglichen Geheimhaltungsinteressen von Emittenten vorzunehmen sein.

Die Bundesregierung wird zudem die Anpassung der maximal zulässigen Zeitspanne zwischen Niederlegung der Emissionsbedingungen und Eintragung des elektronischen Wertpapiers in ein elektronisches Wertpapierregister prüfen.

Zu Nummer 2 – § 8 Absatz 1 insgesamt, Nummer 2 eWpG

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und in welcher Form eine Klarstellung erfolgen sollte, dass die Formulierung in § 8 Absatz 1 eWpG-E keine rechtliche Verpflichtung der registerführenden Stelle begründet, stets die technischen Voraussetzungen für sowohl Einzeleintragung als auch Sammeleintragung vorzuhalten.

Die Bundesregierung wird auch prüfen, inwieweit die Formulierung in § 8 Absatz 1 Nummer 2 eWpG-E das Konzept der Personalunion zwischen Inhaber und Berechtigtem beim elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung hinreichend verwirklicht und ob damit unbeabsichtigte Folgefragen aufgeworfen werden.

Zu Nummer 3 – § 14 Absatz 4 eWpG

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit die Formulierung in § 14 Absatz 4 eWpG-E („nicht wieder ungültig werden kann“) hinreichende Rechtssicherheit schafft. Dabei wird auch eine mögliche Konkretisierung des Begriffs in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 11 eWpG-E berücksichtigt.

